



23. Wahlperiode

Nr. 23/5

## Protokoll

der öffentlichen Sitzung

### des Innenausschusses

**Sitzungsdatum:** 08. Januar 2026

**Sitzungsort:** Hamburg, AP6, Sitzungssaal 2.04

**Sitzungsdauer:** 17:00 Uhr bis 20:16 Uhr

**Vorsitz:** Abg. Dirk Nockemann (AfD)

**Schriftführung:** Abg. Sören Schumacher (SPD)

**Sachbearbeitung:** Gwendolyn Olbrich

---

### Tagesordnung:

1. [Drs. 23/1870](#) Gesetz zum Schutz des öffentlichen Dienstes vor verfassungsfeindlichen Einflüssen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften  
(Senatsantrag)

Hier: Durchführung einer Anhörung von Auskunftspersonen gemäß § 58 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

Eingeladen hierzu sind:

Prof. Dr. Ralf Brinktrine  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
*digitale Zuschaltung*

Sarah Geiger  
Universität Hamburg

Thomas Kuffer  
dbb hamburg - beamtenbund und tarifunion

Olaf Schwede  
DGB Hamburg

Rainer Wendt  
Deutsche Polizeigewerkschaft  
*digitale Zuschaltung*

– Der Haushaltsausschuss ist federführend und der Innenausschuss ist mitberatend. –

2. [Drs. 23/1865](#) Unterrichtung der Bürgerschaft über die im Jahr 2024 durchgeführten und berichterstattungspflichtigen Maßnahmen nach dem SOG und dem PoIDVG  
(Senatsmitteilung)
3. Verschiedenes

**Anwesende:**

**I. Ausschussmitglieder**

Abg. Stefan Bereuter (CDU)  
Abg. Deniz Celik (Die Linke)  
Abg. Dennis Gladiator (CDU)  
Abg. Danial Ilkhanipour (SPD)  
Abg. Sina Imhof (GRÜNE)  
Abg. Dirk Nockemann (AfD)  
Abg. Oktay Özdemir (SPD)  
Abg. Sören Schumacher (SPD)  
Abg. Annika Urbanski (SPD)  
Abg. Martin Wolter (Die Linke)

**II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter**

Abg. Christin Christ (CDU)  
Abg. Michael Gwosdz (GRÜNE)  
Abg. Alexander Mohrenberg (SPD)  
Abg. Ralf Niedmers (CDU)  
Abg. Juliane Timmermann (SPD)

**III. Weitere Abgeordnete**

Abg. Dennis Paustian-Döscher (GRÜNE)  
Abg. Tim Stoberock (SPD)  
Abg. David Stoop (Die Linke)

**IV. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter**

Behörde für Inneres und Sport

Herr Senator Andy Grote  
Herr Staatsrat Thomas Schuster  
Frau SD Dr. Franziska Kriener  
Herr SD Torsten Voß  
Herr LPD Timo Zill  
Herr LKD Claus Cortnumme  
Frau ORR Dr. Katharina Humbert

**V. Auskunftspersonen**

Prof. Dr. Ralf Brinktrine  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Sarah Geiger  
Universität Hamburg

Thomas Kuffer  
dbb hamburg - beamtenbund und tarifunion

Olaf Schwede  
DGB Hamburg

Rainer Wendt  
Deutsche Polizeigewerkschaft

## VI. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bürgerschaftskanzlei

Gwendolyn Olbrich

## VII. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

48 Personen

### Zu TOP 1

*Redaktioneller Hinweis: Aufgrund von Verbindungsproblemen bei der digitalen Zuschaltung sind insbesondere die Wortbeiträge von Herrn Rainer Wendt teilweise unvollständig. Entsprechende Lücken sind durch (...) gekennzeichnet. Um 18:53 Uhr übermittelte Herr Wendt per Zoom-Chat folgende Nachricht:*

*„Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, leider ist es nicht möglich, die Verbindung hier von meinem Standort in Baden-Württemberg zu verbessern. Deshalb wird es mir wohl auch bei weiteren Fragen nicht möglich sein, Beiträge zu leisten. Deshalb werde ich das Meeting verlassen und danke trotzdem für die Möglichkeit zur Teilnahme. Ich hoffe, dass deutlich geworden ist, dass wir als Deutsche Polizeigewerkschaft ausdrücklich dazu stehen, dass ein wehrhafter Satt die Demokratie mit den Informationen schützen muss, die ihm rechtmäßig zur Verfügung stehen. Insofern begrüßen wir den Gesetzentwurf nachdrücklich. Mit besten Grüßen Rainer Wendt“*

**Vorsitzender:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist 17 Uhr, wir möchten gleich beginnen und ich bitte Sie, die Plätze einzunehmen.

Sehr verehrte Damen und Herren! Ich eröffne die Sitzung des Innenausschusses und begrüße Sie ganz herzlich. Wir haben heute ein umfassendes Programm vor uns und deswegen müssen wir schauen, dass wir jetzt stringent durchkommen. Und wenn es keine Anmerkungen zur Tagesordnung gibt, dann können wir gleich in dieselbe einsteigen.

Ich rufe auf TOP 1, die Drucksache 23/1870, Gesetz zum Schutz des öffentlichen Dienstes vor verfassungsfeindlichen Einflüssen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften. Hier heute geht es um die Durchführung einer Anhörung von Auskunftspersonen gemäß Paragraf 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft.

Dazu begrüße ich recht herzlich die Abgeordneten, die Senatsvertreter, insbesondere Herrn Senator Grote, sowie als Anhörungspersonen und Sachverständige Frau Sarah Geiger von der Universität Hamburg, Herrn Professor Ralf Brinktrine, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Herr Thomas Kuffer, Deutscher Beamtenbund, Herrn Olaf Schwede vom DGB Hamburg und Herrn Rainer Wendt von der Deutschen Polizeigewerkschaft.

Der Haushaltsausschuss ist federführend und der Innenausschuss ist mitberatend. Zunächst möchte ich einige Formalien zum Verfahren mitteilen. Die Regierungsfraktionen haben ein Wortprotokoll beantragt.

Ich möchte die Abgeordneten fragen, wer dem zustimmt. – Das ist einstimmig der Fall. – Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall.

Weitere Hinweise zum Verfahren. Es geht hier um eine Anhörung gemäß Paragraf 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung. In dieser Hinsicht ist es allgemein nicht üblich, dass der Senat hier ein großes Statement abgibt beziehungsweise eine eigene Anhörung anstellt. Wir haben es aber gleichwohl heute hier so gehalten, dass Herr Senator Grote, weil es ja um eine Vorwegüberweisung ging, hier die Möglichkeit für ein Eingangsstatement erhält.

Herr Senator Grote, nicht so, wie üblich, abendfüllend, wenn es geht, in der Kürze liegt die Würze. Danach kommen die Sachverständigen zu Wort. Ich bitte darum, das Eingangsstatement jeweils auf zehn Minuten maximal zu begrenzen. Wir werden die Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge aufrufen, und zwar alle nacheinander, ohne dass zunächst Zwischenfragen der Abgeordneten gestellt werden. Das dient einfach der Durchführung eines stringenten Verfahrens.

Danach schließt sich hier eine Fragerunde an, diese ist nicht in einzelne Unterpunkte aufgeteilt, auch nicht in einige Sachverhaltskomplexe, sondern es geht einfach nach Meldung der Abgeordneten. Und ich bitte darum, nicht mehr als zwei Fragen pro Abgeordneten zu stellen, zumindest pro Runde. Danach können wir ja weitere Runden fahren.

Bitte unbedingt auch, weil wir auch zugeschaltete Gäste haben und Sachverständige, unbedingt immer, das gilt auch für die Zugeschalteten, den Knopf drücken am Mikrofon, sonst werden Sie hier nicht gehört und kommen auch nicht ins Protokoll.

Ich bin mehrfach gefragt worden von den Medienvertretern, ob es nach TOP 1 hier eine Unterbrechung im Verfahren gibt zwecks Anhörung oder Interviews, das machen wir heute nicht, sondern wer interviewt werden möchte, der kann dann vor TOP 2 und während TOP 2 bitte nach draußen gehen.

So, ich halte mich auch daran, in aller Kürze liegt die Würze. Herr Senator Grote, bitte.

**Senator Andy Grote:** Vielen Dank für die freundlichen Worte. Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Die Bürgerschaft hat den Senat am Ende der letzten Legislaturperiode ersucht, durch Beschluss einen Regelungsvorschlag zu erarbeiten, um eine Berücksichtigung der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden vor Einstellung in den öffentlichen Dienst zu ermöglichen. Dieser Gesetzesvorschlag liegt nun vor in Gestalt der Einführung einer Regelanfrage, gleichzeitig haben sich die Koalitionspartner auf Landesebene, die den Senat tragen, auch auf die Einführung dieser Regelanfrage verständigt. Entscheidender Hintergrund ist der Bedarf, den öffentlichen Dienst, die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, möglichst zuverlässig von extremistischen Einflüssen frei zu halten. Es geht um den Schutz der Integrität und der demokratischen Resilienz der öffentlichen Verwaltung. Ich denke, dass sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Kolleginnen und Kollegen, die ebenfalls in der öffentlichen Verwaltung arbeiten, einen Anspruch darauf haben, dass wir das, was wir tun können, um sicherzustellen, dass ihnen nicht jemand gegenübersteht oder gegenübersteht in staatlicher Funktion, der nicht auf dem Boden des Grundgesetzes steht, berechtigt ist und wir damit entsprechend auch umgehen müssen. Und zwar wichtig bei diesem Regelungsvorschlag, weil wir ja auch die Sensibilitäten kennen und die Vergleiche, die gezogen werden zu anderen Instrumenten, zwar gänzlich anderer Art, aber dennoch in einem ähnlichen Kontext aus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, dass wir hier einen anderen Weg gehen, dass wir eine sehr klare, sehr detaillierte, sehr transparente gesetzliche Grundlage schaffen für ein Verfahren, in dem vor Einstellung in den öffentlichen Dienst eben die Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz systematisiert abgefragt werden.

In dieser Systematisierung liegt dann auch schon die entscheidende Veränderung am Maßstab. Nachdem dann Entscheidungen über die Einstellung getroffen werden und auch bei der Frage, wer diese Entscheidung trifft, nämlich die Einstellungsdienststelle, die Beschäftigungsdienststelle, ändert sich nichts, auch wenn wir bisher Erkenntnisse hatten oder welche vorlagen im Kontext einer Einstellung, dass Verfassungsschutzerkenntnisse zu Personen vorlagen beziehungsweise wenn jemand schon beschäftigt ist im öffentlichen Dienst, was natürlich viel häufiger, wenn überhaupt, der Fall war, dann ist nach diesen Maßstäben gehandelt worden. Das verändert sich nicht. Bisher war es aber eher dem Zufall überlassen, ob überhaupt bekannt wird, dass jemand, der im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder gern beschäftigt werden möchte, beim Landesamt für

Verfassungsschutz gespeichert ist mit Erkenntnissen zu einem extremistischen Hintergrund. Insofern sind wir jetzt ... wollen wir uns zuverlässiger in die Lage versetzen, das eben schon bei Einstellung zu erkennen.

Die Verfahrensrechte des Betroffenen sind sehr klar geregelt, auch der Rechtsschutz ist voll umfänglich gegeben. Die Entscheidung ist vollständig justizierbar. Es können nur Erkenntnisse verwendet werden, die dann auch gerichtsverwertbar sind. Insofern glauben wir, dass der Regelungsvorschlag hohen rechtsstaatlichen Anforderungen genügt, und sind natürlich dennoch aber gespannt, ob wir aus der Expertenanhörung auch als Senat noch wichtige Erkenntnisse und Anmerkungen und fachlichen Input bekommen. – Herzlichen Dank.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Senator, das war jetzt Rekordzeit. Ja. Danke dafür.

Dann kommen wir gleich bitte in die Anhörung. Herr Professor Dr. Ralf Brinktrine, bitte schön.

**Dr. Ralf Brinktrine:** Ja, vielen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender. Ich darf mich noch mal kurz vorstellen. Mein Name ist Brinktrine, ich bin Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht, deutsches und europäisches Umweltrecht und Rechtsvergleichung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, habe allerdings einen wesentlichen wissenschaftlichen Schwerpunkt im Beamtenrecht und werde aus dieser Perspektive auch etwas dazu sagen. Ich darf Ihnen, Herr Vorsitzender, und auch den Mitgliedern des Ausschusses noch mal für die Einladung danken, zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf meine Sicht als Sachverständiger mitzuteilen

Gestatten Sie mir auch noch folgende Vorabbemerkung. Ich betrachte das nicht unter parteipolitischen Gesichtspunkten, sondern ausschließlich aus verfassungsrechtlicher beziehungsweise beamtenrechtlicher Perspektive, frage also danach, ob der Gesetzesvorschlag den rechtlichen Anforderungen genügt, und werde mich da in der ersten Runde auf die meiner Meinung nach wichtigsten Punkte beschränken. Selbstverständlich sind alle Anmerkungen, die ich hier im Ausschuss vortrage, meine persönliche wissenschaftliche Auffassung und nicht ein Standpunkt der Universität Würzburg.

Zunächst einmal einleitend bestimmte abstrakte Vorüberlegungen. Ausgangspunkt der ganzen Diskussion ist ja letztendlich Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz, also die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtenums, und Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz, welche den Zugang zum öffentlichen Dienst regeln, dass eben jeder Deutsche nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu einem entsprechenden Amt hat. Daraus ergeben sich aber schon verfassungsrechtliche Anforderungen, nämlich die sogenannte politische Treuepflicht, die in Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz nach ganz herrschender Meinung verankert ist. Die gebietet, und ich zitiere hier das Bundesverfassungsgericht: "..., dass niemand in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden darf, der nicht die Gewähr dafür bietet, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten." und das bedeutet – und ich bitte zu entschuldigen, ich bin noch ein bisschen erkältet –, dass alle Formen von Extremismus letztendlich bei dieser Verfassungstreueprüfung zu beachten sind. Es gibt also keinen Unterschied, also sowohl Rechts-, Links- wie auch religiöser Extremismus ist vorab zu prüfen, ob eine entsprechende bewerbende Person diese Vorgaben einhält der fdGO, wenn dies nicht der Fall ist, dann ist eine Einstellung nicht möglich. Es gibt also keinen Bonus für irgendjemanden oder, noch verkürzter gesagt, es gibt keinen guten Extremismus, sondern letztendlich jeder Bewerber muss die entsprechenden Anforderungen an die Verfassungstreue beachten.

Und nun ist das Entscheidende bei der abstrakten Überlegung, dass die Beweislast für die Verfassungstreue nach allgemeiner Auffassung beim Bewerber liegt. Es gibt also keinen direkten Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis, sondern, kann der Bewerber Bedenken nicht zerstreuen mit Blick auf die Verfassungstreue, dann darf er auch nicht

übernommen werden. Und der Dienstherr hat insoweit die Möglichkeit, jedes Erkenntnismittel auszuschöpfen, das ihm zur Verfügung steht, er kann also alle Erkenntnismittel in Anspruch nehmen, und dazu sind dann eben Regelanfragen auch ein probates Mittel, gleichsam auch wichtig für die Filterfunktion der Einstellung. Und ob man dies macht, das ist wohl eher eine politische denn eine rechtliche Frage. Jedenfalls kann aus Artikel 33 Absatz 5 und 33 Absatz 2 Grundgesetz meines Erachtens eine entsprechende verfassungsrechtliche Rechtfertigung hergeleitet werden für eine entsprechende Anfrage.

Nun gibt es aber bestimmte allgemeine Anforderungen, die der Herr Senator Grote auch schon angesprochen hat, für eine solche Regelanfrage. Ich bin noch immer bei den abstrakten Überlegungen. Erstens, wir brauchen eine parlamentsgesetzliche Grundlage. Und die muss auch tatbestandlich klar formuliert sein, für welche Anwendungsfälle eine solche Regelanfrage durchgeführt werden soll.

Dann, wenn eine Regelanfrage vorgesehen ist, müssten bestimmte statusrechtliche Anforderungen beziehungsweise Unterschiede bei den einzelnen Gruppen beachtet werden. Es ist im Gesetzesvorschlag darauf hingewiesen worden und auch in den entsprechenden Stellungnahmen, dass Angestellte etwas anders zu betrachten sind als Beamte und Beamte wiederum in gewisser Weise anders zu beachten sind als Richter. Weil für Beamte ein etwas strengerer Maßstab gilt als für Angestellte, und bei Richtern gestaltet sich aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit dies nochmals etwas anders. Gleichwohl ist eben eine Regelanfrage durchaus möglich.

Dann ist außerdem der Gleichheitssatz zu beachten. Das heißt, verfahrenstechnisch bei allen Bewerbern beziehungsweise zu ernennenden Personen müssen Anfragen erfolgen, man darf also keine entsprechende Vorauswahl treffen, und jeder Bewerber muss auch die Möglichkeit haben, zu den Erkenntnissen Stellung zu nehmen und diese zu entkräften, das gebietet das Anhörungsgebot, und diese zu widerlegen, denn Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz können ja auch unzutreffend sein. Materiell ist jedem Hinweis gleichermaßen nachzugehen, wie ich eben schon sagte, nicht nur bei rechtsextremistischem Verhalten, sondern auch bei linksextremistischem oder bei etwa islamistischem Verhalten. Alle Hinweise müssen gleich gewertet und ernst genommen werden. Nochmals, es gibt keinen guten Extremismus.

Außerdem muss eine Einzelfallprüfung erfolgen gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Es darf keine Pauschalisierung vorab erfolgen. Das heißt, die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei darf nicht automatisch zum Ausschluss führen. Die Zuständigkeit muss bei der Einstellungsbehörde verbleiben. Es darf keine letztendliche Bindung an etwaige Wertungen des Verfassungsschutzes geben, sondern es ist eine Prognoseentscheidung der Einstellungsbehörde zu treffen und diese wird auch verwaltungsgerichtlich überprüft. Und schließlich müssen generell abstrakt betrachtet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und datenschutzrechtliche Aspekte betrachtet werden.

Das sind abstrakte Überlegungen und nun zur Beurteilung des Gesetzes selbst. Aus meiner Sicht ist das Gesetz sehr klar strukturiert, eine eindeutige normative Grundlage ist vorhanden in Form einer parlamentsgesetzlichen Regelung. Die dienstrechtlichen Maßnahmen sind in ihrer Auswahl nachvollziehbar. Einstellung, Versetzung und Abordnung von außen, der Übergang in sicherheitsrelevante Bereiche oder eben bei den Angestellten Übernahme auf Dauer. Das heißt, die Auswahl ist meines Erachtens in Ordnung. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass Beförderungen nicht berücksichtigt werden, weil Beförderungen in der Regel ja aufgrund von Beurteilungen durchgeführt werden, und die können schon entsprechende Erkenntnisse einspeisen.

Mit Blick auf die Gleichheitsaspekte der betroffenen Beamtengruppen kann man auch sagen, dass die Auswahl grundsätzlich tragfähig ist. Die einzige Frage, die in der Tat ja auch im Gesetzesverfahren im Vorlauf schon angesprochen wurde, warum werden Rechtsreferendare nicht einbezogen. Inwieweit ergibt sich hier eine Ungleichbehandlung

zu Lehramtsanwärtern? Das scheint mir der größte problematische Punkt zu sein. Man kann sicherlich sachliche Gründe für die Andersbehandlung von Rechtsreferendaren finden. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass gerade in letzter Zeit verschiedene Entscheidungen ergangen sind zu der Problematik, ob man Personen, die vorbelastet sind, in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit Blick auf den juristischen Vorbereitungsdienst übernehmen kann. Das wäre vielleicht doch noch mal zu überlegen, ob hier eine Einbeziehung der Rechtsreferendare erfolgen sollte. Letztendlich ist dies aber auch eher eine Opportunitätsentscheidung.

Die Regelanfrage am Ende des Bewerbungsverfahrens ist in Ordnung. Dadurch ist gesichert, dass gerade keine flächendeckende Voraberfassung aller Bewerber erfolgt, sondern nur mit Blick auf die konkret betroffene ausgewählte Person. Auch verbleibt die Beurteilung bei der Einstellungsbehörde, das finde ich einen sehr wichtigen Aspekt. Es gibt also keinen maßgeblichen Einfluss des Landesamtes für Verfassungsschutz auf die Entscheidung der jeweiligen Einstellungsbehörde. Und das Erfordernis der Einzelfallprüfung wird ebenfalls gewahrt, da jedem ... im konkreten Fall des jeweiligen Bewerbers geprüft wird. Verfahrensrechtlich ist das Anhörungserfordernis bei beabsichtigter Ablehnung ausdrücklich erwähnt. Eine entsprechende Gegenvorstellung muss berücksichtigt werden. Das erfüllt also auch diese verfahrensrechtlichen Anforderungen. Allerdings wäre vielleicht auch zu überlegen, ob es nicht wünschenswert ist, im Fall der Übernahme eine Mitteilung zu geben, dass etwa keine Erkenntnisse vorliegen.

Die Sonderregelungen für Richter beachten den besonderen richterlichen Status, auch und gerade, dass sie eben in einer gesonderten gesetzlichen Regelung erfasst sind. Im Übrigen kommen ja die Anwendungen für Beamte zur Anwendung. Insoweit habe ich jetzt auch nichts zu erinnern. Und Angestellte im öffentlichen Dienst werden auch mit Blick auf den Maßstab etwas gesondert beachtet. Insbesondere bezieht man sich hier auf die Rechtsprechung des BAG im Gesetzes... in der Gesetzesbegründung. Das halte ich ebenfalls für sehr gut, dass hier gesehen wird, dass hier ein etwas anderer Maßstab anzulegen ist. Und aus Zeitgründen will ich nur zu den Datenschutzaspekten sagen, dass diese aufgrund der sehr ausführlichen Regelungen und mit entsprechenden Speicherungsvorgaben und Verwendungsvorgaben meines Erachtens die datenschutzrelevanten Aspekte ebenfalls erfüllt sind.

Kurzum zusammengefasst, ich sehe das Gesetz als durchaus tragfähig und in den wesentlichen Punkten mit den rechtlichen Vorgaben im Einklang stehend. – Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Professor Brinktrine. Jetzt die nächsten zehn Minuten gehören Frau Geiger. Bitte schön.

**Sarah Geiger:** Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielleicht auch einmal ganz kurz zu mir. Ich bin wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Hamburg, komme eigentlich auch tatsächlich aus dem Europarecht, der Rechtsvergleichung, aber habilitiere mich jetzt im Beamtenrecht und bin daher seit mehreren Monaten mit dem Beamtenrecht und auch mit dieser Thematik befasst. Ich werde das ein bisschen allgemeiner halten angesichts ... also beziehungsweise am Maßstab eben auch einer Grundrechtsprüfung des Vorschlags.

Die geplante Regelanfrage greift erst einmal natürlich in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der überprüften Personen ein. Soweit unter anderem auch künftige Auszubildende im öffentlichen Dienst betroffen sind, liegt auch ein Eingriff in die freie Wahl der Ausbildungsstätte vor. Das ist über die Berufsfreiheit geschützt. Auch sonstige Arbeitnehmer:innen sind in ihrer Berufswahlfreiheit betroffen, denn der Tarifvertrag normiert eine Verfassungstreue für Beschäftigte im öffentlichen Dienst im Sinne einer arbeitsvertraglichen Pflicht, ist aber nicht als Voraussetzung für den Abschluss eines Arbeitsvertrags formuliert. Das heißt, die geplante Regelung begründet insoweit grundrechtlich eine sogenannte subjektive Berufszugangsvoraussetzung, aber kein etwaiges Berufsverbot, im untechnischen Sinn jetzt ausgedrückt.

Ich möchte auch noch mal anmerken an dieser Stelle, dass auch Rechtsreferendar:innen einer Verfassungstreue unterliegen. Das ist mittlerweile auch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Das heißt, eine Anwendung der vorliegenden gesetzlichen Regelungen wäre zwar ebenso ein Eingriff in die freie Wahl der Ausbildungsstätte, aber der wäre wohl ebenso gerechtfertigt. Da können wir gern auch später noch mal darüber sprechen.

Hinsichtlich zukünftiger Richter:innen und sonstiger Beamten liegt kein eigenständiger Eingriff in die Berufswahlfreiheit vor, da ihre Verfassungstreue bereits als Eignungsvoraussetzung für ein Berufen in den öffentlichen Dienst fachgesetzlich normiert ist, wie wir gerade gehört haben. Das ist ein verfassungsrechtlich garantierter, hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums und die folglich ohnehin der Einstellungsbehörde obliegende Eignungsprüfung kann die Einstellungsbehörde über das Verfahren der Regelanfrage schlicht effizienter durchführen, indem sie Erkenntnisse einer anderen hoheitlichen Stelle, die im Übrigen gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz ihrerseits lückenlos an Recht und Gesetz gebunden ist, nämlich dem LfV, einbeziehen kann. Die Regelanfrage dient keinem anderen Zweck als die gesetzliche Eignungsvoraussetzung selbst, nämlich dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, präzise dem Rechtsstaat und der Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen.

Die Grundrechtseingriffe sind gerechtfertigt, die Grundrechte sind nicht schrankenlos gewährleistet, sondern können durch ein Gesetz beschränkt werden, wie wir gehört haben. Sicherzustellen ist allerdings, dass das ... oder dass die gesetzliche Grundlage hinreichend bestimmt ist. Und hinreichend klar zu bestimmen ist hier zunächst einmal, welche Funktion das LfV im Rahmen des Verfahrens konkret ausübt. Die bisher geplante Regelung sieht vor, dass das LfV der zuständigen Stelle mitteilt, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Verfassungstreue der Person begründen. Das bedeutet nach der derzeitigen Gesetzesbegründung, dass das LfV prüft, und zwar alle vorliegenden Erkenntnisse, und nur diejenigen übermittelt, die im Hinblick auf Bedenken gegen die Verfassungstreue vorliegen. Das bedeutet, dass das LfV doch eine nicht weiter umgrenzte Vorauswahl trifft, welche Erkenntnisse übermittelt werden, um die Verfassungstreue einer Person abzulehnen. Eine Umgrenzung dieser übermittelten Personen ist sicherlich notwendig, um sicherzustellen, dass das LfV nicht an die Dienstbehörde übermittelt, was für die Prüfung der Verfassungstreue nicht relevant ist. Das ist klar. Allerdings kann das präziser gefasst werden im Gesetz. Das LfV hat die Auswahl der zu übermittelnden Erkenntnisse nicht am Begriff der Verfassungstreue zu orientieren, sondern am Schutz der fdGO, fdGO, freiheitliche demokratische Grundordnung, ist klar, die Abkürzung. Mit anderen Worten, das LfV hat der jeweils zuständigen Einstellungsbehörde nur die Erkenntnisse mitzuteilen, die Bestrebungen betreffen, die gegen die fdGO gerichtet sind. Das wäre eine andere Fassung des Wortlauts.

Über die Begrifflichkeit der fdGO könnten wir vielleicht später auch diskutieren, das möchte ich jetzt auch nicht im Detail aufgreifen. Zu berücksichtigen ist in jedem Fall, dass der Begriff der Verfassungstreue nicht für alle betroffenen Statusgruppen dieselben Anforderungen beinhaltet. Rechtsreferendar:innen dürfen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, wie gesagt, Bundesverwaltungsgericht unter anderem, und für andere Auszubildende kann folglich auch kein Mehr gelten, die dürfen die fdGO nicht aktiv bekämpfen, also kein nach außen trendes Handeln gegen die fdGO vornehmen, Beamten:innen haben sich im Rahmen ihrer Verfassungstreuepflicht, die prognostisch bei Einstellung zu prüfen ist, hingegen aktiv zur fdGO zu bekennen und sollen für diese eintreten. Das heißt, hier kann ein etwas strengerer Maßstab an die Verfassungstreue angelegt werden.

In jedem Fall möchte ich hier auch noch mal anmerken, dass die beamtenrechtliche Treuepflicht nicht ausschließt, Kritik an der Regierung und den Einrichtungen des Staates zu üben, solange diese Kritik eben auf dem Boden des Grundgesetzes und unter

Anerkennung der fdGO erfolgt. Damit das auch noch mal hier keinen Zweifel aufwirft, was die Verfassungstreuepflicht beinhaltet.

Während die Erfüllung der Verfassungstreue jeweils eine Einzelfallprüfung mitsamt Subsumption durch die zuständige Behörde notwendig macht und eine solche Einzelfallprüfung auch gewollt ist, sollte der Gesetzgeber meiner Meinung nach noch deutliche machen, dass unterschiedliche Anforderungen an die Verfassungstreue der betroffenen Personen zu stellen sind. Auch bestünde die Möglichkeit, beispielweise beispielhaft aufzuzählen, welche Erkenntnisse das LfV jeweils indiziell bei der Verfassungstreueprüfung zu berücksichtigen sind, wie beispielsweise das Tragen eindeutig verfassungswidriger Kennzeichen. Hier wäre letztlich auch ein Einfallstor, um sicherzustellen, dass vielleicht ein eher engeres Verständnis vom Begriff der fdGO zugrundegelegt wird. Man könnte beispielsweise auch enumerativ auf die Auflistung Bezug nehmen im Verfassungsschutzgesetz zu sagen, dass nur bestimmte Nummern daraus relevant sind für die Prüfung. Können wir auch noch mal darüber diskutieren. Die geplante Regelung dient dem legitimen Zweck des Schutzes der fdGO im Sinne insbesondere des Schutzes der den demokratischen Rechtsstaat tragenden staatlichen Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit bei den Verfassungsschutzbehörden Erkenntnisse anzufragen, die es dem Dienstherrn ermöglichen, vertieft zu prüfen, ob eine Person prognostisch ihrer Verfassungstreuepflicht genügt. Dient auch dazu, dass Dienstherrn ihrerseits ihre Pflicht zum Schutz der fdGO nachkommen.

Allerdings schreibt der Senat in seiner Gesetzesbegründung, dass neben den schwerwiegenden Fällen von Extremisten in Sicherheitsbehörden auch alle anderen Fälle geeignet seien, Zweifel an der weltanschaulichen Neutralitätspflicht des Staates zu wecken. Ich beziehe mich auf Seite 10: Die Verbindung von Verfassungstreue und weltanschaulich-religiöser Neutralität des Staates ist als Zweck nicht geeignet, die Regelanfrage zu rechtfertigen. Die beamtenrechtliche Verfassungstreue erfordert keine Areligiosität, sondern eine Identifikation mit der fdGO. Beamte haben sich zwar von Gruppen und Bestrebungen zu distanzieren, die den Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren, ein Amtsträger agiert aber nicht deshalb bereits verfassungsfeindlich, weil er von seiner Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz Gebrauch gemacht, und wer sich im Rahmen seiner Religionsausübung verfassungsfeindlich verhält, der wird wohl schon unter die fdGO-Alternative ohnehin fallen. Das heißt, die staatliche Neutralitätspflicht verpflichtet Amtsträger gewiss auf Neutralität, das beinhaltet aber eine statusbezogene Pflicht, die im Dienst gilt. Um jegliche Missverständnisse hinsichtlich einer vermeintlichen, gerade nicht stattfindenden Bekenntniskontrolle auszuräumen, sollte dieser Satz also nicht in der finalen Gesetzesbegründung stehen.

Zum Schutz des öffentlichen Dienstes ist die Regelanfrage zweifellos geeignet, denn sie erlaubt es dem Dienstherrn, wie eben bereits erwähnt, effektiv zu prüfen, ob Bewerber:innen eine abgestufte Verfassungstreuepflicht erfüllen. Die Regelanfrage ist auch erforderlich, weil gleich geeignete mildere Mittel nicht bestehen. Sie ist insbesondere effektiver als etwa eine Selbstauskunft, deren unwahre Beantwortung erst reaktiv zu Disziplinarmaßnahmen führen könnte. Schließlich ist die geplante Regelung grundsätzlich auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Man spricht hier von Angemessenheit, denn der Schutz der staatlichen Einrichtungen und ihrer Funktionsfähigkeit und mithin der Schutz des demokratischen Rechtsstaats als wesentliche Bestandsgarantie der fdGO ist ein zwingender Grund des Gemeinwohls. Hier ist auch zu berücksichtigen oder wurde auch berücksichtigt bei dem Gesetzesvorhaben, dass tendenziell weniger Personen im öffentlichen Dienst verbeamtet werden, sodass auch andere Angestelltenverhältnisse, die eine besondere Nähe zum Staat und seinen Einrichtungen beinhalten, in den Blick zu nehmen sind, wenn es um die Wahrung des demokratischen Rechtsstaats geht. Wie gesagt, wir können gern auch noch mal über die Rechtsreferendar:innen sprechen,

schließlich ist die Verfassungstreue in den letzten Jahren ohnehin im Staatsdienst immer wichtiger geworden und kann auch nicht verhandelbar sein.

Ich möchte auch noch einmal kurz aufwerfen, darüber können wir ja auch später diskutieren, dass in der gegenwärtigen rechtswissenschaftlichen Debatte auch über Schutzpflichten des Dienstherrn gegenüber seinen Bediensteten, keinen verfassungsfeindlichen Bestrebungen von innen heraus ausgesetzt zu sein, diskutiert wird. Das ist auch noch was, was für diese Regelung spricht. Gleichzeitig möchte ich natürlich noch einmal unterstreichen, dass zur Sicherung der Gelingensbedingungen des Staates auch gehört, dass die Pluralität der Gesellschaft sich auf den Richterbänken und in den Verwaltungseinrichtungen widerspiegeln. Dem kann insbesondere durch ein enges Verständnis von der fdGO Rechnung getragen werden.

Und zuletzt, und damit schließe ich, erinnere ich, dass der Staat nicht irgendein abstraktes Gebilde ist, dessen Existenz man als gegeben voraussetzen kann, denn gerade, wenn ..., ja, oder wenn nicht einmal diejenigen Menschen aktiv für seine Grundlage, die Verfassung und ihre Grundgedanken eintreten, die für ihn arbeiten und an seinem Gelingen mitwirken, kann man durchaus fragen, wer dann.

**Vorsitzender:** Ja, vielen Dank, Frau Geiger, insbesondere für Ihren Hinweis, dass es die Treuepflicht eben nicht ausschließt, dass man auch Kritik an seinem Dienstherrn üben kann. Dieser Satz in seiner wundersamen Allgemeinheit wird mich nachher noch zu weiteren Nachfragen veranlassen. Vielen Dank.

Jetzt kommen wir weiter zu Herrn Kuffer vom Deutschen Beamtenbund.

**Thomas Kuffer:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, vielen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete der Bürgerschaft! Mein Name, Thomas Kuffer, stellvertretender Landesbundvorsitzender des dbb Hamburg und hauptamtlich eigentlich in der Steuerverwaltung zu Hause, aber ich vertrete heute den Vorsitzenden und insofern ...

Der dbb Hamburg dankt natürlich für die Gelegenheit, vor dem Ausschuss zu dem Gesetzesvorhaben Stellung nehmen zu dürfen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf steht Hamburg vor einer bedeutsamen Entscheidung. In der Tragweite sind das nicht viele Bundesländer, die diese Entscheidung schon getroffen haben. Es geht nicht allein um ein Sicherungsinstrument, sondern um die grundlegende Frage, wie der Schutz unserer demokratischen Ordnung mit der Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten in Einklang gebracht werden kann. Daher befürwortet der dbb Hamburg grundsätzlich die Einführung einer Regelanfrage beim Verfassungsschutz als präventive Maßnahme. Dies geschieht jedoch unter einer zentralen Voraussetzung, die Umsetzung des Instruments muss verfassungskonform, transparent und unter ständiger Kontrolle erfolgen. Es handelt sich um eine Schutzmaßnahme und nicht um ein Instrument des Misstrauens gegenüber den Einzustellenden.

Wesentlich erscheint uns dabei eine klare Differenzierung zwischen verschiedenen Aspekten. Zum einen eben halt das berechtigte Sicherheitsinteresse, Personen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung aktiv bekämpfen, dürfen keinen Platz im öffentlichen Dienst haben. Die legitimen Bedenken, die im Vorfeld auch schon geäußert wurden, die historischen Erfahrungen, insbesondere mit dem Radikalenerlass, prägen berechtigterweise die öffentliche Debatte. Und die notwendige Absicherung, die sorgfältige rechtliche und praktische Ausgestaltung der Maßnahmen ist zwingend erforderlich und keine Option.

Wir nehmen auch als dbb die historischen Bedenken, die geäußert wurden, sehr ernst und möchten jedoch aber auf die Unterschiede zwischen dem jetzigen Vorhaben und dem Radikalenerlass hinweisen. Zum einen, der Radikalenerlass von 1972 war ein Ministerialbeschluss ohne parlamentarische Legitimation. Im Gegensatz dazu soll hier jetzt ein Gesetz verabschiedet werden – und dieses Gesetz bietet dann die Grundlage für die

Regelanfrage – mit umfassendem parlamentarischem Beteiligungsprozess und Anhörung, wie wir sie heute haben.

Der Radikalenerlass richtete sich, zweitens, pauschal gegen linkspolitisch engagierte Personen. Die Regelanfrage, wie sie jetzt vorliegt, ist jedoch gezielt und eng definiert auf Personen ausgerichtet, die die Verfassung aktiv bekämpfen, unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung, egal also, ob links oder rechts. Und, drittens, die prozessuale Sicherung, während der Radikalenerlass intransparent war, enthält der aktuelle Gesetzentwurf detaillierte datenschutzrechtliche Regelungen, Transparenzvorgaben und Anhörungsrechte.

Nach unserer Auffassung, wer diese Unterscheidung vernachlässigt in der Diskussion, missachtet die auch in Hamburg sehr intensiv durchgeführte wichtige historische Aufarbeitung der Siebzigerjahre. Auch die Kritik anderer Gewerkschaften und Verbände nehmen wir ernst als eigener gewerkschaftlicher Dachverband. Und unsere Partner fordern, genauso wie wir, die Stärkung der Mitbestimmung, aber noch darüber hinaus stehen wir auch dazu, dass Bildungsmaßnahmen zur Demokratie und Verfassungstreue weiterhin ein weiteres Instrument sind.

Die Forderungen zur Aus- und Fortbildung in Demokratie und Verfassungstreue stellen aber aus unserer Sicht keine Alternative zur Regelanfrage dar, sondern ergänzen diese. Aus- und Fortbildungen sowie die Regelanfrage setzen eben halt an unterschiedlichen Punkten an und entfalten ihre Wirkung nur gemeinsam. Die Regelanfrage wirkt bereits im Vorfeld und verhindert, dass bekannte Verfassungsfeinde überhaupt in den öffentlichen Dienst eintreten. Schulungen im Rahmen von Aus- und Fortbildungen erreichen Personen erst, wenn sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sind. Zudem fehlen derzeit die nötigen Kapazitäten, das bestehende Personal ist aufgrund personaler Lücken bereits jetzt stark ausgelastet und hat kaum Zeit, freiwillig an Schulungen entsprechender Art auch noch teilzunehmen. Eine verpflichtende Teilnahme an solchen Fortbildungen wäre in diesem Bereich auch nicht zielführend. Daher können Aus- und Fortbildungen kein Ersatz für die Regelanfrage sein.

Nach unserer Auffassung ist die Regelanfrage in der vorliegenden Fassung auch verhältnismäßig, sie ist gesetzlich geregelt, nicht administrativ, die Entscheidungsbefugnis liegt bei den Einstellungsbehörden mit entsprechendem Ermessungsspielraum, Betroffene haben Anhörungsrechte und können rechtliche Mittel einlegen, die Regelung ist auf fünf Jahre befristet und wird entsprechend evaluiert werden. Diese Merkmale stehen für eine rechtsstaatliche Ausgestaltung und nicht für Willkür. Der dbb Hamburg begrüßt die Befristung auf fünf Jahre noch mal ausdrücklich, dies ermöglicht die praktische Erprobung, eine empirische Evaluation sowie ein Nachsteuern bei Problemen oder unerwarteten Effekten. Diese Vorgehensweise entspricht einer guten Gesetzgebungspraxis und reduziert politische und rechtliche Risiken.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung des dbb zu dem Gesetzesvorhaben haben wir natürlich auch noch konstruktive Verbesserungsvorschläge. So schließt sich der dbb Hamburg den bereits geäußerten Einschätzungen zu Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren an und empfiehlt daher, die Ausnahmeregelung, die derzeit vorhanden ist, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu überprüfen. Das Bundesverwaltungsgericht lässt explizit die Ablehnung eines Bewerbers, der Mitglied einer rechtsextremen Partei ist und sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt, ausdrücklich zu.

Darüber hinaus empfiehlt der dbb Hamburg, neben der Polizei in der Übergangsphase auch andere Personengruppen, die die Befugnis zur Ausübung unmittelbaren körperlichen Zwangs haben, einzubeziehen. Und auch der dbb Hamburg, wie der DGB ja auch, empfiehlt ausdrücklich, die Personalräte bei den Ablehnungsentscheidungen entsprechend zu berücksichtigen. Und die Phase des automatisierten ..., genau, die Phase vor einer möglichen Automatisierung des Verfahrens sehen wir ebenfalls kritisch

wie bisher auch, da erhebliche Verzögerungen im Einstellungsprozess befürchtet werden. Besonders bei Einstellungen zu Beginn der Ausbildung, bei denen die Termine feststehen, können Verzögerungen gravierende negative Auswirkungen haben. Liegen keine Erkenntnisse vor, sollte die Dienststelle sofort informiert werden, um Verzögerungen zu vermeiden. Falls Erkenntnisse vorliegen, erfolgt eine manuelle Bearbeitung durch die Behörde und das Personalamt. Hier empfiehlt der dbb Hamburg eine explizite Zusage ausreichender Personalressourcen, um Verzögerungen bei Einstellungsverfahren zu verhindern. – Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Ja, vielen Dank. Das Wort hat jetzt Herr Olaf Schwede vom Deutschen Gewerkschaftsbund Hamburg.

**Olaf Schwede:** Ja. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank, dass ich heute als Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes und damit aus Sicht der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen darf.

Zu meiner Person, ich leite die Abteilung öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik des DGB-Bezirks Nord, das heißt, ich bin für die drei norddeutschen Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zuständig und habe damit den Vorteil oder die Ehre, dieses identische Thema auch in zwei anderen Bundesländern mit den dortigen Kolleginnen und Kollegen von Herrn Grote beziehungsweise Herrn Pörksen diskutieren zu dürfen.

Der DGB hat im Vorfeld der Anhörung eine ausführliche schriftliche Stellungnahme übermittelt. Ich hoffe, die liegt Ihnen vor. Gern werde ich im Rahmen der Anhörung auch Rückfragen dazu beantworten. Der DGB und seine Gewerkschaften lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf ab. Er ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig und schießt über das Ziel hinaus. Mit der Verschärfung des Disziplinarrechtes für die Beamten und Beamten und der Wiedereinführung der Regelanfrage im Bereich der Polizei hat Hamburg bereits weitgehende Maßnahmen gegen Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst ergriffen. Im Dezember letzten Jahres, also letzten Monat, wurde zudem eine umfassende Erklärung für neue Beschäftigte vor der Einstellung zu aktuellen und früheren Mitgliedschaften in vom Verfassungsschutz beobachteten Organisationen eingeführt, die dann, wenn dort Falschangaben gemacht werden, auch zu einer leichteren Entfernung aus dem Dienst führen können. Der öffentliche Dienst ist damit heute schon nicht wehrlos, es existieren zahlreiche wirksame Instrumente gegen Verfassungsfeinde.

Damit hier kein Missverständnis entsteht, der DGB vertritt ausdrücklich die Auffassung, dass demokratiefeindliche, rassistische, antisemitische und andere menschenverachtende Positionen im öffentlichen Dienst keinen Platz haben dürfen. Hiergegen muss mit aller Konsequenz vorgegangen werden. Die bestehenden rechtlichen Regelungen bieten hierfür bereits eine gute Grundlage, wenn sie konsequent angewendet werden.

Die nun vorgesehene Wiedereinführung der Regelanfrage für nahezu alle neuen Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Hamburg geht allerdings noch mal darüber hinaus. Die Anfrage erfolgt unabhängig von Status und der konkreten zukünftigen Tätigkeit. Die umfassende Einbindung der Tarifbeschäftigte ist bisher im Vergleich mit anderen Ländern ohne Beispiel und wirft rechtliche Fragen auf. Auch das konkrete Verfahren sowie die Kriterien und Maßstäbe für die Verfassungstreue eröffnen einen weiten Raum für Interpretationen.

Kurz und knapp, die im Gesetzentwurf vorgesehene weitgehende Gleichbehandlung beider Statusgruppen wirft eine ganze Reihe juristischer Fragen auf, die absehbar in konkreten Fällen einer höchstrichterlichen Klärung zuzuführen sind. Das gilt insbesondere für die Maßstäbe für Verfassungstreue der Tarifbeschäftigte und für die Frage, ob die Hamburgische Bürgerschaft hier nicht eine verdeckte arbeitsrechtliche Norm erschafft.

Die Ankündigung, die Ausweitung der Regelungen zur Verfassungstreue auch auf freie Träger, beispielsweise im Schulbereich, prüfen zu wollen, ist aus unserer Sicht hoch problematisch. Der Gesetzentwurf sieht eine hohe Dichte von Regelanfragen vor bis zu einer Verbeamtung auf Lebenszeit beziehungsweise einem unbefristeten Arbeitsvertrag kann dreimal oder sogar häufiger eine Regelanfrage durchgeführt werden. Dies wirkt überdimensioniert, wenn man es dann auch noch im Kontext der bereits erwähnten neuen Erklärung zur Verfassungstreue betrachtet.

Es geht aus dem Gesetzesentwurf nicht eindeutig hervor, welche Informationen der Verfassungsschutz zur Verfügung stellt und welche Informationen die Betroffenen im Rahmen der Anhörung erhalten. Davon hängt auch ab, wie gut sie sich gegen falsche Vorwürfe oder fehlerhafte Vorwürfe wehren können. Hier sollten Sie als Abgeordnete in der Senatsbefragung, in der kommenden, aus unserer Sicht noch einmal genauer und expliziter nachfragen.

Den fehlenden Schutz der Personalvertretungen hat mein Kollege vom Beamtenbund gerade schon erwähnt. Aus unserer Sicht geht der Gesetzesentwurf mit der Einbindung der Tarifbeschäftigte und sogar der studentischen Hilfskräfte, die teilweise nur sehr kurz für Hilfstätigkeiten an den Hochschulen beschäftigt werden, weit über das Ziel hinaus. Andere Länder, zu nennen wäre hier die aktuelle Diskussion in Schleswig-Holstein beispielsweise, aber auch in Sachsen-Anhalt oder in Brandenburg, dass die dortigen Gesetze, die bereits bestehenden Gesetze fokussieren derartige Maßnahmen auf neue Beamten und Beamte oder spezielle ausgewählte Bereiche.

Dies alles erhöht die Gefahr, junge Menschen abzuschrecken, die sich beispielsweise für Klimaschutz, Frieden oder gegen Rechtsextremismus engagieren. Die mit der Regelanfrage verbundene Verunsicherung junger Menschen war Ende der Siebzigerjahre sowohl für die Bundesregierung als auch für den Hamburger Senat der Hauptgrund, dieses Instrument wieder abzuschaffen. Noch im Jahr 2018 hat die Hamburgische Bürgerschaft die Umsetzung der damaligen Regelanfrage als ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Hamburgs bezeichnet. Wir haben diese historischen Hintergründe im Rahmen unserer schriftlichen Stellungnahme noch mal dargestellt, die Zitate von Günter Grass, Helmut Schmidt und Hans-Ulrich Klose sind deutlich.

Heute leben wir wieder in angespannten politischen, herausfordernden Zeiten, sowohl national als auch international. Wir sind mit einer jungen Generation konfrontiert, gerade in einer großen liberalen Stadt wie Hamburg, die sich politisch wieder stark engagiert, die sich einmischt. Ztausende Menschen sind in Hamburg in den letzten Jahren mehrfach auf die Straße gegangen, um beispielsweise ein Zeichen für die Demokratie oder den Klimaschutz zu setzen. Unsere Demokratie braucht diese jungen Menschen und ihr Engagement, auch und besonders im öffentlichen Dienst. Mit der Wiedereinführung der Regelanfrage schüren wir unter diesen jungen Menschen Unsicherheit: Welches Engagement wird erst vom Verfassungsschutz und anschließend von der einstellenden Behörde wie bewertet? Kann ein politisches Engagement an der vermeintlich falschen Stelle anschließend Probleme bereiten? Und wie wird ein heutiges politisches Engagement von sich ändernden und umkämpften politischen und gesellschaftlichen Mehrheiten in einigen Jahren bewertet? Das sind Dinge, die wir von 16-, 17-, 18-, 19-Jährigen als Bewertung zukünftig erwarten. Diese Fragen kann aber heute ehrlicherweise niemand beantworten. Erst recht nicht, wenn im Rahmen der Regelanfrage bundesweite nachrichtendienstliche Informationssysteme abgefragt werden. Ich weise hier zum Beispiel darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen-Anhalt in diesem Jahr Landtagswahlen stattfinden, die durchaus zu einer Erschütterung auch unseres politischen Systems führen können.

Ich spüre diese Verunsicherung heute in vielen Gesprächen mit jungen Menschen. Der Attraktivität unseres öffentlichen Dienstes tun wir damit keinen Gefallen. Dieser Gesetzesentwurf birgt die Gefahr, dass geeignete und gesellschaftlich engagierte junge Menschen von einer Bewerbung im öffentlichen Dienst abgeschreckt werden. Dies gilt

insbesondere im Wettbewerb mit anderen Ländern, die derart weitreichende Regelungen nicht treffen.

Was ist die Alternative? Als Interessenvertretung der Beschäftigten haben der DGB und seine Gewerkschaften dem Senat in mehreren Gesprächen vorgeschlagen, gemeinsam ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, um die Resilienz des öffentlichen Dienstes gegen Verfassungsfeinde zu stärken. Dabei sollten Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des Bildungsurlaubs ebenso eine Rolle spielen wie die Gewährleistung demokratischer Mitbestimmung und Gestaltungsmöglichkeiten für junge Menschen. Und gerade bei der demokratischen Mitwirkung junger Menschen im öffentlichen Dienst haben wir durchaus noch Potenzial, hinzuweisen sei hier zum Beispiel auf die studentischen Hilfskräfte, die wir hier der Regelanfrage unterwerfen wollen, die aber im öffentlichen Dienst keinerlei Mitbestimmungsmöglichkeiten haben und auch kein Wahlrecht zu Personalräten oder anderen Interessenvertretungen im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses besitzen.

Eine Regelanfrage für besonders sicherheitsrelevante Bereiche wie beispielsweise Polizei, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Richter und Richterinnen kann Teil eines derartigen Gesamtkonzepts sein. Der Senat hat die Initiative der Gewerkschaften bisher leider nicht aufgegriffen. Unsere Vorschläge liegen auf dem Tisch, wir sind da gesprächsbereit. Aber dieser Gesetzentwurf ist an dieser Stelle aus unserer Sicht deutlich zu weitgehend und ein falsches Signal. – Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Ich danke Ihnen, Herr Schwede. Jetzt last but not least Herr Rainer Wendt von der Deutschen Polizeigewerkschaft.

Da scheint ein kleines technisches Problem vorzuliegen. Bei Herrn Wendt oder bei uns? Wo ist der Techniker?

Das ist Deutschland 2025 oder '26. Da fehlt der Breitbandanschluss.

Herr Wendt, falls Sie uns verstehen, wir können Sie nicht verstehen. Sie bekommen jetzt noch mal einen Anruf aus der Bürgerschaftskanzlei. Nun ist er ganz weg. Ich würde vorschlagen, wir warten dann noch drei, vier Minuten.

**Rainer Wendt:** ... und hoffe, dass ich gehört werde.

**Vorsitzender:** Hören können wir Sie, ja, sehen, sind Sie eingefroren.

**Rainer Wendt:** Ja, das können wir ja aushalten, dass ich eingefroren bin.

**Vorsitzender:** Ja, vielleicht schalten Sie das Bild aus, vielleicht geht es dann besser.

**Rainer Wendt:** Ich versuche es mal. So, Sie können mich hören, ja?

**Vorsitzender:** Ja, wir können Sie gut hören.

**Rainer Wendt:** Na, dann fangen wir doch damit mal an. Also. Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich danke für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für die Deutsche Polizeigewerkschaft sage ich Ihnen, dass wir diesen Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßen. Er entspricht im Wesentlichen dem, was wir in den Ländern, aber auch im Bund seit vielen Jahren fordern, nämlich eine breite Abfrage. Ich komme darauf noch gleich zu sprechen, will aber einen Teil der Begründung besonders hervorheben. Das ist nämlich – das ist auch öffentlich diskutiert worden – ein Problem im bestehenden öffentlichen Dienst in der Freien und Hansestadt Hamburg, (...) könnte. (...) kann nun wahrlich jetzt eine hohe demokratische Resilienz. Alles, was sich in den vergangenen Jahren ereignet hat an Feststellungen, was einzelne Personen angeht, bewegt sich im minimalen Bereich von ganzen fünf Personen. Ich finde es wichtig, das hervorzuheben, damit hier überhaupt kein falscher Eindruck gegenüber denjenigen entsteht, die bereits jetzt im Hamburger öffentlichen Dienst gesetzestreu und verfassungstreu ihren Dienst versehen.

Für besonders wichtig halten wir die Feststellung, dass nicht das Landesamt für Verfassungsschutz über Einstellungen oder andere Personalmaßnahmen entscheidet, sondern dass das immer noch die Einstellungsbehörde tut mit all den Verfahrensvorschriften, die dazugehören und natürlich den entsprechenden Rechtsschutzmöglichkeiten für die einzelnen Betroffenen. Das entspricht wichtigen rechtsstaatlichen Grundsätzen und auch dem Grundsatz der Transparenz gegenüber denjenigen, die dort eine Einstellung in den öffentlichen Dienst begehrten. Und dass der Staat hier nachfragt, halten wir für ein Gebot der absoluten Selbstverständlichkeit. Die Demokratie in Deutschland in all ihren Bereichen steht erheblich unter Druck. Wir wissen das, wir sehen das auch angesichts zukünftiger Wahlen. Umso wichtiger ist es, dass der Staat hier über jeden Verdacht erhaben ist und dass die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes tatsächlich ein Bollwerk gegen Extremismus in jeglicher Hinsicht sind. Insofern begrüßen wir auch an dieser Stelle ausdrücklich die Breite der beabsichtigten Festlegung schützenswerter relevanter Bereiche. Denn es geht ja hier nicht darum, irgendeine politische Einstellung, irgendeine politische Meinung oder gesellschaftspolitisches Engagement infrage zu stellen oder zu erforschen, sondern ganz im Gegenteil geht es darum, verfassungsfeindliches Verhalten zu identifizieren und dann auch der Einstellungsbehörde mitzuteilen, die letztlich das zu bewerten und darüber zu entscheiden hat, ob Personalmaßnahmen betroffen sind.

Ich glaube, dieser Unterschied ist schon sehr, sehr wichtig, und ich meine das auch in Bezug auf die vielen jungen Menschen, die jetzt sich in den unterschiedlichsten Bereichen demokratisch engagieren. Die sind ja gerade erwünscht in einer Demokratie, diese Aktionsformen und dieses demokratische Engagement, und da ist ja schon auch durch Herrn Senator Grote drauf hingewiesen worden, dass dieses demokratische Engagement selbstverständlich auch für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gilt. Und das (...)

(...) mit verfassungsfeindlichem Verhalten (...) ergangen. (...)

**Vorsitzender:** Herr Wendt, wir können Sie im Augenblick wieder nicht verstehen.

**Rainer Wendt:** (...) Nicht?

**Vorsitzender:** Nicht verstehen, akustisch, Sie kommen nicht rüber. Wie viele Minuten haben Sie denn noch im Vortrag? Kommt auch nicht durch. Vielleicht ... Es kann ja sein, dass er mich versteht, ja, und vielleicht geht er mit seinem Gerät mal auf den Balkon oder auf die Terrasse, da ist das meist besser mit dem Empfang.

Ich glaube, das wird nichts mehr. Vielleicht können wir Herrn Wendt ja dann nachher bei der Fragerunde etwas stärker einbeziehen. – Oh, jetzt kommt wieder das Echo.

**Rainer Wendt:** Also dann schalte ich das Mikrofon ab.

**Vorsitzender:** Jetzt können wir Sie verstehen.

**Rainer Wendt:** Ah, so, na bitte. Ich habe ja schon immer ..., wir haben als Deutsche Polizeigewerkschaft, das war mir sehr wichtig zu sagen, die Fokussierung auf sicherheitsrelevante Bereiche und auf die Beamtinnen und die Beamten in diesen Bereichen für falsch gehalten. Diese Fokussierung beispielsweise auf Polizei und Staatsanwaltschaften diskreditiert einzelne berufliche Bereiche. Wir legen großen Wert darauf, dass Extremisten im öffentlichen Dienst an keiner Stelle etwas zu suchen haben. Wir wollen nicht, dass Reichsbürger in der Polizei oder in der Justiz sind, wir wollen aber auch nicht, dass sie unsere Kinder unterrichten oder an sonstigen wesentlichen Stellen im öffentlichen Dienst Verantwortung übernehmen. Insofern begrüßen wir den Gesetzentwurf auch an dieser Stelle.

Und weil das das Wichtigste war, was ich zu sagen hatte, ende ich jetzt hier erst mal, damit wir schnell in die Anhörung gehen und hoffentlich die Leitung noch weiter hält.

**Vorsitzender:** Ja, vielen Dank. So, jetzt kommen wir zur Fragerunde. Ich hatte eingangs gesagt, dass wir pro Abgeordneten pro Runde zwei Fragestellungen zulassen werden.

Und die Problematik besteht jetzt darin, sicherlich hat der eine oder andere Abgeordnete jetzt auch ein umfassendes politisches Statement bereit und parat, aber das wollen wir vielleicht, wenn es irgendwie möglich ist, heute hier nicht abgeben, sondern wir haben ja auch die Beratung am 5. Februar. Wir haben heute, Gott sei Dank, Sachverständige hier, die sich sehr sachlich eingelassen haben, und die Stellungnahmen und Fragestellungen der Abgeordneten sollten entsprechend sachlich sein. Es liegt mir fern, als Vorsitzender hier irgendwo eingreifen zu wollen, gleichwohl bitte ich um Beachtung dieses vorsichtigen Hinweises. Wir fangen an, ich habe die ersten Wortmeldungen vorliegen von Herrn Schumacher zu meiner Linken.

**Abg. Sören Schumacher:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst einmal gilt der Dank allen Sachverständigen, die heute hier sind, zugeschaltet oder hier im Raum, dass Sie uns unterstützen, um ein gutes Gesetz auf den Weg zu bringen. Die Historie ist ja genannt worden, es ist ein Wunsch der Hamburgischen Bürgerschaft gewesen an den Senat, eine entsprechende Regelung vorzulegen. Die ist jetzt hier und jetzt sind wir in den umfangreichen parlamentarischen Beratungen. Und zum Hintergrund möchte ich zumindest einen Satz sagen. Die Demokratie und der Rechtsstaat können von äußeren Feinden bedroht werden, aber eben auch von innen, und es gilt, uns auch vor inneren Feinden zu schützen. Und die Legalität des Landesamtes für Verfassungsschutz hat Frau Geiger gut noch einmal hervorgehoben, auf welchem Fundament der Verfassungsschutz zu stehen hat, und das wird auch nicht infrage gestellt.

Zwei Fragekomplexe. Zum einen sollten wir vielleicht noch einmal von unseren Experten den Unterschied herausarbeiten zum Thema Radikalenerlass aus den Siebzigerjahren und der jetzt vorliegenden Regelanfrage, denn es gab in den Siebzigerjahren ja keine Regelanfrage. Hier scheint es zumindest im Sprachgebrauch Verwirrung zu geben. Vielleicht können wir das noch mal klarstellen, wo die Unterschiede von damals zu heute liegen.

Und eine Sachfrage auf den Gesetzesentwurf bezogen, vor allen Dingen, ich glaube, an unsere Juristen, an Herrn Brinktrine kann das gerichtet sein: Wie beurteilen Sie die Regelung, die das Gesetz ja auch vorsieht, das dem Verfassungsschutz ermöglicht, bei Erkenntnissen, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt im öffentlichen Dienst und Anhaltspunkte bestehen, dass eine bestimmte Bestrebung verfolgt wird ... Wir haben ja auch diesen Fall in dem Gesetz geregelt, dass der Verfassungsschutz sozusagen aktiv auf die Personalstelle zugehen kann und fragen kann, arbeitet der für den Staat, wie Sie diese rechtliche Regelung beurteilen.

**Vorsitzender:** Herr Schumacher, die zweite Frage hatten Sie adressiert. Wie ist das mit der ersten Frage, geht die an alle Sachverständigen?

(Abg. Sören Schumacher: Wir können ja mit der zweiten anfangen.)

– Gut. Dann beginnen wir mit der zweiten Frage.

**Dr. Ralf Brinktrine:** Ich glaube, die war mittelbar auch vor allen Dingen an mich gerichtet. Also solche Mitteilungsmöglichkeiten, wenn sie denn datenschutzrechtlich explizit geregelt sind nach dem Doppeltürprinzip, da sehe ich jetzt keine Bedenken, dass solche Mitteilungen erfolgen. Es gibt ja auch andere Dinge, dass eben von Dienststellen Informationen an andere Dienststellen übermittelt werden, sofern eine entsprechende gesetzliche Regelung für diese Mitteilungen besteht. Und die Frage, wenn ich das jetzt verstanden habe, ob eine Beschäftigung im öffentlichen (...) besteht oder nicht, meines Erachtens lässt sich das im Wege der Subsumtion ja relativ leicht feststellen. Also ein Beamter befindet sich kraft Ernennung schon in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes haben einen entsprechenden vertraglichen Abschluss mit der Hansestadt Hamburg. Also da sehe ich jetzt subsumtionstechnisch kein größeres Problem, das lässt sich relativ einfach ermitteln.

Aber entscheidend ist für eine Übermittlung von Informationen, dass dafür eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen wird und der genaue Anlass für die Übermittlung geregelt ist. Sofern dies erfüllt ist, ist auch in anderen Gesetzen, etwa in Polizeigesetzen mit Datenübermittlung, dies möglich. Wobei natürlich dann die nächste, die eigentlich anschließende Frage viel entscheidender ist, was macht die Stelle, die die Informationen erhält. Und hier ist eben auch wieder entscheidend, wenn es in einem aktiven Beamtenverhältnis ..., stellt sich dann die Frage, ob der jeweilige Disziplinarvorgesetzte Disziplinarmaßnahmen ergreifen will oder nicht. Und das richtet sich dann aber wieder nach den disziplinarrechtlichen Vorschriften. Also insoweit, ich sehe das als ..., bis gesetzlich normativ geregelt, auch anlassbezogen und würde jetzt hier sozusagen keinen entscheidenden Einwand erheben wollen.

Darf ich gleich anschließend auch zur ersten Frage was sagen?

**Vorsitzender:** Ja. Gern, bitte schön.

**Dr. Ralf Brinktrine:** Ja. Also hier darf ich noch mal auch anschließen an den Kollegen vom dbb. Der wesentliche Unterschied ist erstens, Sie haben hier jetzt eine klare parlamentsgesetzliche Regelung, das ist schon mal ein ganz zentraler Unterschied zur Vergangenheit. Und Sie haben, das haben jetzt ja mehrere hier in der Runde auch betont, eine entsprechende Regelanfrage, die nicht auf spezifische Personen ausgerichtet ist oder auf spezifische politische Bekenntnisse oder entsprechende Aktivitäten, sondern es ist eine Regelanfrage, die eben grundsätzlich erfolgt und eben jede Form von Extremismus im Grunde genommen zur Bewertung durch die Einstellungsbehörde letztendlich ..., der Einstellungsbehörde die Frage zuweist, ob sie einstellen möchte oder ob sie sonstige Maßnahmen ergreifen möchte oder nicht. Das heißt also, Sie haben keine gruppenspezifische Regelung dahingehend, dass Sie nur bestimmte Bereiche oder bestimmte Gruppierungen in den Blick nehmen, sondern es ist neutral und letztendlich damit willkürlich. Da sehe ich einen deutlichen Unterschied zur Historie, dass hier eben doch rechtsstaatliche Anforderungen, gerade was eben die gesetzliche Grundlage und ihre Bestimmtheit und ihre Ausgestaltung angeht. – Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Danke. Herr Schwede, bitte.

**Olaf Schwede:** Ja. Also vielen Dank. Also die Frage, Parallelen zu Radikalenerlass und Berufsverboten der Vergangenheit, das ist ja eine politisch nicht ganz unwichtige, weil natürlich, ich habe es auch zitiert in meinem Eingangsstatement, die Hamburgische Bürgerschaft sich damit ja auch sehr ausgiebig befasst hat, eine Ausstellung organisiert hat in den Räumen des Rathauses, sich im Nachhinein bei den Betroffenen der damaligen Regelungen entschuldigt hat. Also es ist ja tatsächlich eine nicht unwichtige politische Frage.

Und ich habe gerade eine ganze Menge gehört, tatsächlich in den vorherigen Beiträgen, wo ich einfach sagen muss, das ist historisch falsch. Also wenn mein Kollege links von mir vom dbb sagt, die damalige Regelanfrage hätte sich pauschal nur gegen linke Personen gerichtet und der Unterschied zu der heutigen Regelung sei, dass es gegen alle Extremistinnen und Extremisten geht, dann stimmt das nicht. Die damalige Regelung hat überwiegend linke Personen betroffen, aber auch einzelne rechte, weil sie auch damals schon von ihrer Struktur her erst mal neutral ausgestaltet war, dann allerdings in der Praxis sozusagen einfach die eine Gruppe stärker getroffen hat als die andere.

Wenn dann betont wird, es gebe keine Regelanfrage in den Siebzigerjahren, Herr Schumacher, ich habe hier das Verfahren nach den Richtlinien vom 16. Juli 1974 abgedruckt in dieser schönen Broschüre, die die Hamburgische Bürgerschaft ja mit dem Personalamt zusammen herausgegeben hat. Wenn ich da hineingucke, dann gibt es da einen Ablaufplan, der findet sich auch in der Protomotion von Frau Dr. Jäger, und der beginnt mit Bewerbung, und dann kommt, Behörde fordert PZD, Personenzentraldatei, beim Verfassungsschutz an. Dann kommt die Mitteilung des Verfassungsschutzes, hat Zweifel, hat keine Zweifel, Einstellung, hat Zweifel. Dann gehen die Fakten an die

zuständigen Behörden, an Senatskommissionen, die das dann prüfen, die Anhörungsverfahren durchführen und so weiter und so fort. Also es gibt schon im strukturellen Ablauf zwischen dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf und dem, was damals vorgenommen wurde, eine ganze Menge Parallelen. Auch damals hat nicht der Verfassungsschutz entschieden, ob jemand eingestellt wird oder nicht, sondern es waren entsprechend Staatsräte in Senatskommissionen bis hin teilweise auch zu Senatoren, die sich selbst mit dieser Frage damals beschäftigt haben.

Das heißt, der vorliegende Gesetzesentwurf steht in jedem Fall in der Tradition des Radikalenerlasses und der damit verbundenen Berufsverbote, er hat einen vergleichbaren Umfang. Die Kriterien für die Verfassungstreue sind ähnlicher, allerdings sieht er deutlich häufigere Überprüfungen vor, das ist auch richtig. Also damals war es eine Überprüfung, jetzt sind es bis zu drei. Die Unterschiede, auf die Herr Kuffer richtig hingewiesen hat und auch andere, sind natürlich richtig, dass wir jetzt ein Gesetz haben, dass es ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren gibt, dass wir viel höhere Anforderungen an Datenschutz haben, aber das ergibt sich auch aus der Rechtsentwicklung.

Also wer sich anguckt, wie der Bestimmtheitsgrundsatz zum Beispiel auch bei Beurteilungsrichtlinien im Beihilferecht, wie der sich in den letzten Jahren entwickelt hat und nicht mehr Richtlinien ausreichen, sondern alles plötzlich in Gesetzen geregelt werden muss, zuletzt jetzt gerade aktuell das Beurteilungswesen ja auch durch dieses Parlament, dann ist vollkommen klar, dass allein aus der Rechtsentwicklung, aus der Rechtsprechung der Gerichte eine ganz andere Rahmensetzung, ganz andere gesetzgeberische Kriterien einzuhalten sind, damit ein derartiges Verfahren rechtmäßig ist. Das ist also nicht ein Zugeständnis jetzt im Sinne von, wir machen alles ganz anders als damals, sondern wenn man das ähnlich machen möchte wie damals, dann muss man es anders machen, nämlich auf einer gesetzlichen Grundlage. Das haben mittlerweile ehrlicherweise sogar die Bayern verstanden, Entschuldigung, keine Anspielung auf die Universität Würzburg, aber es hat gerade ein Gesetzgebungsverfahren stattgefunden, im Dezember ist das abgeschlossen worden nach meinem Informationsstand, in Bayern, wo die bisher dort eher untergesetzlichen Regelungen sozusagen auch auf Gesetzniveau gehoben wurden. Also tatsächlich ist das sozusagen einfach eine Konsequenz aus Rechtsentwicklungen und anderer rechtlicher Rahmensetzungen, die heute einzuhalten sind im Vergleich zu den Siebzigerjahren.

Unterschiede finden sich darin, dass die Anhörung nur noch schriftlich stattfindet, also niemand muss mehr in einem demütigenden Akt sozusagen vor irgendeiner Kommission vortanzen. Es gibt auch Unterschiede an der Stelle, dass nicht alle überprüft werden, alle Bewerber, sondern nur noch die ausgewählten. Auch das lässt sich aus datenschutzrechtlichen Gründen durchaus gut erklären, da so eine Globalabfrage heute datenschutzrechtlich auch problematischer wäre als in den Siebzigerjahren. Und natürlich gibt es heute andere Maßstäbe auch für die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes, die aber natürlich ehrlicherweise auch von dem Engagement der Abgeordneten des jeweiligen Parlaments zum Beispiel in parlamentarischen Kontrollgremien abhängt.

Also es gibt strukturelle Unterschiede, ja, zu sagen, das ist jetzt, ich zitiere auch wieder aus dem Eingangsstatement des Senates, "ein Instrument gänzlich anderer Art" als das, was damals stattgefunden hat, das kann ich sozusagen strukturell an der Stelle nicht unbedingt nachvollziehen. Ich hoffe, dass die Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes und das, was dann darauf passiert, nicht gänzlich anderer Art sein wird. Die rechtliche Regelung selbst, mit dem, was sie vorsieht, ist es nicht zwangsläufig. Und die Frage, die sich natürlich daraus ableitet, ist, machen diese rechtssystematischen Erwägungen, die wir gerade diskutieren, für die betroffenen jungen Menschen tatsächlich einen strukturellen und wesentlichen Unterschied.

Ich habe das Problem der Verunsicherung junger Menschen vorhin schon in meinem Eingangsstatement angesprochen. Es ist augenfällig, dass auch jetzt der Widerstand in

diesem Bündnis gegen Berufsverbote, dem der DGB ja nicht angehört, stark auch von Jugendorganisationen getragen wird, von AStAen, von Parteijugenden, die kritischen Anträge auch auf dem SPD-Landesparteitag dazu kamen, glaube ich, aus den Reihen der Jusos. Also dass da eine Verunsicherung von jungen Menschen stattfindet gerade, das ist, glaube ich, schwer bestreitbar. Und ob daraus ein Schaden für den öffentlichen Dienst entsteht, das werden wir abwarten und beobachten müssen.

Ich sehe allerdings durchaus auch, und das war auch eine Erfahrung der Siebzigerjahre, dass durchaus junge Menschen, an die immer höhere Anforderungen gestellt werden, an die immer höhere Kontrollmechanismen gestellt werden, dass die sich dem Staat eher entfremden als ihn zu unterstützen und zu verteidigen. Das war eine der wesentlichen Lehren der Bundesregierung von 1979, die Parlamentsdrucksache haben wir entsprechend zitiert.

**Vorsitzender:** Herr Schwede, vielen Dank. So eine Diskussion wird ja erst richtig spannend, wenn wir auch kontroverse Standpunkte hier haben. Gleichwohl sollten die Antworten jetzt auf die Fragen nicht ausführlicher sein als die Eingangsstatements, trotzdem vielen Dank. Frau Geiger, bitte schön.

**Olaf Schwede:** Ich bitte um Entschuldigung.

**Vorsitzender:** Nein. Das war ja ..., ich sage es nur mal ganz allgemein. Frau Geiger, bitte.

**Sarah Geiger:** Ich wollte das eben einmal kurz aufgreifen, was der Kollege eher in Form einer Kritik wohl geäußert hat. Es geht in der Tat weniger um das Instrument als um die Rahmenbedingungen hier, glaube ich, über die wir sprechen müssen. Und das ist ein Faktum, das ist positiv anzuerkennen, dass sich das Recht fortentwickelt hat. Das gilt auch für das Verfassungsrecht, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hat das Bundesverfassungsgericht erst nach dem Radikalenerlass anerkannt. Das haben wir heute, wir stellen fest, dass das ein Eingriff ist und wir leiten daraus Anforderungen verfassungsrechtlich an die Rechtfertigung dieses Eingriffs ab. Das sind einfach andere Rahmenbedingungen, die dafür sprechen, dass wir hier Verhältnismäßigkeitsanforderungen, die den Zeiten entsprechen ... Ja. Und in beiderlei Hinsicht in Bezug auf die Frage, ob wir so ein Instrument wieder einführen müssen, und auch auf die Frage, inwieweit das gerechtfertigt ist, dass das eben dafür spricht, ja, dass wir Unterscheidungen haben. Das ist nichts Negatives, sondern das ist etwas Positives, dass wir diese Fortentwicklung des Rechts haben verfassungsrechtlich und verwaltungsrechtlich. Auch die Verfassungsschutzgesetze sehen heute anders aus. Ich habe selbst vielleicht eine gewisse Kritik angedeutet in Bezug auf die Verfassungsschutzgesetze oder bestimmte unpräzise Begriffe, aber man muss gleichwohl anerkennen, dass da mehr geregelt ist als vorher, was Verfassungsschutzämter tun dürfen im Bund und auf Länderebene. Auch da noch mal der Hinweis, sie dürfen miteinander zusammenarbeiten, die Behörden selbstverständlich nach Datenschutzrecht, geht das immer um eine Zweckbindung der Zusammenarbeit und wenn die Zweckbindung gegeben ist, dann ist das zulässig.

In Bezug auf die Minderjährigen und die Verunsicherung wollte ich schließlich auch noch darauf hinweisen, das betrifft ebenfalls die Frage, was dürfen Verfassungsschutzämter. Das ist klar reglementiert, gerade wenn es um Minderjährige geht. Und es geht auch, wie gesagt, wenn es wiederum dann um das Ausbildungsverhältnis geht, um ein aktives Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Ich glaube, die Verunsicherung der Jugendlichen, ob sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpfen dürfen oder nicht, die muss man ihnen leider eingestehen. Also das geht jetzt nicht darum, ob man von seiner Versammlungsfreiheit Gebrauch machen darf oder von der Meinungsäußerungsfreiheit, die wir weiterhin anerkennen und die das Recht weiterhin anerkennt in seiner Fortentwicklung, sondern es geht um ein aktives Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Ich glaube, da haben wir relativ klare Vorgaben, die wir schon diskutiert haben und gern weiter diskutieren können.

**Vorsitzender:** Gut, Herr Schumacher, ich denke, Ihre Fragen sind damit hinreichend beantwortet. Dann haben wir jetzt Frau Imhof auf der Liste.

**Abg. Sina Imhof:** Ja. Herzlichen Dank. Auch ich möchte zunächst einmal meinen Dank ausdrücken an alle Sachverständigen. Es ist immer Aufwand, das zu tun, und mit Blick auf die Zeitschiene wissen wir alle, dass es gerade dieses Mal sehr, sehr knapp war, sich darauf vorzubereiten. Insofern ein besonderer Dank, dass Sie das alle so kurzfristig auch geleistet haben.

Ich möchte trotz allem einmal nochmal kurz den Blick zurückwerfen, weshalb wir hier eigentlich sitzen und noch mal deutlich machen, die Debatte hier über dieses jetzt vorliegende Gesetz hat begonnen im Sommer 2024, als öffentlich wurde, dass wir über 50 Personen haben im öffentlichen Dienst, überwiegend im Schuldienst, die dem islamistischen Lager zuzuordnen waren. Und ich glaube, die Vorstellung oder das Wissen darum, dass Kinder und Jugendliche in dieser Stadt über einen längeren Zeitraum, über viele Stunden am Tag, von Islamist:innen begleitet, betreut werden, ist eine, die sich uns alle hat unwohl fühlen lassen. Weil es eben auch deutlich gemacht hat die Situation, dass einzelne Behörden in dieser Stadt ... oder dass wir in der Situation sind, dass, wenn bei Behörde A jemand eine Person einstellt, obwohl Behörde B der selben Stadt Erkenntnisse über eine Person hat, bei der Behörde A vielleicht sagen würde, diese Person möchte ich hier nicht haben. Das wurde dort sehr, sehr deutlich und das verbunden mit einer Entwicklung der letzten Jahre, das haben wir ja auch in dem Entschließungsantrag, den Herr Schumacher vorhin schon erwähnt hat, auch feststellen können, dass gerade im Bereich des Rechtsextremismus sich Entwicklungen ergeben haben, dass der Staat eben nicht mehr grundsätzlich abgelehnt und bekämpft wird, sondern dass eine der neuen Strategien eben ist, ihn zu unterwandern, quasi ganz proaktiv sich in den Staatsdienst zu begeben, um, ja, ihn von innen zu verändern.

Und insofern gab es dann eben diese Aufforderung an den Senat, sich Gedanken zu machen, wie dieser Situation dieses ungleichen Informationskenntnisstandes innerhalb derselben Stadt begegnet werden kann. Das Ergebnis ist jetzt die Vorlage dieses Gesetzes. Die Frage, ob und inwiefern man das eine Wiedereinführung nennen kann, ich finde, da wurde jetzt schon von mehreren Seiten, insbesondere von Herrn Brinktrine, sehr ausführlich dargelegt, was gerade in juristischer Hinsicht der Unterschied zu den Regelungen ist.

Und jetzt hat Frau Geiger mir es ein wenig vorweggenommen, weil Herr Schwede ... Ich fand, Ihre Ausführungen, die Sie gemacht haben, sind ja vollkommen richtig. Wie Sie eben sagen, es hat sich sehr, sehr viel entwickelt, Sie haben das jetzt begleitet mit einem, das ist kein Zugeständnis an eine Regelung, das hat auch niemand behauptet, aber es ist eine wichtige Tatsache eben festzustellen, dass wir eben im Jahr 2025 ganz andere rechtliche Voraussetzungen haben und insofern da uns in einem ganz anderen Bereich bewegen.

Jetzt haben wir also dieses neue Instrument. Ich möchte auch mal sagen unabhängig von der konkreten Ausgestaltung, dass es uns eben wichtig ist, es ist etwas, was wir jetzt ausprobieren, was befristet ist, was wir auch evaluieren werden, egal in welcher Form.

Und ich glaube, dass es auch wichtig ist, noch einmal deutlich zu machen und ich glaube ... Ich weiß jetzt gerade nicht, ob Herr Kuffer oder Herr Schwede das vorhin schon erwähnt haben, dass es natürlich mit der Frage, ist unser öffentlicher Dienst resilient, nur ein Aspekt sein kann und dass eben all das, was Sie genannt haben, Präventionsmaßnahmen, Aus- und Fortbildung, dass auch das wichtige Punkte sind.

Die Frage, die ich noch einmal stellen wollte, ist, Frau Geiger, Sie hatten vorhin kurz angerissen Ausführungen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dem jeweiligen Verständnis der Frage, wie sieht das eigentlich das Bundesverfassungsgericht und die Verfassungsschutzgesetze. Das würde mich interessieren, wenn Sie das vielleicht noch mal ausführen können.

Und dann an Herrn Brinktrine die Frage zum Thema, wie steht es eigentlich um eine Schutzwicht des Staates gegenüber den Arbeitnehmenden, ob Sie da vielleicht etwas zu sagen können. – Danke.

**Vorsitzender:** Ja. Bitte schön.

**Sarah Geiger:** Also zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Das Bundesverfassungsgericht, ich möchte das kurz kontextualisieren, das ist vor allem eine Entscheidung aus dem Jahr 2017. Es ging um Parteiverbotsverfahren, Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz, das heißt, der Maßstab oder die entscheidende Norm war selbstverständlich eine andere. Wir müssen das aber gleichwohl berücksichtigen, wenn wir eben so einen zentralen Begriff haben wie die freiheitlich-demokratische Grundordnung jetzt auch hier im Beamtenrecht. Jedenfalls hat das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung gesagt, dass dieser Begriff nur die zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind, umfasst. Sondern es bedeutet die Garantie der Menschenwürde sowie das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip. Die Verfassungsschutzgesetze sowohl der Länder als auch des Bundes sind identisch gefasst, fassen viel mehr unter die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Unter anderem eben nicht nur diesen Menschenwürdekern oder die Bedeutung der Menschenwürde, die ohne Frage ganz zentral ist in unserem Grundgesetz, sondern eben alle Menschenrechte beispielsweise.

Ich möchte das jetzt mal vielleicht als Beispiel herausgreifen, warum das ein bisschen problematisch ist, wenn wir dann doch ein bisschen, ja, Unschärfe kritisieren wollen oder man sich Einzelfallprüfungen vorstellen möchte, kann es natürlich nicht sein, dass jemand, der die Eigentumsgarantie, Artikel 14 Grundgesetz irgendwie in einer Form kritisiert, dass dadurch oder daraus abgeleitet werden kann, dass diese Person möglicherweise die freiheitlich-demokratische Grundordnung in irgendeiner Form infrage stellt.

Das heißt, da ergeben sich gewisse Diskrepanzen und ich würde es tatsächlich für sinnvoll halten, im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens einen eher engeren Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zugrunde zu legen. Wie gesagt, wie geht das? Es geht jetzt nicht hier um irgendwelche Zuständigkeitskompetenzfragen. Es gibt gesetzliche Regelungen, so ist das, aber man könnte beispielsweise nur auf bestimmte Nummern verweisen im Verfassungsschutzgesetz, die relevant sind bei den oder für die Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz. Und das wäre ein Beispiel. Konkret geregelt ist das, ich meine, in Paragraf 5 Absatz ..., ich sage Ihnen das gleich, Paragraf 5 ist es des Landesverfassungsschutzgesetzes Absatz 5 auch, ne? Ja.

**Vorsitzender:** Frau Imhof?

**Dr. Ralf Brinktrine:** Ich glaube, ich bin dann als Nächster gefragt.

**Vorsitzender:** Herr Brinktrine, ja. Professor Brinktrine, bitte.

**Dr. Ralf Brinktrine:** Ja. Vielleicht noch kurz ergänzend zu den Ausführungen von Frau Geiger. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen fdGO-Begriff in neuerer Zeit etwas modifiziert, zwar schon sehr früh, aber jetzt im 144. Band noch mal etwas anders formuliert. Aber in der Tat ist es so, dass dort vor allen Dingen Bezug genommen wird auf die Würde des Menschen und da insbesondere auf die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität. Jetzt als Direktzitate sind einzelne Grundrechte aufgelistet wie Eigentumsgarantie oder Berufsfreiheit. Zielrichtung ist aber jedenfalls eben, dass insbesondere die Menschenwürde und diese personale Individualität, die Entfaltung der Persönlichkeit, im Mittelpunkt stehen. Das vielleicht noch mal als Hinweis.

Und jetzt zu der Frage der Schutzwicht. Ich würde das sozusagen beamtenrechtlich eher von der Seite her aufziehen, dass man sagen muss, es gibt ja nach den Disziplinargesetzen eine entsprechende Pflicht der Disziplinarvorgesetzten einzuschreiten, wenn wir es mit entsprechenden Dienstpflichtverstößen zu tun haben. Beamte und Beamtinnen, die eben im Dienst sich entsprechend verfassungsfeindlich äußern, denen

muss der Dienstherr mit entsprechenden Disziplinarmaßnahmen begegnen. Und daraus resultiert natürlich gleichsam reflexhaft auch ein Schutz aller übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beamten und Beamtinnen gegen solche Personen, die sich im Dienst entsprechend verfassungsfeindlich äußern, sei es eben in Form etwa ..., die Reichsbürgerszene wurde eben schon erwähnt, aber eben auch zum Beispiel sich rassistisch oder in sonstiger Form gegen die grundgesetzliche Ordnung aussprechen. Daraus entsteht eine entsprechende Pflicht des Dienstherrn, des Disziplinarvorgesetzten auch wirklich etwas zu unternehmen. Das ist dann gleichzeitig auch ein Schutz für alle übrigen Mitarbeiter.

Problematisch wird es, wenn über solche Verstöße hinwiegesehen wird oder, was ja auch zum Teil durch die Presse ging beziehungsweise auch verwaltungsgerichtlich schon aufgearbeitet wurde, wenn es Vorgesetzte gibt, die gleichsam solche Vorfälle unter den Teppich kehren oder sogar andere aktive Formen der Vertuschung vornehmen. Das führt aber dann wiederum – es ist ebenfalls ein Dienstpflichtverstoß – und führt natürlich zu der Pflicht des nächsthöheren Vorgesetzten, entsprechende Mitteilungen auch zu machen an die jeweiligen Disziplinarvorgesetzten. Das kann ja auseinanderfallen, dass das dann entsprechend auch verfolgt wird. Ja. Insoweit ergibt sich daraus dann auch eine entsprechende Schutzpflicht gegenüber den übrigen Mitarbeitern und eine Schutzwirkung gegenüber den übrigen Mitarbeitern. – Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Ja. Vielen Dank. Eine Frage kurz zwischendurch an die BK. Frau Olbrich, wie gehen Sie mit dem Wortprotokoll in solchen Fällen um, wird das frei ergänzt, oder? Aber Sie haben es im Griff, ja?

(Gwendolyn Olbrich: Ja!)

– Okay. Danke. Gut.

Sie haben zwei Fragen, Frau Imhof. Sie hätten zwei Fragen.

**Abg. Sina Imhof:** Die habe ich gestellt und die waren beantwortet. Ich habe ...

**Vorsitzender:** Gut. Okay. Dann haben wir auf der Liste Herrn Gladiator.

(Rainer Wendt: Wir haben nun den Hinweis, Herr Vorsitzender ...)

– Herr Wendt? Wir sehen kein bewegtes Bild.

**Rainer Wendt:** (...) Ich möchte nur den Hinweis darauf geben, dass das, was zu den Beamten gesagt wurde, auch im Dienst gilt. Es geht um (...), rassistische Äußerungen, alles das ...

**Vorsitzender:** Die Kamera hat er vorhin schon aus gehabt, das nützte nicht viel. Herr Wendt, wir sehen Sie nur als Standbild und verstehen können wir Sie gar nicht.

**Rainer Wendt:** Ich kann die Kamera mal ganz ausstellen.

**Vorsitzender:** Ja. Jetzt geht es vielleicht etwas besser. Oder jetzt geht gar nichts mehr. Herr Wendt, es tut mir leid, wir müssen jetzt hier weiter fortfahren. Vielleicht können Sie ja zum späteren Zeitpunkt noch mal dazu einen Beitrag leisten.

Herr Gladiator.

**Abg. Dennis Gladiator:** Vielleicht per Fax.

Ich möchte mich auch ganz herzlich bedanken bei den Sachverständigen, die sich kritisch mit dem auseinandergesetzt haben, was der Senat als Entwurf vorgelegt hat oder als Antrag vorgelegt hat. Ich will auch nicht der Versuchung erliegen, jetzt heute die Stellungnahme vorwegzunehmen, möchte aber, bevor ich die zwei Fragen stelle, eine grundsätzliche Sache anmerken und an Frau Imhof anschließen.

Wir reden hier nicht abstrakt über etwas und wir reden auch nicht über Misstrauen gegenüber den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes. Das kann ich auch als Opposition in

diesem Antrag nicht erkennen, sondern ganz konkret vor dem Hintergrund der Fälle, die wir hatten, die auch, wenn sie auf die Gesamtheit der Mitarbeiter der FHH gesehen sehr wenige waren, sehr schwerwiegende Gefahren darstellen. Einmal, weil es Beispiele waren, wo junge Menschen beeinflusst werden können, aber auch, weil sie das Vertrauen in den Rechtsstaat erschüttern. Und das ist gerade in Zeiten, in denen wir leben, eine der größten Gefahren, die wir haben. Insofern ist es absolut aus unserer Sicht ein berechtigtes Schutzzinteresse, das mit diesem Gesetz verfolgt wird, sowohl den öffentlichen Dienst vor denjenigen zu schützen, die unsere fdGO bekämpfen als auch damit, unsere fdGO selbst zu schützen, weil von Extremisten gleich welcher Couleur, gleich welcher Motivation im öffentlichen Dienst erhebliche Gefahren ausgehen.

Über die Frage, Wiedereinführung der Regelabfrage oder die Anlehnung an das, was im historischen Kontext gesehen wird, möchte ich mich nicht beteiligen, weil ich glaube, wer diesen Kontext so herstellt, der macht das ganz bewusst auch aus einer eigenen Motivation, die werde ich ihm nicht nehmen können, wer das so sieht. Ich finde eines aber wahnsinnig gefährlich, wenn hier der Eindruck erweckt wird, dass junge Menschen sich verunsichert fühlen, weil sie auf Demonstrationen sind, weil sie sich politisch engagieren, da müsste eigentlich jeder, der es ernst mit unserer Demokratie meint, die Sorgen nehmen und nicht bekräftigen, weil auch das, was der Verfassungsschutz speichern darf, Frau Geiger, Sie haben das dankenswerterweise ausgeführt, auch mittlerweile im Vergleich zu früher klar geregelt ist.

Und es geht nicht um unliebsame Aktivitäten, es geht nicht um Kritik, es geht auch nicht um Meinungen, die einem gefallen oder nicht, es geht um Bestrebungen gegen unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung. Und da kann es, da kann es keine zwei Meinungen geben, ob das im öffentlichen Dienst etwas zu suchen hat oder nicht. Und wer solche Bestrebungen verfolgt und sich dadurch verunsichert fühlt, dass er nicht für die Stadt arbeiten darf, ja, die Unsicherheit soll er auch haben. Und vielleicht mit all dem, was Sie zu Recht auch einfordern an weiteren Präventionsmaßnahmen, dann erreicht werden, aber sie sind eben nicht alternativ zu sehen, sondern ergänzend. Und deswegen finde ich es gefährlich, wenn auch von dieser Sitzung der Eindruck ausgehen würde, hier ginge es um willkürliche Beschneidung von Meinungen oder von Aktivitäten, die Menschen haben. Das ist klar gesetzlich geregelt, was das LfV darf. Es ist klar geregelt, was die Regelabfrage bedeutet und das kann niemanden, der sich für unsere Demokratie einsetzt, verunsichern, wenn man mit ihm darüber spricht. Die Verunsicherung darf man haben, aber unser aller Auftrag wäre es auch, Verunsicherung in diesem Sinne der demokratische Aufklärung und Bildung zu nehmen. Das konnte ich mir nicht nehmen lassen, das zu sagen, weil sonst ein gefährlicher falscher Eindruck entsteht.

Ich habe zweieinhalb Fragen. Ja, die gehören sehr eng zusammen. Die eine Frage würde mich interessieren von unseren Juristen, Sie hatten beide die Rechtsreferendare angeschnitten. Vielleicht können Sie dazu konkreter etwas mehr ausführen zu der Ausnahme für Rechtsreferendare. Der Senat verweist ja auf die Monopolausbildung, dass es deshalb nicht möglich oder gewollt sei, sie mit einzubeziehen im Sinne, nicht alle arbeiten weiter im Staatsdienst. Dazu würde mich Ihre rechtliche Einschätzung interessieren.

Und das Zweite ist, Sie haben teilweise es ausgeführt, aber gibt es aus Ihrer Sicht Dinge – da können sich die Praktiker auch, wenn Sie was haben, gern zu äußern, es geht an diejenigen, die etwas haben – etwas, was diesem Gesetz fehlt auch im Hinblick auf die drei Jahre Abstand, die wurden ja unterschiedlich betrachtet? Für die einen war es zu oft, es gibt auch in der Debatte Menschen, die sagen, in drei Jahren kann wahnsinnig viel passieren. Also wie bewerten Sie die drei Jahre oder fehlt etwas anderes, um die Wirksamkeit zu erhöhen aus Ihrer Sicht?

**Vorsitzender:** Bitte.

**Dr. Ralf Brinktrine:** Ja. Soll ich gleich was sagen zu den betreffenden Jahren? Gut.

Also das ist richtig, dass mehrere Gerichte betont haben, dass die Ausbildung eben mit Blick auf die juristischen Berufe eine sogenannte Monopolausbildung beim Staat ist. Das hat aber die Gerichte nicht davon abgehalten, in der Vergangenheit unabhängig von der Frage der Regelanfrage zu sagen, dass bestimmte Personen, die eben nicht die Voraussetzungen der Verfassungstreue erfüllen, auch nicht in den öffentlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden dürfen. Einzige Ausnahme, der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen hat für einen Bewerber, der der Partei Der III. Weg angehörte und dort auch als Funktionär aktiv war, wegen der Monopolausbildung ausnahmsweise eine Beschäftigung ermöglicht. Alle anderen Gerichte, unter anderem auch in Bayern, haben die Ausbildung abgelehnt trotz der Monopolausbildung. Wenn es also schon aus gerichtlicher Perspektive möglich ist, jemanden gar nicht erst für die Monopolausbildung mit Blick auf das zweite Staatsexamen, also für den Ausbildungsdienst, zuzulassen, dann würde ich im Sinne eines Erst-recht-Schlusses sagen, dass jedenfalls nichts dagegen spricht, auch bei Rechtsreferendaren eine Regelanfrage durchzuführen, unabhängig von der Frage der Monopolausbildung. Denn, wie gesagt, die Verwaltungsgerichte, mit Ausnahme des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen, haben Personen, die sich aktiv gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, gegen die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland betätigt haben, gar nicht erst zum Vorbereitungsdienst zugelassen, sogar auch nicht in einem rein öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis eigener Art, also noch nicht einmal als Beamte auf Widerruf verbeamtet. Und wenn das schon möglich ist aus verwaltungsgerichtlicher Perspektive, also die weitere Ausbildung gar nicht zu ermöglichen und abzulehnen, dann sehe ich kein Problem, rechtlich eine Regelanfrage durchzuführen.

– Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Danke. Ja, bitte.

**Sarah Geiger:** Ja, ich würde auch gern noch mal die Thematik der Rechtsreferendar:innen aufgreifen. Auch Hinweis, der Verfassungsgerichtshof Thüringen hat kürzlich erst eine Regelung im Ausbildungsgesetz Thüringen für verfassungskonform erklärt, wo es eben auch als Zulassungsvoraussetzung formuliert ist. Das auch noch mal vielleicht. Wir haben das heute schon eingangs gehört, die Einführung der Regelanfrage ist letztlich Politik oder das ist eine politische Opportunitätsentscheidung. Was wir sagen können, glaube ich, juristisch ist das eben auch gemäß Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das wird manchmal ein bisschen vergessen oder da werden manche Entscheidungen zitiert, andere nicht, eben auch Rechtsreferendar:innen eine gewisse Verfassungstreuepflicht haben, dass der Staat, das Bundesverfassungsgericht sagte das bereits, ich meine, das war in den Siebzigerjahren, dass der Staat nicht denjenigen die Hand zu reichen braucht, die darauf aus sind, ihn von innen heraus zu bekämpfen. Dieses schöne Zitat stammt vom Bundesverfassungsgericht. Und das gilt nicht nur für ein Ausbildungsverhältnis im Beamtenverhältnis auf Widerruf, das gilt für alle Rechtsreferendar:innen, weil sie eben, und das erkennt der Senat ja aktuell auch an, in besonders schützenswerten öffentlichen Bereichen tätig sind. Sie definieren, was besonders schützenswerte öffentliche Bereiche sind, und das ist sehr zu begrüßen, im Übrigen auch, was die Lehrertätigkeit angeht. Aber ich möchte jetzt gar nicht darüber sprechen. Aber dazu gehört eben auch, gehören die Bereiche, in denen Rechtsreferendar:innen eigenständig auch für die Rechtspflege tätig werden. Und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ist Teil unseres Rechtsstaates. Und Rechtsreferendar:innen haben zwei Jahre lang ein sehr nahe, ein sehr nahe Ausbildungsverhältnis zum Staat, das heißt, die haben bestimmte Anforderungen zu erfüllen, der Verweis auf die BRAO trägt nicht, denn die BRAO regelt den Berufsstand der Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen. Wir fragen uns aber, was ist hier eine Anforderung an ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis. Das steht auf einem anderen Blatt. Das eine kann das andere nicht einschränken. Wir sprechen hier von einer Landeszuständigkeit der Frage, wen nimmt das Land in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis auf. Und die Einschränkung, die damit einhergeht, ich habe das

auch gesagt, natürlich ist das ein Eingriff in die freie Wahl letztlich der Berufs- oder der Ausbildungsstätte, Berufsfreiheit, aber dieser Eingriff ist gerechtfertigt, der ist gerechtfertigt zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Und da gibt es mittlerweile ..., eigentlich ist das gar nicht mehr so wahnsinnig strittig, wenn man sich dann mal die Gesamtheit der Rechtsprechung anschaut, sei es die Länderrechtsprechung, verfassungsrechtlich, verwaltungsrechtlich, oder auch die Bundesverwaltung und bundesverfassungsrechtliche Rechtsprechung.

**Vorsitzender:** Danke. Herr Schwede.

**Olaf Schwede:** Ich würde zu der Frage der Rechtsreferendare gern etwas Wasser in den Wein schütten, wenn ich das darf. Wir haben in Hamburg, und das unterscheidet ja die Rechtsreferendare von den Referendaren im Lehramt, also von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im Beamtenstatus ausgebildet werden, also als Beamte auf Widerruf, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem anderen entsprechenden Ausbildungsverhältnis, und zwar mit der Begründung, dass man nicht explizit schwerpunktmäßig für den öffentlichen Dienst ausbildet, sondern für privatwirtschaftliche, anwaltliche, andere Tätigkeiten im juristischen Bereich. Und diese Argumentation hat für die jungen Menschen ja konkrete Auswirkungen, nämlich dass sie deutlich schlechtere Bedingungen auch haben als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Ich weiß, dass die Bürgerschaft gerade lange darum gerungen hat, diese Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare zu erhöhen, sie ist trotzdem um 200 Euro niedriger ungefähr als die einer vergleichbaren Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Man hat auch keinen Anspruch auf eine pauschale Beihilfe, die man beantragen kann, was Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können. Auch Familienzuschläge gibt es nicht entsprechend. Das heißt, man hat hier mit der Argumentation, wir bilden ja nicht für den Staat, für die öffentliche Verwaltung aus, als klassischer beamtenrechtlicher Vorbereitungsdienst hat man sich ein Sparmodell gebastelt zulasten der jungen Menschen. Das kann man machen, das ist inhaltlich auch nachvollziehbar, und wenn man das tut, dann kann man auch sagen, man verzichtet auf die Regelanfrage für diese Menschen, weil, man bildet sie nicht für den öffentlichen Dienst aus.

Ich finde, man muss da aufpassen, dass man nicht in eine Rosinenpickerei verfällt. Also man könnte die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sofort in den Bereich der Regelanfrage aufnehmen nach dem Gesetzesentwurf, indem man sie als Beamte auf Widerruf beschäftigt wie auch die Lehrkräfte. Diese ganze alte Argumentation mit Nachteilen bei der Krankenversicherung, die haben wir aus der Welt geschafft mit der Einführung der pauschalen Beihilfe. Da gibt es keinen Nachteil, man kann weiter in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben. Und dann würde ich tatsächlich sagen, bitte, wenn man das machen möchte, keine Rosinenpickerei, dann auch konsequent mit allen Vorteilen, die das für die jungen Menschen dann auch hat im Beamtenverhältnis auf Widerruf, und dann von mir aus auch mit einer Regelanfrage entsprechend ausgebildet zu werden. Aber dieses Rosinenpicken, weniger Geld, schlechtere Bedingungen, aber gleiche Maßstäbe wie bei den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, das finde ich persönlich schwierig.

**Vorsitzender:** Danke, Herr Schwede. Frau Geiger, bitte.

**Sarah Geiger:** Ich möchte mal darauf hinweisen, die schlechte Bezahlung, ich habe selbst drunter gelitten, ich war auch Rechtsreferendarin, das hat aber jetzt mit der Frage, dass Rechtsreferendar:innen eine Mindestanforderung an Verfassungstreue zu erfüllen haben, erst einmal nichts zu tun. Auch wenn ich schlecht bezahlt werde, darf ich mich nicht aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, werde trotzdem staatsnah ausgebildet. Und auch noch mal vielleicht der Hinweis, der juristische Vorbereitungsdienst gilt der Vorbereitung auf das zweite juristische Staatsexamen, und das ist eine Voraussetzung, um auch zum Richterdienst zugelassen zu werden. Das ist historisch so, das ist weiterhin so und Richterinnen und Richter, wir haben über das Deutsche Richtergesetz gesprochen, haben eben auch eine Verfassungstreuepflicht, das heißt, der

Maßstab ist ein anderer. Und dass das eben leider natürlich mittlerweile viele Menschen sich für diesen Weg, oder was heißt leider, aber dass viele Menschen sich natürlich dann am Ende nicht für den öffentlich-rechtlichen Dienst entscheiden, Juristinnen und Juristen, kann daran nichts, jetzt erst mal juristisch nichts daran ändern, dass es eben diese Verfassungstreuepflicht gibt. Ob man, wie gesagt, darüber eine Prüfung einführt im Rahmen der Regelanfrage, das ist Ihre politische Entscheidung.

**Vorsitzender:** Ja, Herr Professor, bitte.

Sie müssen das Mikrofon einschalten, bitte.

**Dr. Ralf Brinktrine:** So, ja, ich hatte hier gerade auch mit Zoom etwas Probleme, aber jetzt geht es wieder. In der Tat, genau was Frau Geiger sagt, ich möchte noch mal betonen, dass die Verwaltungsgerichte eine Prüfung auch bei Ausbildungsverhältnissen vorgenommen haben, die kein Beamtenverhältnis auf Widerruf darstellen, sondern die Verwaltungsgerichte hatten sich mit Regelungen zu beschäftigen, da ging es darum, ob man die entsprechende ..., es gab Gesetze, die formulierten das mit Würde, ob man entsprechend würdig ist, in den Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden, auch wenn das in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis eigener Art erfolgt. Das heißt, die Argumentation, dass hier, weil das keine Beamten auf Widerruf sind, die verfängt nach Auffassung der Verwaltungsgerichte nicht. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verfassungstreue sind, genau, wie Frau Geiger eben auch betont hat, identisch, das spielt keine Rolle. Wenn jemand sich gegen die Verfassung betätigt, dann kann er nicht in ein Ausbildungsverhältnis aufgenommen werden, auch wenn es ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eigener Art ist, weil eben nicht die Gewähr besteht, dass er eben sich verfassungstreu verhält. Das ist die Rechtsprechung von Hessen, von Bayern, von Thüringen und vielen anderen Gerichten. Und da spielt sozusagen der Status oder die Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses keine Rolle. Und das war mein Anknüpfungspunkt, indem ich eben darauf hingewiesen habe, wenn die Gerichte das schon sehen, eine Ausbildung sogar verwehren, weil jemand nicht die Verfassungstreue entsprechend erfüllen kann, dann, sozusagen argumentum a maiore ad minus, dass eben dann es möglich ist, auch eine Regelanfrage durchzuführen. Also das sehe ich sogar in einer gewissen Konsequenz, wenn man das machen würde. Also die Argumentation mit dem unterschiedlichen Statusverhältnis, die verfängt meines Erachtens vor dem Hintergrund der existierenden verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Rechtsprechungen nicht. – Danke schön.

**Vorsitzender:** Danke auch. Möchte sonst noch jemand die Frage beantworten? Das ist nicht der Fall. Herr Gladiator, haben Sie noch einen Zusatz? Das ist auch nicht der Fall, dann nehme ich jetzt Herrn Celik.

**Abg. Deniz Celik:** Ja, auch ich möchte erst mal meinen Dank aussprechen an alle Sachverständigen. Und, ja, bevor ich zu meinen Fragen komme, möchte ich auch kurz nur anmerken, dass es ja uns allen, glaube ich, darum geht, die Demokratie vor den Demokratiefeinden zu schützen, aber hier geht es auch um die Diskussion, ob die Regelanfrage das richtige Instrument ist. Und da müssen wir abwägen, ja, ob das angemessen ist und ob es auch Nachteile mit sich bringt. Da möchte ich kurz zur Einordnung noch mal erwähnen, dass im Gesetzesentwurf auch steht, dass konkreter Anlass für die Einführung der Regelanfrage auch die Tatsache ist, dass das Landesamt für Verfassungsschutz über mehrere Jahre auf 50 Personen im öffentlichen Dienst aus dem extremistischen Spektrum gestoßen ist. Das sind, wenn man jetzt bedenkt, dass 96 000 Beamten und Angestellte im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ein Anteil von 0,0005 Prozent. Und auch der Senat räumt ja ein, dass es sich um Einzelfälle handelt. Und da stellt sich dann schon die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn man jetzt, um solche Einzelfälle zu verhindern, alle Personen, die ein Bewerbungsverfahren erfolgreich absolvieren, unter Generalverdacht stellen möchte oder ob die bestehenden Instrumente, die dienst- und beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Instrumente, auch

gleichermaßen geeignet sind, um wirksam den öffentlichen Dienst vor Demokratiefeinden zu schützen.

Und die Unsicherheit, die herrührt, hängt auch damit zusammen, dass auch im Gesetzesentwurf ja nicht klar benannt ist, welche Tatsachen zum Beispiel Zweifel an der Verfassungstreue begründen würden. Da wurde jetzt auch, glaube ich, von Frau Geiger auch gesagt, dass man da konkrete Anhaltspunkte ja benennen kann, die im Landesverfassungsschutzgesetz ja auch benannt sind, aber momentan, der vorliegende Gesetzesentwurf regelt nicht konkret, welche konkreten Anhaltspunkte zum Beispiel Zweifel an der Verfassungstreue begründen können. Und daher kommt das ja auch durch diese Intransparenz die Verunsicherung, die Menschen, die jungen Menschen wissen nicht, nach welchen Kriterien und Maßstäben der Verfassungsschutz zum Beispiel politisches Engagement bewertet. Es gibt die große Sorge und die Angst, dass zum Beispiel Teilnahme an antifaschistischen Demonstrationen oder Klima-Camps oder andere Aktivitäten zu Zweifeln an der Verfassungstreue begründen können. Und ich muss auch sagen, teilweise ist es ja auch schon die Praxis, dass zum Beispiel Teilnahme an antifaschistischen Demonstrationen die Gefahr birgt, dass man einen Eintrag bekommt in der Datenbank, NADIS-Datenbank, der Verfassungsschutzämter. Und das führt zu einer großen Verunsicherung, und, ja, führt es auch dazu, dass Menschen Angst haben, sich politisch zu engagieren oder sich erst gar nicht bewerben für den öffentlichen Dienst, weil sie sich politisch engagieren wollen. Und das müssen wir doch verhindern.

Und deshalb, wenn wir jetzt auch über Parallelen zum Radikalenerlass sprechen, ja, jetzt haben wir so ein Verfahren, wo wir sagen, das ist jetzt ein parlamentarischer Beschluss und das hat eine höhere Legitimation, aber entscheidend ist auch nicht die Frage, wie es zustande kommt, eine Regelung, sondern welche materielle Wirkung es hat.

Und da würde ich auch meine erste Frage an Herrn Schwede stellen. Also Sie haben ja noch mal so verglichen vom Verfahren her, aber welche gesellschaftliche Wirkung hat es auch auf politische Teilhabe und Engagement, wenn die konkreten Anhaltspunkte nicht benannt werden und die Verunsicherung auch daher röhrt, weil das die jungen Leute nicht wissen, in welchen Fällen sie negative Konsequenzen befürchten müssen. Und zu der Frage der Verhältnismäßigkeit stellt sich auch die Frage, welchen Schaden, also es geht um den Schutz der Demokratie, aber welchen Schaden nimmt die Demokratie ja auch, wenn junge Menschen abgeschreckt sind, sich zu engagieren, oder die Menschen, die sich engagieren gegen Rechtsextremismus, für Klimaschutz, gegen Aufrüstung, dass die dann überhaupt nicht mehr im öffentlichen Dienst sich bewerben. Das wäre die erste Frage.

Und die zweite Frage, die auch zusammenhängt, wenn wir jetzt auch daran denken, dass zum Beispiel die AfD auch eine reale Regierungsperspektive hat, ist es aus demokratietheoretischer Sicht auch verantwortbar, ein Instrument wie die Regelanfrage zu schaffen, das bei veränderten politischen Mehrheiten auch dazu genutzt werden kann, Oppositionelle oder politisch engagierte Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu disziplinieren, und eröffnet das nicht neue Einfallstore für autoritären Machtmissbrauch. Die Frage geht an Herrn Schwede und an Frau Geiger.

**Vorsitzender:** Zunächst bitte Frau Geiger und dann Herr Schwede. Danke schön.

**Sarah Geiger:** Also ich glaube, es ist durchaus sinnvoll, bei allen oder bei vielen juristischen Reformen, die sich in die Resilienz des Rechtsstaates einschreiben, zu bedenken, was unter gewandelten politischen Verhältnissen passieren kann. Ich meine aber, wenn man ein Instrument hinreichend bestimmt fasst, so, wie wir heute darüber sprechen, und das verfassungskonform ausgestaltet, und ich meine, dass Herr Brinktrine und ich, beide, juristisch der Ansicht sind, dass das verfassungskonform ausgestaltet sein kann, weil das Anforderungen erfüllt, dass dann auch keine Missbrauchsanfälligkeit im Sinne von Oppositionsverfolgung oder Einschüchterung erfolgen kann. Denn, wie gesagt, es geht hier immer noch um die freiheitliche demokratische Grundordnung, um das

Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Was das ist, da gibt es verschiedene Definitionen, aber im Grundsatz gehen diese Definitionen alle dahin, dass es unseren liberalen demokratischen Rechtsstaat, das Demokratieprinzip schützt, die Menschenwürde als essenziellen Kern, aber auch im Übrigen die anderen Menschenrechte, wenn man auch die klare Definition ..., man kann sie in diesem Sinne eben auch für sehr positiv halten, es gibt eine klare Definition mit Einzelbeispielen im Verfassungsschutzgesetz der Länder und des Bundes. Daraus kann man schwerlich ableiten, dass Menschen, die im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sich betätigen und von ihren Grundrechten Gebrauch machen – Meinungsäußerungsfreiheit, Versammlungsfreiheit –, dass das ein Instrument ist, um die aus dem öffentlichen Dienst in irgendeiner Form fernzuhalten. Das gilt im Übrigen auch allgemein für diese Frage der Einschüchterung. Ich glaube, Einschüchterung ist bestimmt politisch zu berücksichtigen, aber es ist in dem Sinne kein juristisches Argument, denn es steht außer Frage auch, dass Beamte und Beamtinnen im Übrigen eine Meinungsäußerungsfreiheit haben. Das ist schon seit sehr langer Zeit auch anerkannt, ausdrücklich, das heißt, natürlich dürfen auch Beamte und Beamtinnen, die der strengsten Verfassungstreuepflicht, so gesehen, unterliegen, – noch einmal – sie dürfen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung auf dem Boden des Grundgesetzes dürfen sie mit den Mitteln der Verfassung Kritik äußern. Ich möchte das auch noch mal klarstellen in Bezug auf den Kommentar, der kam nach meiner Eingangsstellungnahme, das ist, glaube ich, keine schwammige Aussage von meiner Seite, sondern Sie sollten mit einbeziehen, dass das alles im Rahmen des Grundgesetzes erfolgt und auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung. Und was das ist, das steht in unserem Grundgesetz, das steht auch in vielen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die das weiter konkretisiert haben. Es steht in Artikel 79 Grundgesetz, was auch der unveränderbare Kerngehalt unseres Grundgesetzes ist. Und vor diesem Hintergrund und auf diesem Boden sehe ich, jedenfalls nicht in der Weite, die Sie angesprochen haben, eine Missbrauchsgefahr bei politischen Machtwechseln.

**Vorsitzender:** Danke schön. Herr Schwede, bitte.

**Olaf Schwede:** Also alles, was Frau Geiger gesagt hat, ist richtig, ist rechtlich auch absolut richtig. Gleichsam müssen wir schon, wenn wir kritisch auf das Beamtenrecht einmal insgesamt einen Blick werfen, schon konstatieren, dass es insgesamt hervorragend darauf ausgerichtet und hervorragend dafür konzipiert ist, Angriffe auf unsere Demokratie von außen abzuwehren, die von außen auf den Staat, auf seine Institutionen erfolgen, gleichsam, die Instrumente doch beschränkt sind, die Beamtenrechte. Es gibt den verfassungsrechtlichen Rahmen, den gibt es natürlich, aber die konkreten beamtenrechtlichen Instrumente schon beschränkt sind, wenn sozusagen die Gefährdung der Demokratie nicht von außen erfolgt, sondern durch demokratisch gewählte legitimierte Entscheidungsträger, Minister, Ministerpräsidenten. Dann gibt es durchaus Grenzen, an die man stößt.

Grundsätzlich gilt immer, dass jedes repressive Instrument, das von Demokraten gegen Verfassungsfeinde entworfen wird und eingesetzt wird, im Zweifelsfall auch von Verfassungsfeinden gegen Demokraten eingesetzt werden kann, wenn demokratische Mehrheiten sich ändern. Dann geht es immer noch den Weg zum Bundesverfassungsgericht, dann gibt es immer noch gerichtliche Überprüfungsinstanzen. Wir alle wissen, in durchschnittlich erster Instanz Verwaltungsgericht, 5 Jahre und man wartet auch schon mal 15 bis 20 Jahre auf eine Entscheidung zur amtsangemessenen Alimentation. Das ist leider die Realität tatsächlich. Wenn man einmal einen Blick nach Schleswig-Holstein wirft, Verfassungsklagen aus dem Jahre 2007 liegen immer noch in Karlsruhe und sind nicht entschieden.

Das heißt, da gibt es durchaus Risikofaktoren, die man auch berücksichtigen muss. Wir haben als DGB-Gewerkschaften bei der Verschärfung des Disziplinarrechtes Entlassungen aus dem Dienst per Disziplinarverfügung, die auch hier in der Bürgerschaft

beschlossen wurden, auch im entsprechenden beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren zum Beispiel darauf hingewiesen.

Wenn ich jetzt in andere Bundesländer gucke, in Hamburg ist das nicht der Fall, dann ist häufig der zuständige Abteilungsleiter für den Verfassungsschutz ein politischer Beamter, das heißt, er kann im Zweifelsfall von einem Ministerpräsidenten jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne irgendeine Begründung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und entsprechend ausgetauscht werden. Das gehört zur Wahrheit dazu.

Wir sprechen hier heute darüber, dass, und das steht im Gesetzentwurf so drin, auch bundesweite nachrichtendienstliche Informationssysteme abgerufen werden, dass die Informationen daraus gezogen werden. Das heißt, auch Verfassungsschutzbehörden anderer Länder mit anderen politischen Mehrheiten könnten in Zukunft dort Informationen hineingeben, die dann entsprechend vom Personalamt, von der obersten Dienstbehörde abschließend zu werten und zu beurteilen wären.

Ich habe konkret den Fall gehabt, den habe ich auch der "taz" geschildert, von einer jungen Lehramtsstudierenden, die regelmäßig nach Ostdeutschland fährt, weil ihr Vielfalt, weil ihr geschlechtliche Vielfalt auch wichtig ist, und dort an CSD-Demonstrationen, Christopher-Street-Day-Demonstrationen, teilnimmt, und die mich dann fragte, geht sie damit ein Risiko ein. Natürlich habe ich ihr gesagt, nach aktueller Lage überhaupt nicht. Also das ist doch vollkommen klar, ist doch vollkommen logisch. Aber wie ein solches Engagement, und das gerade im ostdeutschen Raum, unter sich verändernden gesellschaftlichen und politischen Mehrheiten in fünf oder zehn Jahren bewertet wird, das kann ich ehrlicherweise..., glaube ich, kann das heutzutage auch keiner garantieren.

Es stellt sich, und das ist dann schon die Frage, wenn wir auf den konkreten Gesetzentwurf gucken, dann schon die Frage, wie überprüfbar und transparent ist der Verfassungsschutz mit seinen Erkenntnissen und Einschätzungen aus Sicht der Betroffenen. Da gibt es..., da hat der Gesetzentwurf tatsächlich eine Schwäche. Also wenn es um die Frage geht, welche Informationen stellt denn der Verfassungsschutz dann den Einstellungsbehörden zur Verfügung, dann liest sich der Gesetzentwurf so, da gibt es eine vollelektronische Anfrage und dann gehen alle Infos rüber und die Einstellungsbehörde guckt sich die an und beurteilt die. Im beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren wurde uns dann gesagt, das Gleiche, was derjenige bekommt, der eine Anfrage an den Verfassungsschutz stellt, was da über ihn gespeichert ist. Gucke ich in Paragraf 38 des Landesverfassungsschutzgesetzes, dann finde ich dort eine ganze Reihe von Einschränkungen, was der Verfassungsschutz nicht mitteilt, so, sondern er muss filtern, wie gefährde ich meine Quellen, lege ich Arbeitsweisen offen. Das muss er dann tun. Gleichzeitig steht ihm nach der Gesetzesbegründung keinerlei Bewertungskompetenz zu. Steht da so drin. Also ohne ... Der Verfassungsschutz darf nicht bewerten, was er weitergibt, er muss aber filtern, um seine Quellen zu schützen, um seine Arbeitsweisen zu schützen, muss er filtern, was er weitergibt. Vorn im Gesetzentwurf im Klappentext taucht dann plötzlich der Begriff des Behördenzeugnisses auf. Also ist es ein Behördenzeugnis, was weitergegeben wird, sind es alle Informationen, die gespeichert sind, das wird aus dem Gesetzentwurf selbst nicht so ganz klar und könnte vielleicht etwas sein, was Sie tatsächlich in der Senatsbefragung dann noch mal konkret nachfragen und nachbohren, also über welche Informationen reden wir hier denn konkret, findet das im Vorfeld dann des Verfassungsschutzes statt, findet es nicht statt, wie findet das ohne inhaltliche Bewertung statt. Das sind Fragen, die ich aus Grund mangelnder Praxis mit der Arbeitsweise des Verfassungsschutzes nicht beantworten kann. Ich sage aber, ich diskutiere es ja, das habe ich eingangs gesagt, in mehreren Bundesländern. Und ich habe auch in einem Bundesland die Reaktion bekommen, dass Kollegen vom Verfassungsschutz gesagt haben, natürlich müssen wir da irgendwie filtern und uns das genau angucken, was wir da rausgeben. Das gibt also eine rein elektronische vollautomatische Abfrage und dann kommt der Inhalt der Akte rüber an irgendeine

Einstellungsstelle, das war für Kollegen in anderen Bundesländern schwer vorstellbar. Und ich kann mir auch nicht vorstellen, dass das in Hamburg so gemeint ist.

**Vorsitzender:** Herr Schwede, Sie sind fertig mit Ihren Ausführungen, ja?

**Olaf Schwede:** Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Gut. Ja. Herr Celik, Sie hatten noch eine Frage offen.

**Abg. Deniz Celik:** Ja. Nein, eigentlich ...

**Vorsitzender:** Hätten Sie aber haben können.

**Abg. Deniz Celik:** Ach so, ja. Nein, eigentlich habe ich die Frage gestellt, aber ich erinnere noch mal. Also wir haben ja über die Parallelen gesprochen und so, da geht es viel um rechtliche Aspekte, aber, Herr Schwede, Sie hatten aber auch schon darauf hingewirkt, welche gesellschaftspolitischen Auswirkungen es hat und welche Auswirkungen es auf politische Teilhabe und Engagement hat. Wie gesagt, also wie ein Gesetz zustande kommt, also wenn es parlamentarisch zustande kommt, hat es eine andere Legitimation. Aber wir diskutieren ja auch über die Frage, welche Wirkung es hat, welche materielle Wirkung. Und da möchte ich schon noch mal konkret nachfragen so, Sie haben ja ganz viel über die Versicherung und Klima der Angst und so weiter schon gesprochen, aber kann man auch tatsächlich davon sprechen, dass Tatsachen, die einen Zweifel begründen an der Verfassungstreue, und die Person, die davon betroffen ist, zum Beispiel für ein Lehramt ..., also eine Person, die Lehramt studiert und für ein Referendariat sich bewirbt, und durch diese Kenntnisse betroffen ist. Ist ja faktisch ja ...., dann kann diese Person nicht den Beruf ausüben, was diese Person ja gelernt hat. Und von daher wollte ich schon vor dem Hintergrund auch schon noch mal die Frage stellen, ob man, wenn man von der Wirkung, gesellschaftlichen Wirkung spricht, auch davon, von der Gefahr sprechen muss, dass wir wie in den Siebzigerjahren auch ganz konkret auch Berufsverbote für Menschen wieder ..., also dass Berufsverbote für Teile der Betroffenen wieder so benannt werden müssen, weil das ja eigentlich ja, ich glaube, vom Senat ja ..., dieser Vorwurf ja eher abgelehnt wird. Könnten Sie dazu vielleicht noch mal was sagen?

**Olaf Schwede:** Also der Maßstab für die Einstellung ändert sich ja durch den Gesetzesentwurf nicht. So. Es geht darum, wenn begründete Zweifel an der Verfassungstreue vorliegen, dass dann kein Beamtenverhältnis eingegangen werden darf, in diesem Fall auch für Tarifbeschäftigte nicht entsprechend eingegangen werden darf. Und die Frage, wie man diese begründeten Zweifel an der Verfassungstreue entsprechend bewertet und nachweist, das ist natürlich, das sieht man auch an dem Gesetzentwurf, der bewusst sagt, diese Entscheidung überlassen wir nicht dem Verfassungsschutz, sondern das ordnen wir der Einstellungsstelle zu, beziehungsweise dann, wenn da auch noch Zweifel sind und Konflikte, das ist das letzte Entscheidungsrecht der obersten Dienstbehörde, um auch einen einheitlichen Standard zu schaffen, dass man da auch schon einen gewissen Interpretationsspielraum zumindest sieht. Sonst müsste man nicht entsprechend drei Instanzen damit beschäftigen, der einen das Bewertungsrecht absprechen, es zwei zubilligen und eine letzte Entscheidung festlegen. Da geht es auch darum, einheitlichen Standard zu schaffen. Ich habe erst mal, wenn ich ..., ich kenne die handelnden Akteure ja alle, über die wir da sprechen, ich habe keinen Zweifel daran, dass sie damit verantwortungsvoll und ordentlich umgehen werden in Hamburg. Ich habe es auch deutlich gemacht, ich habe auch sozusagen beim Hamburger Verfassungsschutz erst mal mit den handelnden Akteuren und mit den Kolleginnen und Kollegen dort keinen Zweifel. Die Probleme beginnen an der Stelle, wo es um Interpretationen geht, wo es um andere politische Mehrheiten geht, wo es um Schwierigkeiten sozusagen geht, diese begründeten Zweifel auch zu fassen und zu definieren und was denn dann in diesem System landet und wie man sich gegen Informationen, die in diesen Systemen landen, sozusagen dann auch im Rahmen der Anhörung auch entsprechend wehren kann, wenn sie aus der individuellen Sicht falsch sind.

Bei der Frage der Verunsicherung, das sehe ich tatsächlich als Problem. Das erlebe ich an ganz vielen Stellen auch in Diskussionen mit jungen Menschen. Und die Befürchtung ist, und das können wir uns ehrlicherweise auch nicht leisten, wenn wir gucken, wie der demografische Wandel den öffentlichen Dienst sozusagen ereilt in den nächsten Jahren, dass wir junge Menschen, die engagiert sind, die fit sind, an der Stelle abschrecken, weil sie irgendwie das Gefühl haben, weil sie nach Gießen fahren, um dort friedlich gegen einen Gründungsparteitag einer Jugendorganisation einer im Bundestag sitzenden Partei irgendwie zu demonstrieren, und da auch den Staat von einer anderen Seite auch mal kennenlernen, dass sie da etwas Unrechtes getan haben und sich dann lieber vorsichtshalber nicht bewerben, weil sie das Gefühl haben, oh, da könnte irgendwie was hochploppen, was dann irgendwie negativ oder nachteilig ist.

Das sind Dinge, die muss man, glaube ich, ernst nehmen. Da muss man daran arbeiten, auch die zu zerstreuen. Ob das mit diesem Gesetzesentwurf irgendwie gelingt, weiß ich nicht. Ich sehe allerdings durchaus, diese Verunsicherung sehe ich, und wir haben auch in den Gewerkschaften, gerade bei uns, ganz, ganz viele Nachfragen von jungen Menschen, was ist erlaubt, was ist nicht erlaubt, was ist okay, und dass 18-Jährige sich darüber Gedanken machen müssen, was ist okay oder was ist nicht okay, oder 16-Jährige, 17-Jährige, Minderjährige sind noch mal besonders geschützt, ja, da hat Frau Geiger zu Recht darauf hingewiesen, steht auch im Gesetzentwurf. Mit 18 ist man nicht mehr minderjährig, mit 19 auch nicht mehr. Dass man sich darüber in dem Umfang Gedanken machen muss, finde ich für unsere Demokratie schwierig.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Schwede. Es hatte sich Frau Geiger vor Ihnen gemeldet, bevor Sie hier geantwortet haben. Frau Geiger, ich würde Ihnen jetzt das Wort noch mal erteilen. Zuvor möchte ich aber auf Folgendes aufmerksam machen. Wir sind jetzt schon in der Zeit recht weit fortgeschritten. Vier Fraktionen hatten jetzt die Möglichkeit, sich zu äußern. Die fünfte sitzt ja noch mit mir als Vorsitzendem. Und wenn die fünfte Runde dann rum ist, würde ich sagen, wir machen das Ganze ein bisschen gestraffter mit Ihrem Einvernehmen. Frau Geiger, bitte.

**Sarah Geiger:** Danke. Ich wollte einmal ganz kurz noch die Frage nach dem Berufsverbot aufgreifen.

Was Sie schildern, das ist eine subjektive Berufszugangsvoraussetzung. Das heißt, der Einzelne hat eine Einwirkungsmöglichkeit darauf, ob er einen angestrebten Beruf ausüben kann oder nicht entsprechend seines Verhaltens. Das heißt, wenn ich mich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätige, ist das eine Handlung. Ob ich handle oder nicht handle, darauf habe ich Einwirkungsmöglichkeiten. Also das ist eine subjektive Berufszugangsvoraussetzung.

Ganz grundsätzlich wollte ich noch anmerken, dass ich leider losmuss, weil ich hoffentlich noch einen ICE bekomme. Vielleicht jetzt doch mal der unjuristische Hinweis oder Appell an Sie, wenn Sie politisch jetzt das verabschieden, das Gesetz, und politisch debattieren, glaube ich, ist das auch wichtig, dass Sie nicht mit Worten der Sorge und Angst sehr viel verhandeln, sondern dass Sie sich darüber klar sind, dass ein klarer Gesetzeswortlaut diese Angst gerade nicht schüren muss.

Und ja, es geht aber auch nicht nur um Minderjährige. 18-, 19-Jährige dürfen sich genauso nicht aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen.

(Zuruf)

– Nein.

Und noch einmal, die sind auch Auszubildende beziehungsweise in welchem Stadium wären Sie betroffen. Das wäre für ein Ausbildungsverhältnis und da gilt, wie gesagt, eine strengere Anforderung an die Verfassungstreuepflicht als bei Beamten und Beamtinnen. Und wenn Sie das anerkennen, glaube ich, ist das hinreichend klar und bestimmt gefasst, und es wäre, glaube ich, in unser aller, oder es wäre unser aller Anliegen, gerade

gesellschaftspolitisch nicht durch undurchsichtige Angstmacherei demokratisches Handeln und Schutz staatlicher, demokratischer, rechtsstaatlicher Institutionen dadurch zu dekreditibilisieren.

Gut, das war jetzt noch ein, wie gesagt, mitteljuristischer Hinweis zum Abschied und ich danke Ihnen.

**Vorsitzender/Abg. Dirk Nockemann:** Ich danke Ihnen, Frau Geiger. Ich wünsche Ihnen, dass Sie Ihren ICE noch bekommen und dass der auch hinter Harburg noch weiterfährt.

Ich möchte aber Ihre Anmerkung, nicht mit Angst zu argumentieren, auch gleich für mich jetzt in Anspruch nehmen. Ich möchte nämlich jetzt das Wort als Abgeordneter ergreifen. Sie kommen auch noch, Herr Stoof.

(Abg. David Stoop: Ich habe eine Frage zum Verfahren!)

Ja.

**Abg. David Stoop:** Es gab ja jetzt nicht für alle Abgeordneten die Möglichkeit, sozusagen hier zu befragen. Wenn jetzt hier ein Abbruch ist, gibt es die Möglichkeit, schriftliche Fragen einzureichen, die dann an die Sachverständigen weitergereicht werden und mit zu Protokoll gegeben werden?

**Vorsitzender:** Also wir haben hier eine Anwesenheit und hier wird dann dementsprechend das Verfahren geführt.

(Abg. David Stoop: Ich hatte mich gemeldet!)

Sie können gern privat irgendwo versuchen, Frau Geiger zu erreichen. Das ist nicht despektierlich gemeint, Herr Stoof, aber es ist halt so im Augenblick, und wir haben es draußen den Wetterverhältnissen geschuldet. Wir haben ja immer noch vier Sachverständige hier und ich denke, die sind umfassend in der Lage, zumal sich hier auch sehr konträre Positionen entwickelt haben und mir das im Prinzip auch als Vorsitzender gut gefällt mit diesem Konträren. Komme ich gleich noch drauf. Aber es ist nicht vorgesehen, dass Sie dann noch hier als Ausschussmitglied Frau Geiger anschreiben.

**Abg. David Stoop:** Gut, ich nehme zur Kenntnis, dass wir das nicht machen.

**Vorsitzender/Abg. Dirk Nockemann:** So, danke schön.

(Sarah Geiger: Wenn das noch ganz dringend ist, kann ich auch noch eine Frage beantworten! Also ...)

– Nein, ich denke, wir müssen jetzt auch wirklich fortkommen. Also gute Heimfahrt.

So. Meine Anmerkungen. Also ich bin ja jetzt hier auch als Abgeordneter und nicht nur als Vorsitzender. Und in dieser Hinsicht möchte ich mich auch noch mal bedanken, gerade für diese konträre Position, die der DGB hier an den Tag gelegt hat. Herr Celik, Sie sprachen gerade an, also die Angst sozusagen, wenn irgendeine andere Partei, die sozusagen das Konträre von Ihnen ist, die Macht übernimmt. Macht übernimmt, ist ja nicht mein Sprachgebrauch, aber glauben Sie mir, ich habe die gleichen Befürchtungen, wenn auf der anderen politischen Seite, in einem anderen politischen Spektrum dann Regierungsverantwortung erteilt wird.

Frau Geiger sagte zu Recht, wir sollten nicht mit Angst argumentieren. Ich stelle allerdings fest, und das war auch Gegenstand der letzten Debatten, nicht konkret zu diesem Gesetzentwurf, die haben wir ja noch nicht, aber es ist immer sehr viel im Parlament mit Angst argumentiert worden, und ich denke auch, wir sollten alle auf eine etwas sachlichere Ebene zurückkommen, Herr Stoof.

(Zuruf von Abg. David Stoop)

Ich sehe, Sie quittieren das mit einem Lächeln.

(Zuruf von Abg. David Stoop)

– Nein, es ist in der Tat so, es ist die richtige Partei.

Herr Gladiator, Sie sprachen an, dass das Gesetz keine willkürliche Regelung erhält. Das ist in der Tat richtig. Ja, das sehe ich genauso und da besteht auch gar kein Zweifel, insbesondere auch, weil der Gesetzentwurf natürlich auch differenziert, gerade bei den Rechtsreferendaren und den Lehramtskandidaten. Das haben wir auch noch gemacht. Und Herr Schwede, wenn ich Sie verstanden habe, halten Sie das auch für richtig. Ich halte das auch für richtig, Herr Grote. Da haben Sie in dieser Hinsicht jedenfalls richtig differenziert. Das ist in der Tat meine Auffassung, und es geht mir, um jetzt hier mal wieder irgendwo zu zeigen, dass wir auch sachlich mal auf derselben Ebene debattieren können, ich teile viele der von Ihnen vorgetragenen Argumente, Herr Celik. Das muss ich so offen hier eingestehen. Das Problem bei mir ist, ich komme immer erst nach Ihnen. Sonst müssten Sie das vielleicht nachher sagen, aber als Vorsitzender setze ich mich eigentlich immer zum Schluss drauf in der Fragerunde. Ja, auch ich beklage ein wenig die mangelnde Transparenz des Vorgehens beim VS. Das ist ja nichts Neues. Und natürlich unterstelle ich auch dem Leiter des VS keine bösen Absichten, ein ehrenhafter Beamter. Aber gleichwohl, die Transparenz ist dort nicht besonders ausgeprägt und ich glaube, das gehört ja auch zu Ihrem Aufgabenfeld.

Ich beklage beispielsweise auch, dass der VS andere Arbeitsgrundsätze hat als beispielsweise eine Staatsanwaltschaft. Im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft braucht der VS natürlich keine entlastenden Dinge in seine Akten hineinzunehmen, und der Bürger hat ja auch keine Möglichkeit in der Regel, jetzt gegen Maßnahmen von Ihnen vorzugehen, wenn die nicht tatsächlich ihn nach außen irgendwo belasten. Das heißt, niemand weiß, was Sie dort über den einzelnen Bürger aktenkundig zu liegen haben.

Und allein schon wegen dieser mangelnden Transparenz lehne ich dieses Verfahren ab. Das hat nichts damit zu tun, dass ich jetzt hier irgendwo als AfD-Mitglied bin, sondern das hat etwas mit meiner ...

(Zuruf von Abg. Juliane Timmermann)

... ursprünglichen freiheitlichen Auffassung zu tun, Frau Kollegin – das wiederhole ich immer wieder –, die ich seit meinen frühen Jugendjahren als Juso immer wieder an den Tag gelegt habe. Ich stehe für eine freiheitliche Demokratie und gerade deswegen lehne ich dieses Gesetz in einigen Bereichen ab, unter anderem auch mit der Argumentation, die von Herrn Schwede vorgetragen ist, also auch mangelnde Begriffsschärfe des Begriffes fdGO. Oder fdGO ist ja eigentlich auch schon despektierlich, wir sagen ja freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Herr Celik, natürlich haben Sie da in meinen Augen nicht ganz unrecht, wenn Sie eine mangelhafte oder eine mangelnde Transparenz kritisieren. Die Auffassung teile ich sogar und deswegen sage ich, wir werden uns wahrscheinlich auch vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse natürlich gegen dieses Gesetz, gegen diesen Gesetzentwurf aussprechen. – Vielen Dank.

So. Jetzt kommen wir ...

(Zuruf)

– Bitte?

Wir haben hier weitere Kollegen auf der Liste. Als Nächster wird jetzt Herr Stoof kommen. Herr Stoof, wir läuten jetzt hier die zweite Runde ein, aber wie gesagt, bitte. Ich habe noch ein, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, mit Herrn Celik den achten auf der Liste. Also nach Möglichkeit lassen Sie uns bitte jetzt hier das kurzfassen. Und die eigentliche Polemik, die ist nachher bei der Senatsbefragung dort vor Ort. Das sehen wir doch alle.

(Zuruf: Wäre aber auch sinnvoll!)

– Ich wehre mich ja nur. Das ist ja rein defensiv.

(Zuruf: Oh!)

Gut, Herr Stoof, bitte.

**Abg. David Stoop:** Stoop mit P wie Paula am Ende. Herzlichen Dank für die Worterteilung.

Meine erste Frage richtete sich unter anderem an Frau Geiger, aber nicht ausschließlich, aber sie hatte die Problematik aufgeworfen, nämlich die Frage, wie eng definiert die freiheitlich-demokratische Grundordnung in den Gesetzesvorlagen angewandt wird. Ein Problem, ich möchte sagen, ein notorisches Problem des Verfassungsschutzes ist ja, dass die Ablehnung einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung als ein unmittelbares Anzeichen für eine antideokratische Haltung interpretiert wird. Dafür haben wir auch Beispiele in Hamburg, beispielsweise die Sozialistische Linke, die als gewerkschaftliche Strömung der Linken beobachtet wurde, weil sie eine Überwindung des Kapitalismus für möglich hält, oder die Marxistische Abendschule, wo schon die Auseinandersetzung mit Werken von Karl Marx und Kritik der politischen Ökonomie als verfassungsfeindlich interpretiert wurde.

Meine konkrete Frage dazu wäre, welche Maßnahmen die Experten, die jetzt hier noch anwesend sind, vorschlagen, um wirklich die freiheitlich-demokratische Grundordnung in einem eng gefassten Sinne zur Geltung zu bringen und nicht etwa dazu zu führen, dass Vorschläge, eine andere Wirtschaftsordnung einzuziehen, bereits als antideokratisch oder gegen den Rechtsstaat gerichtet interpretiert werden und damit zu einem Ausschluss aus der öffentlichen Verwaltung führen.

**Vorsitzender:** Herr Stoof, an wen haben Sie diese Frage jetzt gerichtet?

**Abg. David Stoop:** An die drei Verbleibenden.

**Vorsitzender:** Es sind ja eins, zwei ...

(Zurufe)

Herr Wendt ist auch weg. Gut, dann haben wir noch drei Verbleibende. Also wer möchte zunächst antworten? Herr Schwede? Herr Professor ...

**Olaf Schwede:** Ich könnte es versuchen.

Also Frau Geiger hat ja schon einen Ansatz dafür geliefert in ihrem Statement. Die Schleswig-Holsteiner in den ersten Gesetzesentwürfen, die ich von dort kenne, gehen ähnlich vor, indem sie nämlich konkret auf Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz verweisen und sagen ... Also es gibt dann ja die Aufzählungen, zum Beispiel in Paragraf 4 oder, Entschuldigung, Paragraf 5, genau, Aufgaben des Verfassungsschutzes in Paragraf 4, Bestrebungen, Tätigkeiten, Beobachtungsbedürfnisse in Paragraf 5, wo man schon konkretisieren kann und sagen kann, okay, welche von diesen Nummern will man besonders in den Fokus ziehen, welche Aufgaben oder welche Bestrebungen und Beobachtungstätigkeiten des Verfassungsschutzes will man besonders in einer solchen Rückmeldung entsprechend irgendwie abgebildet haben.

Das kann man versuchen zu konkretisieren. Gleichwohl sind diese Punkte ja auch durchaus umfassend formuliert in Paragraf 5 des Gesetzes. Aber tatsächlich wäre... könnte das ein Ansatz sein, wie ihn die Schleswig-Holsteiner gewählt haben, wobei, das wäre nochmal ein Hinweis für mich, also ein Hinweis sozusagen, die Schleswig-Holsteiner das Ganze auch noch mal stark unter dem Gewichtspunkt von Spionageabwehr auch vor dem Hintergrund der Zeitenwende diskutieren. Das spielt im hamburgischen Gesetzesentwurf ja gar keine Rolle. Also Verfassungstreue ist sozusagen nicht Spionageabwehr.

**Vorsitzender:** Herr Stoof, Sie hatten nun an drei Sachverständige Ihre Fragen gerichtet, aber wenn sich die anderen nicht ans Mikrofon drängen.

(Dr. Ralf Brinktrine: Ja, ich kann gern was ...!)

Sie möchten, Herr Professor Brinktrine? Ja gut, dann bitte.

**Dr. Ralf Brinktrine:** Also das Problem, was ja eben angesprochen wurde mit dem engen Fassen der fdGO, na ja, also wir müssten immerhin sehen, dass es zwei Definitionsansätze des Bundesverfassungsgerichts gibt und umgekehrt kann man dann die Frage stellen, wenn Gesetze die Begriffsbestimmung des Bundesverfassungsgerichts infrage stellen, dann kann man eher die Frage stellen, ob die Gesetze, wenn sie das enger fassen, ihrerseits den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen.

Und ich darf noch mal darauf hinweisen, weil Sie gerade eben auch Aspekte der Wirtschaftsordnung angesprochen haben, das Bundesverfassungsgericht betont eben gerade in beiden Definitionen Freiheit und Gleichheit und die Achtung vor dem Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung. Das ist natürlich relativ vage, aber mittelbar lässt sich daraus entnehmen, dass die konkretisierte Ordnung in Form etwa von Artikel 12 und Artikel 14 Grundgesetz doch durch dieses fdGO-Verständnis des Bundesverfassungsgerichts auch abgesichert ist.

Und ob das jetzt allerdings dann als verfassungsschutzrelevante Bestrebung betrachtet werden muss, wenn man das überwinden will, das will ich hier gar nicht weiter verfolgen. Ich will nur darauf hinweisen, dass diese Frage, man kann die fdGO oder den Begriff der fdGO sich nicht so zusammenbasteln, wie es gerade einem gefällt, sondern es gibt eben bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung, die diesen Begriff bereits ausfüllt und entsprechend auch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, was es eben durch das Grundgesetz für geschützt erachtet. Das scheint mir noch mal ein wichtiger Punkt zu sein, dass man das eben auch in Rechnung stellt. Wir haben da auch Vorgaben für die gesetzliche Ausgestaltung des fdGO-Begriffs durch die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung. – Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Ja, danke schön. Ich möchte zum... Sie möchten eine Nachfrage stellen?

**Abg. David Stoop:** Zwei.

**Vorsitzender:** Zwei. Gut, Frage 2.

**Abg. David Stoop:** Frage 2 richtet sich auch an Herrn Brinktrine, weil er, glaube ich, am ehesten auskunftsfähig ist, aber wenn die anderen was dazu beitragen können, sehr gerne.

Wenn wir jetzt dieses Gesetz vergleichen mit dem, was in anderen Bundesländern vorliegt, also erst mal, in welchen Ländern haben wir überhaupt solche Regelanfragen, und insbesondere in Bezug auf die Häufigkeit der Möglichkeit der Abfrage und in Bezug auf die Statusgruppen, die umfasst sind in der Regelanfrage wie hier vorgeschlagen, wie stellt sich das im Vergleich mit anderen Bundesländern dar.

**Vorsitzender:** Herr Professor Brinktrine.

**Dr. Ralf Brinktrine:** Ja also Ihr Vorschlag ist nach meiner Kenntnis einer der ersten in seiner Weite. Wir hatten in Bayern, das wurde eben schon erwähnt, auch eine Regelanfrage, aber beschränkt für den richterlichen Dienst und für bestimmte sicherheitsrelevante Bereiche. Also insoweit betreten Sie jetzt durchaus Neuland. Es gibt aber Erwägungen, durchaus auch in anderen Ländern das auszudehnen aufgrund eben aktueller Entwicklungen.

Und was die Statusgruppen angeht, das muss man in der Tat sagen, sind sie auch relativ weit, gerade auch mit Blick auf Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes. Das ist aber, wie ich eben schon eingangs dargelegt habe, rechtlich nicht zu beanstanden. Das ist eine Frage politischer Entscheidungen, ob Sie das machen oder nicht machen. Rechtlich spricht nichts dagegen. Ich kann Ihnen diese Entscheidung ... Was Sie sozusagen mit Mehrheit beschließen, die müssen Sie treffen. Aber in der Tat, Sie betreten insoweit

Neuland. Möglicherweise entfalten Sie auch eine Vorbildfunktion für andere Länder. Das muss man dann sehen, aber, das ist ja jetzt auch mehrfach schon angeklungen, Sie haben ja eine Sicherung eingebaut, dass Sie eine Evaluation des Gesetzes vornehmen nach fünf Jahren beziehungsweise eine Befristung vorgenommen haben. Und das bedeutet, dass Sie da schon durchaus entsprechend auch sozusagen zeitlich Sicherungen eingebaut haben. Dann kann man noch sehen, ob das Gesetz sich bewährt hat, ob es die Effekte, die Sie erzielen wollten, wenn Sie es mit Mehrheit entsprechend beschließen, erreicht haben.

Den einen Punkt darf ich vielleicht jetzt noch mal kurz ansprechen, der eben von Herrn Celik angesprochen wurde. Wie ist das denn mit Blick auf die Frage, gibt es gleich wirksame Mittel, wenn jemand im Beamtenverhältnis ist? Nein, die gibt es leider nicht, denn Disziplinarverfahren sind weitaus aufwendiger, auch schon aus rechtstaatlichen Gründen, als all denen sozusagen den Filter ganz vorn anzusetzen. Wenn Sie erst einmal Personen im öffentlichen Dienst haben, die verfassungsfeindlich sind und agieren, dann ist das rein aufgrund des Disziplinarverfahrens wesentlich schwieriger, diese Personen aus dem Dienst wieder zu entfernen. Auch mit dem Mittel der Disziplinarverfügung ist es ja noch nicht getan, sondern die Disziplinarverfügung kann gerichtlich vollständig überprüft werden, und aus meiner Zeit als Beisitzer in der Beamtenkammer in Ansbach in Bayern weiß ich, solche disziplinarrechtlichen Verfahren, die können dauern und die Person bleibt dann im öffentlichen Dienst, es sei denn, Sie untersagen die Führung der Dienstgeschäfte. Das ist also nicht vergleichbar, sondern wenn erst mal jemand im öffentlichen Dienst ist, dann ist es deutlich schwieriger.

Das vielleicht noch als Ergänzung zu dem anderen Punkt. – Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Herr Stoof, damit hatten Sie jetzt zwei Fragen.

Ich möchte mal der Transparenz wegen folgende Kandidaten noch benennen. Auf der Rednerliste ist Frau Urbanski, Frau Timmermann, Herr Gladiator, Herr Oktay, Herr Gwosdz und Herr Celik. Wir haben jetzt noch ...

(Abg. Oktay Özdemir: Özdemir!)

– Bitte?

(Abg. Oktay Özdemir: Özdemir!)

(Zuruf: Das haben Sie falsch ...)

(Zuruf: Herr Özdemir!)

(Abg. Oktay Özdemir: Das ist mein Vorname!)

Okay, gut. Okay. Ja also wir müssen uns jetzt überlegen, ob wir hier noch irgendwie heute Abend das zeitgemäß beenden. Wir haben ja noch einen weiteren Tagesordnungspunkt. Zur Not müssen wir dann vertagen.

(Abg. Juliane Timmermann: Meine Frage hat sich ohnehin erledigt!)

Frau Timmermann ist dann runter. Dann kommt jetzt Herr ... Nein, Entschuldigung, Frau Urbanski war noch zwischenzeitlich.

**Abg. Annika Urbanski:** Vielen Dank. Erst mal vielen Dank für Ihre Punkte. Ich wollte einmal noch mal auf Sie eingehen, Herr Schwede, und zwar vor allem auf das Thema – das hatten Sie jetzt ja mehrmals erwähnt –, dass vor allem junge Menschen irgendwie verunsichert sind oder sich weniger bewerben wollen.

Was ich daran ein bisschen schwierig finde, ist, das ist jetzt eine Expertenanhörung, die im Grunde ja eigentlich auf Fakten beruhen soll und nicht auf Gespräche, die ja ein subjektives Gefühl darstellen. Ich könnte ja genauso gut sagen, in unserer Fraktion sind relativ viele, die im jungen Alter sind, die auch Spitzenfunktionen ausgeführt haben bei einer der größten Hamburger Jugendorganisationen und die dem ja anscheinend sehr

positiv eingestellt sind. Wir haben viel natürlich auch untereinander gesprochen. Wir waren eher schockiert, dass es so eine Regelung noch nicht gibt, um es mal so zu sagen, denn gerade wir jüngeren Menschen haben einfach gar keinen Bezug zu einer Regelung, die ja vor einem halben Jahrhundert mal getroffen wurde, und empfinden damit jetzt auch nicht gerade so die größte Sorge und waren eher, wie gesagt, geschockt, dass es nicht schon so ist.

Und außerdem möchte ich dazu auch noch mal sagen, dass die 18-Jährigen sicher, am Ende sind sie volljährig, das hatte Frau Geiger ja auch schon sehr gut gesagt, und natürlich müssen die sich auch, und damit sollten sie sich, ehrlich gesagt, auch beschäftigen, dass sie sich so verhalten, dass es der freiheitlichen Grundordnung auch entspricht.

Und insgesamt möchte ich sagen, den Punkt, den Sie ja immer einbringen, dass die Menschen Sorgen und Fragen haben, das ist ja erst mal per se nichts Schlimmes. Also wenn etwas Neues eingeführt ist, dann gibt es immer erst mal Sorgen und Fragen. Das ist total nachvollziehbar und deswegen machen wir auch diese Expertenanhörung hier. Deswegen gehen wir ja auch in den Austausch. Deswegen gibt es nicht einfach irgendwie eine Entscheidung, die einfach mal so getroffen wird, sondern wir sind in einem sehr ausführlichen Austausch, um eben genau all diese Sorgen und Nöte und was man sich vielleicht darunter vorstellt, in den Austausch zu gehen und auch zu nehmen.

Und was mir dann auch noch mal wichtig ist, das hatten Sie ja auch schon einmal erzählt, den Schutz intern. Wenn ich jetzt daran denke, bei der Feuerwehr als Beispiel, wo man ja zusammen als Kolleginnen und Kollegen sich auf die anderen sehr verlassen muss, da geht es am Ende auch um Leben und Tod, dann möchte ich mich auch darauf verlassen, dass diese Personen sich dementsprechend auch der freiheitlichen Grundordnung verpflichtet fühlen und mich als Frau oder Person mit Migrationshintergrund entsprechend auch behandeln.

Das Gleiche könnte man auch umdrehen, das, was Sie ja als Beispiel auch genommen hatten, mit der Frau, die sich regelmäßig auf CSD-Veranstaltungen engagiert. Wenn sie überhaupt überlegt, zur Behörde zu gehen, warum macht sie das denn? Weil sie natürlich auch irgendwie davon ausgeht, dass man in der Behörde auch darauf sich verlassen kann, dass man mit Menschen arbeitet, die sich zu unserer Verfassung und zu unserem Grundgesetz verpflichtet fühlen, und das sollte ja dementsprechend eigentlich auch unsere Pflicht sein, genau dafür auch zu sorgen und dieser Erwartung auch zu entsprechen.

Und deswegen würde mich vor allem als Frage auch noch mal an Sie interessieren, was Sie denn genau jetzt für wissenschaftliche und juristische Argumente haben, die dagegen sprechen, gegen diesen Gesetzesvorschlag, die halt nicht einfach nur auf subjektiver Einschätzung und Gesprächen beruhen, sondern wirklich auf Fakten.

Und genau, das wäre jetzt erst mal vor allem meine Frage. – Danke schön.

**Vorsitzender:** Wer fühlt sich berufen? Herr Schwede. Gut.

**Olaf Schwede:** Ich bin ja direkt angesprochen und dementsprechend, natürlich können wir die Evaluation des Gesetzes nicht vorwegnehmen. Das ist vollkommen klar. Gleichzeitig habe ich nicht gedacht, dass wir hier in einer Juravorlesung sind, sondern dass es schon auch um eine entsprechende Anhörung geht, wo auch die Interessenverbände der Beschäftigten irgendwie angehört werden, und natürlich gibt es eine entsprechende Diskussion im gewerkschaftlichen Bereich, die dazu sehr, sehr kritisch sind.

Wenn ich mir jetzt die Mitgliederliste des Hamburger Bündnisses gegen Berufsverbote – die kann man im Internet abrufen – mir mal angucke, dann stehen da der AStA der HAW Hamburg, der AStA der Uni Hamburg, dann steht da entsprechend die DIDF-Jugend, dann steht da der Fachschaftsrat Soziale Arbeit, dann steht da Fridays for Future Hamburg, dann steht da die Grüne Jugend, dann steht da der Internationale Jugendverband, die Sozialistische Jugend Die Falken, die TVStud-Initiative, die Junge GEW, die ver.di-

Jugend. Also wir haben eine ganze Reihe von Jugendorganisationen und Jugendverbänden, die sozusagen zu den härtesten Kritikern dieser Regelanfrage gehören.

Jetzt kann man sagen, die haben alle keine Ahnung, sind alle irgendwie unwissenschaftlich und irgendwie subjektiv, aber es gibt offenbar gerade von jungen Menschen an der Stelle eine deutliche Kritik an diesem Gesetzesentwurf, und Sie können mich gern korrigieren, aber wenn ich mich an die letzten SPD-Landesparteitage erinnere, gab es auch einen kritischen Antrag der Jusos im Antragsbuch dazu, aber ...

(Zuruf)

– Wurde zurückgezogen? Okay. Ich kenne den nur aus dem Antragsbuch, pardon.

Also tatsächlich, dass junge Menschen sozusagen da schon kritisch drauf gucken und eine gewisse Sorge entfalten, ich glaube, das kann man einfach erst mal auch so zur Kenntnis nehmen, ohne sozusagen zu sagen, das ist alles unwissenschaftlich und unjuristisch. Und ja, das sind nicht alles studierte Volljuristen. Das ist auch richtig.

Die Frage sozusagen, den Aspekt, den Sie komplett ausgeblendet haben, sind die historischen Erfahrungen, weil Sie sagten, das ist alles 50 Jahre her, aber es ist schon so, und das lässt sich entsprechend nachlesen und das sind ja auch Punkte, die Aussagen, die wir zitiert haben in unserer Stellungnahme, dass damals die Verunsicherung junger Menschen und die Verunsicherung einer jungen Generation einer der maßgeblichen Gründe war für Menschen wie Hans-Ulrich Klose dann zu sagen, nein, ich mache das nicht mehr. Zitat, dieses berühmte Zitat, was Carola Veit in ihrem Aufsatz zitiert hat: "Mir sind 20 Kommunisten im öffentlichen Dienst lieber als 200 000 verunsicherte junge Menschen." Kann man sagen ... Also das hat ja Ursprünge. Das hat ja Ursachen und damals auch war es sicherlich auch faktenbasiert, diese Aussage, auch wenn sie in konservativen Kreisen natürlich stark zerrissen wurde.

Und ich glaube sozusagen, man darf diese Verunsicherung nicht ignorieren. Natürlich hat Frau Geiger recht, wer sich nicht politisch engagiert und nichts tut, der geht auch kein Risiko ein, aber das kann ja auch nicht unser Ziel sein, sondern schon, dass wir junge Menschen eher zu gesellschaftspolitischem Engagement motivieren, und die größte Jugendorganisation in Hamburg – das kommentiere ich jetzt mal nicht, das ist ein Selbstverständnis – nicht unbedingt faktenbasiert.

**Vorsitzender:** Danke, Herr Schwede. Das, was Sie zuletzt gesagt haben oder vorletzt gesagt haben, ist ja auch in der Bürgerschaft vor fünf Jahren mal debattiert worden, als wir 50 Jahre Radikalenerlass hatten. Danke schön. Herr Kuffer bitte.

**Thomas Kuffer:** Ja also Herr Schwede hat jetzt einige Jugendverbände natürlich vorgetragen, studentische Vertretungen, aber das sind natürlich gar nicht alle. So. Das muss man natürlich dabei auch berücksichtigen, wenn man beurteilt, ob jetzt die Jugend eben halt Befürchtungen hat oder nicht.

Wenn ich jetzt in meinem Dachverband sozusagen die Bereiche abklopfe und die in ihren Familien nachfragen, dann müssen wir schon auch die Frage beantworten eben halt, warum gibt es das nicht, warum ist das überhaupt nicht gesehen, warum besteht sozusagen immer noch die Gefahr, dass im öffentlichen Dienst Extremisten, also Personen, die eben halt nicht mit beiden Beinen auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen, eben halt vorhanden sind.

Aber mein Kollege Schwede hat zu Recht gesagt, am Ende werden wir erst nach den drei Jahren, also im Rahmen der Evaluation, feststellen, sind tatsächlich die Bewerbungszahlen aufgrund dessen zurückgegangen oder so wie in der Vergangenheit einfach aufgrund anderer Faktoren, denn es steht ja fest, dass bereits jetzt die Bewerbungszahlen zurückgehen, weil einfach andere Rahmenbedingungen nicht passen. So, und da jetzt zu unterscheiden, das liegt jetzt daran oder daran, das wird verdammt schwer und sozusagen an diesem subjektiven Gefühl – und ich möchte jetzt auch keinem abstreiten, der da jetzt engagiert ist, dass sie nicht doch eine gewisse Befürchtung haben,

das streite ich nicht ab –, nichtsdestotrotz sind wir als dbb der festen Auffassung, dass die Regelanfrage eben halt ein geeignetes Instrument ist und gerade nicht dazu führen wird, aus unseren Erfahrungen heraus und aus unseren Gesprächen heraus nicht dazu führen wird, dass deswegen sich Leute anderweitig entscheiden.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Nachfragen? Nicht der Fall.

Gut, dann geht es weiter mit Herrn Gladiator.

**Abg. Dennis Gladiator:** Vorab, Herr Schwede, ich habe Frau Geiger anders verstanden, nicht, dass sie gesagt hat, wer sich nicht engagiert, geht kein Risiko ein. Sie hat gesagt, wer sich auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung engagiert, geht kein Risiko ein, und jeder hat es selbst in der Hand zu entscheiden, ob er sich verfassungstreu engagiert oder nicht. Das, finde ich, ist ein gravierender Unterschied. Das Protokoll wird zeigen, aber jetzt fände ich es unfair, ihr das falsch in den Mund zu legen.

Ich habe Fragen an Herrn Professor Brinktrine vor allem, weil hier mehrfach der Eindruck erweckt wurde, es sei völlig unklar, was der Verfassungsschutz speichert, welche Daten er erhebt und was damit passiert. Deswegen meine Frage an Sie, auch wenn Sie vielleicht nicht ausgewiesene Experten auf dem Gebiet sind, aber gibt es rechtliche Grundlagen dafür, was der Verfassungsschutz speichern darf? Also ist das wirklich so ein intransparentes, willkürliches Vorgehen oder gibt es dafür gesetzliche Grundlagen und auch eine parlamentarische Kontrolle? Das wäre eine Frage.

Das Zweite, auch an Sie gerichtet. Herr Celik hat in den Raum gestellt, dass das Eintreten für mehr Klimaschutz und gegen Rechtsextremismus nach der neuen Regelung der Regelabfrage ein Risiko für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst sein könnte.

Deswegen meine Frage an Sie als Rechtswissenschaftler, ist das Eintreten für Klimaschutz und gegen Rechtsextremismus in irgendeiner Form Ihrem Erfahrungs- und wissenschaftlichem Wissen verfassungswidrig.

Und wenn Sie damit gleich die Frage für mich noch beantworten, weil mehrfach auch das Thema war, dass diese Regelung von anderen Mehrheiten, die wir Demokraten uns nicht wünschen, missbraucht werden könnten. Ist es richtig, dass auch andere Mehrheiten, die wir uns nicht wünschen, ganz andere gesetzliche Grundlagen und ganz andere gesetzliche Regelungen schaffen könnten? Also vielleicht die Sorge gar nicht sein müsste, dass Regelungen, die wir beschließen, missbraucht werden, sondern dass andere Mehrheiten, die wir Demokraten nicht wollen, ganz andere Regelungen sich selbst schaffen, die weit über das hinausgehen würden oder ganz anders wären. Ist das nicht das größere Risiko?

**Vorsitzender:** Eine rhetorische Frage, nicht. Herr Professor Brinktrine.

**Dr. Ralf Brinktrine:** Ja. Also ich werde die Fragen mal der Reihenfolge nach abarbeiten. Also in der Tat, ich bin jetzt kein ausgewiesener Experte für die Frage der Kontrolle und der Tätigkeit der jeweiligen Verfassungsschutzämter. Nach meiner Kenntnis ist aber das, was die Verfassungsschutzämter speichern dürfen in den jeweiligen Verfassungsschutzgesetzen normativ geregelt. Das heißt also, es gibt dort entsprechende normative Grundlagen. Und, wie man ja zum Beispiel auch an den verschiedenen Verfahren, die die Alternative für Deutschland betrieben hat ..., sind Aussagen des Verfassungsschutzes auch verwaltungsgerichtlich kontrollierbar und werden einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen. Das ist eben so vorgesehen. Insoweit kann man eben sagen, es gibt gesetzliche Grundlagen und es ist eben auch möglich, das entsprechend dann überprüfen zu lassen.

Die zweite Frage. Das Eintreten für Klimaschutz ist selbstverständlich für sich betrachtet nicht verfassungsfeindlich. Dann wären ja alle Leute, die sich zum Beispiel im Bereich des Umweltrechts oder Ähnlichem für solche Fragen einsetzen, per se Verfassungsfeinde. Was wohl eher gemeint war, waren gewaltsame Aktionen, die eben konkret sich beziehen etwa auf Sachen oder Personen. Also die Frage, die zum Beispiel debattiert wurde, ob

eben die Leute, die sich auf Straßen festkleben, ob darin eine entsprechende verfassungsfeindliche Betätigung zu sehen ist.

Also da muss etwa mehr dazu gehören als bloß der Einsatz für mehr Klimaschutz und für solche Fragen, sondern es muss auch ein gewisses Gewaltpotenzial erkennbar sein und, das scheint mir das Entscheidende zu sein, sozusagen das Infragestellen parlamentarischer Entscheidungen, also die Aussage, dass, weil die Frage so dringlich sei, könne man sich nicht an parlamentarische Prozesse und Entscheidungsbefugnisse halten. Das scheint mir in der Tat mit der fdGO nicht vereinbar zu sein. Denn das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach betont, dass gerade ein wesentliches Element der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eben das demokratische Prinzip der demokratisch gewählten Parlamente ist. Und wenn also das Parlament, der Bundestag oder andere eben entsprechende Maßnahmen beschließen und diese für ausreichend halten, dann kann ich nicht sagen, was interessieren mich die Parlamente, sondern das ist ein wesentlicher Aspekt, dass eben zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung auch der demokratische Prozess, die demokratischen Entscheidungen durch Parlamente gehören. Also das Infragestellen der Parlamente als solche ist mit der fdGO nicht vereinbar.

Und Ihre letzte Frage, was die Ausgestaltung von Gesetzen angeht. Das ist nun so, solange wir eine entsprechende Ordnung haben, in der Gesetze, die von Parlamenten beschlossen werden, ihrerseits einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen, und das sind sie durchweg, können eben Regelungen, auch vom Parlament beschlossene Regelungen durch Verfassungsgerichte auch wieder aufgehoben werden und entfalten dann keine Wirkung. Und ein weiteres Sicherungselement ist natürlich einfach die Möglichkeit der Wahl, wenn sich herausstellt, dass eben politische Kräfte ihre Mehrheitsoptionen missbrauchen, dann besteht ja die Möglichkeit der Abwahl, sodass das eben dann beendet wird.

Aber jedenfalls juristisch kann man nur sagen, jedes Gesetz ist eben einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle zugänglich, entweder direkt im Wege der abstrakten Normenkontrolle oder indem man Gerichte anruft im Wege der konkreten Normenkontrolle. Das ist jedenfalls die juristische Antwort darauf. Alles Übrige ist dann die Frage auch, wie man sich im politischen Meinungskampf eben durchsetzen kann und eben entsprechende Mehrheiten generiert. Aber aus juristischer Sicht ist es eben möglich, auch Gesetze, die entsprechend möglicherweise gestaltet sind, bei denen man Bedenken haben kann eben, die können aufgehoben werden und dann muss sie auch niemand befolgen.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Professor Brinktrine. Noch weitere Fragen? Das ist nicht der Fall. Weitere Sachverständige fühlen sich auch nicht berufen. Danke, dann kommen wir jetzt weiter zu Herrn Özdemir.

**Abg. Oktay Özdemir:** Danke, Herr Vorsitzender. Ich versuche, mich auch kurz zu halten. Ich habe eine Frage an Herrn Schwede. Wie Sie schon selbst gesagt haben, der Radikalenerlass und die Regelanfrage sind ein schwieriger Vergleich. Der Radikalenerlass zielte ja auch hauptsächlich auf politisch andersdenkende Menschen, aber auch auf beispielsweise Homosexuelle ab. Homosexualität stand ja damals unter Strafe und konnte staatsfeindlich oder unmoralisch ausgelegt werden. Die Gesellschaft hat sich seitdem massiv weiterentwickelt, positiv weiterentwickelt. Es wurde auch schon genannt, dass der Dienstherr disziplinarrechtliche Maßnahmen einsetzen kann. Allerdings ist es halt, wie auch schon gesagt wurde, schwierig, gegen, ja, Fälle vorzugehen, wo der Mensch beispielsweise Beamter auf Lebenszeit ist und einen beamtenrechtlichen Status hat.

Wie würden Sie das bewerten diese Schwierigkeit, dass man nicht von vornherein schon Maßnahmen treffen kann gegen einen Menschen, der sich für ein Amt bewirbt oder gegen einen Menschen, der Beamter auf Lebenszeit ist?

Und Herr Celik noch mal, bei allem Respekt und bei aller Liebe, wenn man aber auf einer Demonstration ist und keine Straftaten begeht, wie beispielsweise Landfriedensbruch, dann hat man, glaube ich, auch nichts zu befürchten. – Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Herr Professor Brinktrine oder Herr Schwede war es, Herr Schwede.

**Olaf Schwede:** Ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, dass Sie die Frage des Strafrechts noch mal ansprechen, weil, natürlich reden wir nicht über Straftäter. Also wer ein verurteilter Straftäter ist, hat heute auch schon entsprechende Hürden im öffentlichen Dienstrecht, dass er nicht Beamter entsprechend werden kann. Die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses ist im entsprechenden Einstellungsverfahren Standard, wenn es da entsprechende Einträge gibt, werden die gewertet und sind dann durchaus ein Hinderungsgrund für eine Verbeamung. Das heißt, wir reden hier nicht über verurteilte Straftäter, das ist mir ganz wichtig noch mal als Feststellung. Bei einem verurteilten Straftäter hat aber ein Gericht sozusagen festgestellt, dass er ein Delikt begangen hat, dass er sich strafbar gemacht hat und das hindert die Verbeamung. So.

Wir reden hier über etwas anderes. Wir reden hier über Erkenntnisse, die rein auf der Behördenseite gesammelt werden von einer Verwaltungseinheit, unterschiedlich organisiert je nach Bundesland, auf Grundlage eines Gesetzes und die dann sozusagen dazu führen können, dass Menschen der Zugang zum öffentlichen Dienst, der auch Grundrechtscharakter hat, entsprechend verwehrt wird. Das ist ein Unterschied. Also wir reden hier nicht über strafrechtliche Angelegenheiten oder strafrechtliche Belange, sondern wir reden sozusagen erst mal über Erkenntnisse des Verfassungsschutzes, das sind zwei Paar Schuhe.

Der Hinweis und dementsprechend der Hinweis, wer keine Straftat begeht, hat hier nichts zu befürchten, wer eine Straftat begeht, hat jetzt schon entsprechend aus dem Disziplinar- und aus dem Dienstrecht Probleme und eine ganze Menge zu befürchten. Also die Argumentation mit strafbaren Handlungen, und das ist mir sozusagen auch noch mal an der Stelle ganz wichtig ... Uns geht es bei unserer Kritik an der Regelanfrage nicht darum, Straftäter zu schützen oder zu verteidigen. Ich glaube, das ist ziemlich deutlich, dass wir über den Punkt nicht diskutieren müssen.

Was die Frage des Disziplinarrechtes betrifft, ich habe eingangs erwähnt, dass wir seit Dezember 2025 diese Neuregelung jetzt auch haben bei den Erklärungen, die Menschen abgeben müssen, die in den öffentlichen Dienst gehen, dass sie in den vergangenen drei Jahren und aktuell nicht Mitglieder einer vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation waren oder sind. Wer dort eine entsprechende Falschauskunft tätigt, ist mit dem Disziplinarrecht oder auch dann mit dem Arbeitsrecht relativ schnell und gut auch aus dem Dienst zu entfernen. Wir haben im Beamtenrecht erst das Beamtenverhältnis auf Widerruf, da sind Leute relativ gut loszuwerden. Wir haben danach das Beamtenverhältnis auf Probe, das mehrere Jahre dauert, und dann erst das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Also das, was wir heute diskutieren, wie ist der Zugang zum öffentlichen Dienst bis hin zu der Frage, dann ist man im Disziplinarrecht sozusagen ganz stark geschützt. Da gibt es noch ein paar Stufen, das ist ein Prozess, also diesen Schutz, diesen großen Schutzstatus des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit, den muss man sich erst mal erarbeiten und verdienen und das ist nicht eine Frage von sechs Monaten Probezeit, wie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, sondern von mehreren Jahren.

Aber auch, wenn wir auf das Disziplinarrecht gucken, muss man darauf hinweisen, dass Hamburg mit dem Bund zusammen die schärfsten Regelungen hat, was betrifft sozusagen, Leute dann auch wieder loszuwerden. Also die Abschaffung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, die der Disziplinarklage im Hamburgischen Disziplinargesetz im Jahre 2024, ist nach wie vor bundesweit eine der schärfsten Regelungen. Dann kann man danach immer noch klagen, darauf hat Herr Professor Brinktrine richtig hingewiesen, aber erst mal ist es im Bund-Länder-Vergleich nach wie vor eine sehr weitgehende Regelung.

Warum ich das so betone, es ist nicht so, dass wir in Hamburg irgendwie auch ohne diesen Gesetzesentwurf vor Extremisten stehen, vor Verfassungsfeinden stehen und nicht wissen, was wir tun sollen, sondern es gibt eine ganze Bandbreite an Instrumentarien, an Regelungen, die heute schon wirken, um Menschen, die wir nicht haben wollen, aus dem öffentlichen Dienst fernzuhalten.

Und die Frage ist, brauchen wir jetzt noch eins mehr und brauchen wir dieses und brauchen wir das für alle Gruppen, auf die wir es anwenden wollen. Und da habe ich bei Rechtsreferendaren und studentischen Hilfskräften zum Beispiel ein deutliches Fragezeichen auch gesetzt.

**Vorsitzender:** Danke, Herr Schwede. Sie hatten eine Nachfrage?

**Abg. Oktay Özdemir:** Ja. Besser gesagt eine kleine Korrektur. Ich habe ja nicht gefragt, ob wir jetzt Menschen im öffentlichen Dienst einstellen, die Straftaten begehen, das war nur noch mal eine Randbemerkung. Es ging darum, ob es nicht einfacher ist, Menschen nicht einzustellen, die den entsprechenden Background schon mitbringen, als Menschen, die wir einstellen, wo sich dann hinterher herausstellt, dass dieser Mensch einer bestimmten Gesinnung angehört, verfassungsfeindliches Gedankengut hat. Weil die rechtlichen Hürden, jemanden zu entlassen, der meinetwegen Beamter auf Lebenszeit ist und durch das Raster fällt, ist einfach schwieriger, als jemanden gleich dort auszusortieren, wo man noch die Möglichkeiten hat, wo es einfach viel einfacher ist. – Danke.

**Vorsitzender:** Das reicht zur Stellungnahme von Ihnen. Sie möchten noch antworten?

**Olaf Schwede:** Grundsätzlich ist da ja richtig, aber gleichzeitig muss man jungen Menschen auch ein gewisses Entwicklungspotenzial zubilligen. Also wir bilden nicht umsonst im öffentlichen Dienst aus, nicht umsonst haben wir Widerrufverhältnis, Probeverhältnis, haben eine Ausbildung. Also man muss Menschen und auch 18-/19-Jährigen, die in den öffentlichen Dienst hineingehen, gleichzeitig auch ein gewisses Entwicklungspotenzial zubilligen. Wenn sie das dann nicht nutzen, wenn sie das nicht haben, dann gehören sie natürlich nicht in den öffentlichen Dienst. Aber schon von einem 18-Jährigen ein gefestigtes Weltbild entsprechend zu verlangen, darüber kann man diskutieren. Also was ist die Rolle von Ausbildung im öffentlichen Dienst? Das ist ja nicht nur die Vermittlung von Fachkenntnissen.

**Vorsitzender:** Danke.

(Zuruf)

– Ja, aber das geht jetzt nicht, das waren zwei Fragen, bitte. Wir hatten eingangs gesagt, zwei Fragen und keine weitere.

So. Das gibt jetzt Herrn Gwosdz die Möglichkeit, seine Fragen loszuwerden.

**Abg. Michael Gwosdz:** Ja. Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch für die Anhörung. Ich fasse es jetzt relativ kurz. Ich will noch mal auf den Punkt kommen, dass nach meinem Eindruck nach diesen Beratungen gerade und den ganzen Debatten, da waren ja auch schon vor dieser heutigen Sitzung die Sorgen, die geäußert werden, weniger eigentlich im Instrument der Regelanfrage, also weniger im Instrument des Gesetzentwurfs, sondern Herr Stoop hatte das vorhin in seinen Fragen schon mal präzisiert, sondern vor allem in der Frage, wie werden die Erkenntnisse erhoben, was wird gespeichert beim LfV und was übermittelt. Das ist ja eigentlich der Ansatzpunkt.

Also ganz viele Sorgen dieses Gesetzes in der Anwendung werden damit begründet mit der Frage, woher kommen die Erkenntnisse, was wird gespeichert, was wird übermittelt. Da gab es schon ein paar Hinweise. Frau Geiger ist zwischenzeitlich gegangen, deswegen würde ich gern einmal kurz nachfragen noch mal in Richtung von Herrn Professor Brinktrine vor allem, aber gern natürlich auch in Richtung der Kolleginnen der Gewerkschaften, des dbb, wenn Sie möchten.

Es geht ja dann am Ende um die Maßgaben, die wir in den Paragraphen 4 und 5 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes haben, die die Grundlage sind für die Arbeit. Sind die aus Ihrer Sicht hinreichend präzise formuliert bereits im Verhältnis jetzt zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, um den so anwenden zu können? Frau Geiger hatte ich so verstanden, dass sie uns schon noch mal die Empfehlung gegeben hat, da noch mal draufzugucken, zumindest auf bestimmte Punkte uns zu beziehen. Aber möglicherweise haben wir, so fasse ich jetzt erst mal die Debatte zusammen, müssten wir vielleicht auch noch mal da reingucken, ob da alles so formuliert ist, dass es nach den heutigen Standards anwendungsfähig ist für das Gesetz der Regelanfrage. Habe ich das so für mich jetzt mal richtig verstanden diese Diskussion, oder gibt es da noch mal Änderungsbedarf, haben Sie sich das angesehen?

Insbesondere auch noch mal vor der Frage, wenn Erkenntnisse, das war ja auch die Sorge, wenn es in anderen Bundesländern andere Kriterien gibt für die Erhebung und Speicherung im nachrichtendienstlichen Verbundsystem. Wie kriegen wir ausgeschlossen, dass praktisch Erkenntnisse anderer Bundesländer, die wir gar nicht erheben würden, herangezogen werden im Einstellungsverfahren. Das ist, glaube ich, auch noch mal eine Sorge, die deutlich wurde.

Die Sorge, die ich nicht so sehr teile, ist, wenn es irgendwo anders andere politische Mehrheiten gibt, die komische Dinge beschließen können, dann ist nicht das Gesetz, was wir hier beschließen, das Problem, sondern sind es die anderen politischen Mehrheiten und die können sich natürlich auch andere rechtliche Grundlagen geben. Aber das nur als Randbemerkung, die Debatte können wir in der Senatsanhörung dann noch mal weiterführen.

Das war aber erst mal meine eine Frage in Richtung Herrn Brinktrine und die zweite Richtung Herrn Schwede gerade noch mal, die kam mir jetzt in Ihrer letzten Ausführung noch mal hinsichtlich dieser Frage Falschauskunft bei Einstellung, wenn der Dienstgeber dann erfährt, dass das eine Falschauskunft war. Da würde mich einmal interessieren, welche Instrumente wären aus Ihrer Sicht legitim, dass der Dienstgeber davon erfährt, dass es eine Falschauskunft war.

**Vorsitzender:** Herr Professor Brinktrine.

**Dr. Ralf Brinktrine:** Also Ihre gesetzlichen Grundlagen sind ja in Paragraph 4 Absatz 1 Nummer 1 eben Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und dann wird das Ganze in Paragraph 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 noch mal weiter aufgesplittet. Also nach meinem Eindruck, wie gesagt, ich bin kein Experte für verfassungsschutzrechtliche Fragen, aber nach meinem ersten Eindruck ist das schon relativ detailliert aufgelistet.

Ich würde viel lieber noch mal auf einen Punkt zu sprechen kommen, Sie können natürlich nachsteuern, das ist Ihnen ja völlig unbenommen, wenn Sie der Meinung sind, im Zuge der Gesetzgebung dieses Gesetzes müssten Sie an Regelungen Ihres Verfassungsschutzgesetzes noch Verbesserungen vornehmen, das können Sie ja machen. Ich denke aber, dass der entscheidende Punkt doch der ist, und das ist eben ganz wichtig, dass nach wie vor die Einstellungsbehörde auch die ihr übermittelten Angaben daraufhin zu überprüfen hat, ob die im Wege einer Prognoseentscheidung überhaupt das Urteil zulassen, jemand ist nicht verfassungstreu. Und wenn Sie das ... Auch selbst diese Entscheidung, das hatten wir eben auch noch mal ganz zu Beginn betont, es besteht ja auch ein Anhörungserfordernis. Jemand kann ja diese Thesen oder diesen Vorhalt, man verhalte sich nicht verfassungstreu, weil man gegen Paragraph 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit 4 Absatz 1 Nummer 1 des Verfassungsschutzgesetzes sozusagen Material geliefert habe ..., kann man ja entkräften. Man kann ja eine Gegenvorstellung machen. Und es gibt auch Beispiele, in denen eben dies durchaus erfolgreich war oder das sich als überhaupt nicht relevant im engeren Sinne erwiesen hat.

Ich meine eben, Sie müssten das so sehen, das ist eine entsprechende Informationsübermittlung und die Einstellungsbehörde ist an diese Information ja nicht gebunden, dass sie zwingend zum Ergebnis kommen muss und deswegen lehnen wir die Einstellung ab, sondern das muss die Einstellungsbehörde noch mal selbstständig bewerten und muss auch darlegen, warum sie daraus dann den Schluss zieht, es handele sich um Fälle, bei denen man nicht davon ausgehen kann, dass jemand verfassungstreu ist. Und das Ganze muss dann dem Bewerber, der Bewerberin ja vorgelegt werden in der Anhörung, die dazu Stellung nehmen kann und auch verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz ersuchen kann. Aber selbstverständlich, wenn Ihnen das nicht ausreicht, was Sie bisher geregelt haben, können Sie da nachsteuern. Auf den ersten Blick sehe ich jetzt aber da ..., obwohl, wie gesagt, bin kein Experte auf diesem Feld, da jetzt keinen Anlass, dass Sie da unbedingt gesetzgeberisch aktiv werden müssten. Aber wenn das die Vorstellung ist, dann ist es Ihnen ja entsprechend unbenommen, das noch klarer zu fassen. – Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Danke schön. Herr Schwede, ich glaube, an Sie war die zweite Frage gerichtet.

**Olaf Schwede:** Wir haben jetzt ja parallel zwei Instrumente, wenn Sie den Gesetzesentwurf so beschließen. Wir haben die Regelanfrage beim Verfassungsschutz vor der Einstellung und wir haben im Rahmen des Einstellungsverfahrens diese Erklärung, die abgegeben wird, dass man nicht Mitglied sozusagen einer vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation ist oder in den letzten drei Jahren war. Wenn man einen entsprechenden Treffer in der Regelanfrage beim Verfassungsschutz hat, erübrigt sich ja diese Erklärung eigentlich schon. Wenn es keinen entsprechenden Treffer gibt, also dem Verfassungsschutz nichts vorliegt, ich bin Mitglied einer – jetzt nehme ich mal ein Beispiel – vom Verfassungsschutz beobachteten Partei, der Deutschen Kommunistischen Partei, und kreuze an, ich bin das nicht und ich stehe im nächsten Jahr auf einer Wahlliste der Deutschen Kommunistischen Partei oder organisiere ein "UZ"- ..., ich glaube, so heißt die Parteizeitung, "UZ"-Straßenfest und trete sozusagen öffentlich für diese Partei auf, dann besteht zumindest der Verdacht oder ist offenkundig, dass ich mir offenbar diese Verbeamtung oder mein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst unter Vorgabe falscher Tatsachen erschlichen habe. Das ist so, als wenn ich einen Fragebogen zur gesundheitlichen Eignung bewusst falsch ausfülle und da falsche Angaben mache, ich hätte eine Erkrankung nicht. So. Und das kommt im Nachhinein raus, dass ich da falsche Angaben gemacht habe, dann bin ich aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder aus dem Beamtenverhältnis auf Probe schneller raus als ich Amen sagen kann. So.

Die Frage sozusagen, also wie wird das ... Und da sind wir tatsächlich in einer spannenden Frage, die dann aber wieder sozusagen eine der Grundsatzfragen berührt. Allein die Mitgliedschaft in einer vom Verfassungsschutz beobachteten Partei ist nach im Moment herrschender Rechtsprechung erst mal kein Grund sozusagen, pauschal jemanden aus dem Dienstverhältnis zu entlassen, wenn er drin ist. Es ist auch sozusagen schwierig, ihm nur deswegen, weil er eine Mitgliedschaft hat, den Zugang zu verweigern, sondern es muss schon irgendwie ein individuelles Verhalten dazukommen und irgendeine Tätigkeit für diese Partei oder in diesem Rahmen. So. Also nur Mitglied zu sein, reicht nicht. Was anderes ist es, wenn die Partei verboten ist, das ist klar, dann müssen wir auch nicht mehr diskutieren. Und da sind wir dann in den ganzen Ermessensfragen sozusagen der Einstellungsstellen, der Dienststellen, des Dienstherrn, wie er mit bestimmten Dingen dann auch umgeht. Aber klar ist, wenn ich mir unter Angabe falscher Dinge mein Beamtenverhältnis oder mein Arbeitsverhältnis erschleiche, und das kommt irgendwie raus, habe ich ein Problem.

**Vorsitzender:** Danke, Herr Schwede. Herr Gwosdz, das waren jetzt zwei Fragen von Ihnen, damit sind wir durch. – Danke.

Jetzt kommt Herr Celik und dann noch Herr Stoop.

**Deniz Celik:** Gut. Ich habe nur noch eine Frage und die richtet sich auch an Herrn Professor Brinktrine. Sie haben in einem Aufsatz mit dem Titel "Verfassungstreue, politische Neutralität und richterlicher Dienst" auf Seite 10 geschrieben, dass die Mitwirkung oder Unterstützung eines Richters in der sogenannten Reichsbürgerszene einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue begründet. Und dann haben Sie weiter geschrieben, ich zitiere: "Gleiches muss im Ergebnis auch für eine Unterstützung von anderen Protestbewegungen gelten, die zentrale Grundsätze des demokratischen Verfassungsstaates ablehnen, zum Beispiel dergestalt, dass mit Blick auf drängende Umweltprobleme die Entscheidungskompetenz der Organe des demokratischen Rechtsstaats, insbesondere der Parlamente, in Abrede gestellt und ein politischer Systemwechsel gefordert wird". In der dazugehörigen Fußnote verweisen Sie exemplarisch auf "Fridays for Future" und "Ende Gelände" und die Berichterstattung über diese beiden Organisationen.

Und vor diesem Hintergrund wollte ich Sie noch mal fragen, wie begründen Sie die Gleichsetzung oder die Nähe einer Massenbewegung, gesellschaftlich massenhaft verankerten gewaltfreien Klimabewegung, mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen und wo ziehen Sie auch rechtlich trennscharf die Grenze zwischen grundrechtlich geschützter Systemkritik und tatsächlicher Ablehnung der fdGO. Das würde mich noch mal interessieren.

**Vorsitzender:** Herr Professor Brinktrine.

**Dr. Ralf Brinktrine:** Genau. Also dieser Aufsatz, den Sie erwähnen, ich hatte dort in der Tat darauf hingewiesen, wenn es sein sollte, ich habe die Berichterstattung in der Presse, die ja dort unter anderem von der FAZ und anderen davon spricht, dass ein Systemwechsel ... und eben infrage gestellt wird, dass Parlamente nicht zu entscheiden haben. Ich darf nochmals sagen, das Bundesverfassungsgericht betont, dass zu den wesentlichen Elementen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung die Entscheidungskompetenz der gewählten Parlamente gehört. Das ist ein wesentliches Element des Demokratieprinzips und insoweit, wenn ein Systemwechsel, was auch immer das bedeuten mag, dazu führt, dass die Entscheidungskompetenz der Parlamente infrage gestellt wird, dann ist dies mit der fdGO nicht vereinbar, jedenfalls in der Definition des Bundesverfassungsgerichts.

Selbstverständlich ist es, das hatte ich eben auch schon bei der Umweltfrage gesagt, zulässig, zum Beispiel Klimaschutzmaßnahmen im Wege auch von Versammlungen zu fordern. Wo die Grenze überschritten wird, das versuche ich jetzt noch mal zu verdeutlichen, ist, wenn man parlamentarische Entscheidungen und die Entscheidungskompetenz der Parlamente als solche infrage stellt, weil man sich im Besitz überlegenen Wissens fühlt. Ja.

Also es ist immer noch so in der Bundesrepublik Deutschland, dass Gesetze von den demokratisch legitimierten Parlamenten gemacht werden und wir keinen Expertenrat haben, der einfach Gesetze macht, weil er sich, ohne demokratisch legitimiert zu sein, in der Lage sieht, das besser zu entscheiden. Das scheint mir der wichtige Punkt zu sein, dass eben das Bundesverfassungsgericht auch betont, Demokratieprinzip Entscheidungsbefugnis der Parlamente über entsprechende gesetzliche Fragen.

Davon abgesehen ist es aber natürlich auch im Sinne der Grundrechtsausübung eben im Versammlungsrecht, dass ich mich dafür einsetze, dass zum Beispiel Klimaschutzmaßnahmen, um Ihr Beispiel zu nennen, beschlossen werden. Solange im Übrigen aber die Rahmenbedingungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung beachtet werden, dass ich eben durch Wahlen Mehrheiten generiere, dass ich durch entsprechende Gesetze, die ein parlamentarisches Entscheidungsverfahren durchlaufen, entsprechende Entscheidungen treffe. Ich glaube, das ist der zentrale Punkt, auf den es ankommt. Ja. Ich hoffe, ich habe das verdeutlichen können.

(Abg. Deniz Celik: Darf ich kurz nachfragen?)

**Vorsitzender:** Danke, das war sehr verständlich und nachvollziehbar in der Sache. Noch eine letzte Nachfrage, bitte Herr Celik, wir haben noch weitere Punkte.

**Abg. Deniz Celik:** Dann der Slogan "System Change not Climate Change", was von vielen Zehntausenden, Hunderttausenden von jungen Menschen immer wieder ausgerufen wurde auf Versammlungen, würden Sie das schon als Infragestellung der Parlamente sehen, oder ist damit vielleicht nicht was anderes gemeint, wie vielleicht die Wirtschaftsordnung oder Ähnliches?

**Dr. Ralf Brinktrine:** Ja, das weiß ich nicht, was die betroffenen Personen jetzt konkret darunter meinen. Ich kann nur sagen, dass eben ..., das ist jetzt ja interpretationsfähig. Jetzt kann man wieder mit dem Bundesverfassungsgericht sagen, Meinungen, sofern sie zu einer entsprechenden Vielzahl von Interpretationen Anlass geben, ist im Sinne der Meinungsfreiheit immer sozusagen meinungsfreundlich auszulegen. Also in der Tat könnte man sagen, "System Change not Climate Change" im Sinne einer meinungsfreundlichen Interpretation kann man auch so verstehen, dass sich das auf bestimmte wirtschaftliche Aspekte bezieht. Das vermag ich aber jetzt nicht abschließend zu beurteilen. Mir kommt es einfach nur darauf an, um das nochmals zu betonen, der entscheidende Punkt aus Sicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist, dass alle zentralen Entscheidungen, das hat das Bundesverfassungsgericht ja auch mehrfach durch eben die Wesentlichkeitstheorie betont, von den Parlamenten getroffen werden müssen. Ja. Das heißt also, Sie als Parlament sind der Ort, in dem eben die politische Entscheidung stattfindet, vorher durch Wahlen entsprechend zusammengesetzt. Und das ist ein ganz zentraler Punkt, den das Bundesverfassungsgericht immer betont, die Entscheidungskompetenz mit Blick auf das Demokratieprinzip der Parlamente. Und die Grenze sozusagen wäre überschritten, wenn man sagt, Parlamente sind nicht nötig, wir wissen es besser. Ja.

Aber entscheidend ist der Punkt, dass eben im Sinne einer meinungsfreundlichen Auslegung, so würde das Bundesverfassungsgericht sagen ..., kann man auch zu der Interpretation kommen, die Sie eben vorgestellt haben. Das will ich ja gar nicht in Abrede stellen. Ja.

Also ich hoffe, ich habe das noch mal klargemacht, dass entscheidend ist, und das ist der entscheidende Punkt, die Entscheidungskompetenz der Parlamente, die aufgrund demokratischer Wahlen zustande gekommen sind, zusammengesetzt sind und dort die Entscheidung ist, um entsprechende Gesetze zu fassen und zu beschließen. – Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Danke schön. Ich habe jedes Verständnis dafür, dass wir versuchen, fdGO, freiheitlich-demokratische Grundordnung, hier trennscharf abzugrenzen, aber wir sollten uns jetzt nicht auf, ich sage mal, abstrakte verfassungsrechtliche Fragestellungen kaprizieren. – Danke. Herr Stoop.

**Abg. David Stoop:** Das ist sehr schön. Ich kann da genau an dieser Frage nämlich ganz konkret nachsetzen. Der Verfassungsschutz in Bayern beispielsweise hat eine Einstufung von angeblich linksextremem Klimaaktivismus vorgenommen. Im Bericht des vergangenen Jahres auf Seite 257 schreibt er zu genau dieser Frage von Systemwandel statt Klimawandel als Parole, ich zitiere: "Damit wird deutlich, dass für Linksextremisten der Einsatz für den Klimaschutz untrennbar mit der Bekämpfung des freiheitlich-demokratischen Staates verbunden ist." Das heißt, das, was Sie hier eingefordert haben, eine meinungsfreundliche Interpretation, nimmt der Verfassungsschutz explizit nicht vor, sondern nutzt genau diese Parole, um Menschen als Linksextremisten einzustufen.

Und die konkrete Frage ist jetzt natürlich, wenn eine solche Einstufung vom Hamburger Verfassungsschutz vorgenommen würde, dann würde ja eine entsprechende Anfrage gegebenenfalls ergeben, dass eine Person gemeldet wird an das Personalamt. Und wenn

ich das richtig lese, ist es ja nach dem aktuellen Stand des Gesetzesentwurfes so, dass es dann im Ermessen des Personalamts läge, Menschen aus dem öffentlichen Dienst auszuschließen auf der Grundlage dieser Mitteilung.

Welche Mechanismen gibt es da, um eine Relevanzschwelle bereits gesetzgeberisch einzuziehen? Denn das erscheint mir jedenfalls sehr sinnvoll. Es mag ja sein, dass die Jusos in Hamburg, die mit Kapitalismuskritik vielleicht nicht mehr so viel zu tun haben, da keine Sorgen haben. Aber wenn junge Menschen so was lesen, dass man für das Rufen von der Forderung Systemwandel statt Klimawandel, dass man dann im Verfassungsschutzbericht landen kann und dass man gegebenenfalls zum Beobachtungsobjekt vom Verfassungsschutz wird, wenn man entsprechende Organisationen besucht, die eine entsprechende Position vortragen, die sich eine Postwachstumsgesellschaft vorstellen können, unabhängig, wie man jetzt inhaltlich dazu steht, dann ist das ja genau das Problem, das hier beschrieben ist.

Und da geht es nicht um die Straftäter, sondern da geht es darum, dass eine bestimmte politische Position, die vorgetragen wird vom Verfassungsschutz, als verfassungsfeindlich eingestuft wird. Ob das Gerichte mitmachen, ist dann noch mal eine ganz andere Frage. Aber für uns ist die Frage, was passiert dann eigentlich, müssen die sich gerichtlich dagegen wehren oder gibt es eine Eingrenzung vor einem Individualverfahren, das man anstrengen muss, das verhindert, dass unterschwellig alle, die mal eine Parole gerufen haben, die aus Sicht des Verfassungsschutzes verfassungsfeindlich ist, dass die dann aus dem öffentlichen Dienst ausgeschlossen werden und sich dann einklagen müssen.

**Vorsitzender:** Ich gehe davon aus, dass die Frage auch an Herrn Professor Brintrine gerichtet ist. Danke. Ja, bitte, Herr Professor.

**Dr. Ralf Brinktrine:** Ja. Also die Bewertung der Informationsmitteilung obliegt ja nach wie vor der Einstellungsbehörde. Und wenn sie jetzt das so sehen, dann müsste die Einstellungsbehörde ja aufgrund dieser Informationsmitteilung rechtfertigen, warum sie eine entsprechende Einstellung nicht vornimmt. Und diese Frage muss ja vorab dem Bewerber und der Bewerberin mitgeteilt werden und die kann eine Gegenvorstellung vornehmen und kann dann sagen, dass diese entsprechende Parole so nicht gemeint war und Ähnliches mehr.

Aber sie haben jetzt keine Möglichkeit, dass jetzt die Einstellungsbehörde beziehungsweise in dieser Informationsübermittlung – jedenfalls nach Ihrem Gesetzesentwurf –, zwischen Landesverfassungsschutz und Einstellungsbehörde, dass dort ein gerichtliches Verfahren vorgesehen ist. Sondern die Auseinandersetzung in der Tat findet statt in dem Moment, ob die Beurteilung, ob die Informationsmitteilung einmal tatsächlich richtig ist und die juristische Bewertung richtig ist, die findet dann auf der Ebene der Einstellungsbehörde statt. Und gegen die entsprechende Schlussfolgerung und die Mitteilung der Einstellungsbehörde, dagegen gibt es die Gegenvorstellung und dann eben die Möglichkeit, im Wege verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes vorzugehen. Das ist in der Tat in der Systematik Ihres Gesetzes so angelegt.

**Vorsitzender:** Ja. Danke. Herr Stoop, sind wir dann so weit?

(Abg. David Stoop: Ja!)

– Danke schön.

Gibt es weitere Fragesteller? Das ist nicht der Fall. So.

Dann schließen wir jetzt hier die Sachverständigenanhörung. Und die weitere Beratung dieser Drucksache wird auf den 5.2. vertagt.

## Zu TOP 2

Keine Niederschrift; siehe Bericht an die Bürgerschaft.

**Zu TOP 3**

Die Abgeordneten der Fraktion Die Linke beantragten eine Selbstbefassung gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft mit dem Titel „Vorgänge in der Innenbehörde, die zur Einreichung einer Unterlassungsklage gegen den Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft Deniz Celik führten“. Der Antrag wurde mehrheitlich mit den Stimmen von SPD, GRÜNEN, CDU und AfD gegen die Stimmen der Abgeordneten der Fraktion Die Linke abgelehnt.

Der Ausschussvorsitzende stellte das Einvernehmen darüber her, für die Tagesordnung am 5. Februar 2026 die Weiterführung der Beratung der Drucksache 23/1870 vorzusehen. Weiter sollte die Drucksache 23/1435 beraten werden.

Dirk Nockemann (AfD) (Vorsitz)	Sören Schumacher (SPD) (Schriftführung)	Gwendolyn Olbrich (Sachbearbeitung)

Arbeitspapier – Stellungnahme zum Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz des öffentlichen Dienstes vor verfassungsfeindlichen Einflüssen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“

- Die geplante Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), um die Verfassungstreue von Bewerber:innen für den öffentlichen Dienst zu überprüfen, greift in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) der überprüften Personen ein.
- Soweit u.a. künftige Auszubildende im öffentlichen Dienst betroffen sind, liegt darin auch ein Eingriff in die freie Wahl der Ausbildungsstätte, die über Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) geschützt ist. Auch sonstige Arbeitnehmer:innen sind in ihrer Berufswahlfreiheit betroffen, denn § 3 Abs. 1 S. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder normiert eine Verfassungstreue für Beschäftigte im öffentlichen Dienst im Sinne einer arbeitsvertraglichen Pflicht, ist aber nicht als Voraussetzung für den Abschluss eines Arbeitsvertrags formuliert. Die geplante Regelung begründet insoweit grundrechtlich eine sogenannte **subjektive Berufszugangsvoraussetzung**, jedoch kein etwaiges (dies untechnisch ausgedrückt) Berufsverbot.  
Angemerkt sei an dieser Stelle, dass auch Rechtsreferendar:innen einer Verfassungstreue unterliegen und eine Anwendung der vorliegenden gesetzlichen Regelung zwar ebenso einen Eingriff in die freie Wahl der Ausbildungsstätte darstellen würde, aber ebenso gerechtfertigt wäre (s.u.).
- Jedenfalls hinsichtlich zukünftiger Richter:innen und sonstiger Beamt:innen liegt kein eigenständiger Eingriff in die Berufswahlfreiheit vor, da ihre **Verfassungstreue bereits** als **Eignungsvoraussetzung** für ein Berufen in den öffentlichen Dienst fachgesetzlich normiert ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG und § 9 Nr. 2 DRiG), welche verfassungsrechtlich das Berufsbeamtentum als sogenannter hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) wesentlich prägt. Die folglich ohnehin der Einstellungsbehörde obliegende Eignungsprüfung kann diese über das Verfahren der Regelanfrage **effizienter durchführen**, indem sie Erkenntnisse einer anderen hoheitlichen Stelle, die gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ihrerseits lückenlos an Recht und Gesetz gebunden ist – dem LfV – einbeziehen kann. Die Regelanfrage dient **keinem anderen Zweck** als die gesetzliche Eignungsvoraussetzung selbst, nämlich dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO).
- Die **Grundrechtseingriffe** sind **gerechtfertigt**. Sowohl die Berufs- bzw. Ausbildungsstätten-wahlfreiheit als auch das Recht auf informationelle

Selbstbestimmung sind nicht schrankenlos gewährleistet, sondern können **durch ein Gesetz** beschränkt werden.

- Sicherzustellen ist allerdings, dass diese gesetzliche Grundlage hinreichend bestimmt ist.
- **Bestimmtheit** der gesetzlichen Grundlage:
  - Hinreichend klar zu bestimmen ist zunächst einmal, welche Funktion das LfV im Rahmen des Verfahrens der Regelanfrage konkret ausübt. Der neue § 34a Abs. 3 HmbSÜGG sieht vor, dass das LfV der zuständigen Stelle mitteilt, ob „Tatsachen bekannt sind, die **Bedenken gegen die Verfassungstreue** der Person begründen“. Nach der derzeitigen Gesetzesbegründung prüft das LfV **alle** vorliegenden Erkenntnisse und übermittelt die „im Hinblick auf Bedenken gegen die Verfassungstreue vorliegenden Erkenntnisse“. Damit trifft das LfV eine nicht weiter umgrenzte **Vorauswahl**, welche Erkenntnisse übermittelt werden, um die „**Verfassungstreue**“ einer Person abzulehnen.
  - Eine **Umgrenzung** der zu übermittelnden Informationen ist notwendig, um sicherzustellen, dass das LfV nichts an die Dienstbehörde übermittelt, was für die Prüfung der Verfassungstreue nicht relevant ist. **Allerdings kann das präziser gefasst werden:** Das LfV hat die Auswahl der zu übermittelnden Erkenntnisse nicht am Begriff der Verfassungstreue zu orientieren, sondern am Schutz der fdGO. Mit anderen Worten: Das LfV hat der jeweils zuständigen Einstellungsbehörde nur die Erkenntnisse mitzuteilen, die **Bestrebungen** betreffen, **die gegen die fdGO gerichtet sind** (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 HmbVerfSchG).
  - Dabei ist auch anzumerken, dass der Begriff der fdGO im Sinne des § 5 Abs. 2 HmbVerfSchG (der auf § 4 Abs. 2 BVerfSchG verweist) **weiter ist** als derjenige, den die jüngere verfassungsgerichtliche Rechtsprechung heranzieht. Das BVerfG fasst hierunter nur die „zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind“, mithin die Garantie der Menschenwürde sowie das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip. § 5 Abs. 2 HmbVerfSchG nennt auch etwa die Grundsätze der Ablösbarkeit der Regierung und ihrer parlamentarische Verantwortlichkeit sowie die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Definition äußerst weit geraten ist und sich hier eine mögliche Missbrauchsanfälligkeit offenbart, die vor dem Hintergrund der Meinungsäußerungsfreiheit aller Personen in unserem demokratischen Rechtsstaat zu reflektieren ist.

Wer etwa im Rahmen einer Äußerung das Menschenrecht auf Privateigentum (Art. 14 GG) ablehnt, weil er überzeugter Sozialist ist, wird sich allein deshalb kaum gegen

die fdGO richten. Das sieht man bereits daran, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber gem. Art. 79 GG sämtliche Grundrechte zumindest insoweit abschaffen könnte, als nicht ein etwaiger Menschenwürdekern betroffen ist. Auch die Äußerung aus unserem heutigen Demokratieverständnis heraus fernliegender Ideen muss in der streitbaren Demokratie möglich sein und bleiben.

Sollte das LfV einen **engeren** Begriff von der fdGO als denjenigen des HmbVerfSchG für seine Vorprüfung zugrunde legen – was zu begrüßen wäre – so müsste es allerdings bei der eigenständigen Auswahl seiner Erkenntnisse eine eigene Subsumtionsleistung erbringen.

- Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten der fdGO sind auch nicht ohne Relevanz für den Begriff der Verfassungstreue.
  - Rechtsreferendar:innen dürfen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG 2 C 15.23) – und für andere Auszubildende kann folglich kein „Mehr“ gelten – die fdGO **nicht aktiv bekämpfen**, also kein nach außen tretendes Handeln gegen die fdGO vornehmen. Bei Zugrundelegung der BVerfG-Rechtsprechung darf sich ihr Handeln also nicht gegen zentrale Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind richten (Garantie der Menschenwürde, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip).
  - Beamten:innen haben sich im Rahmen ihrer Verfassungstreuepflicht, die prognostisch bei Einstellung zu prüfen ist, hingegen aktiv zur fdGO **zu bekennen** und sollen für diese einzutreten. Hier kann also ein etwas strengerer Maßstab an die Verfassungstreue angelegt werden.  
In jedem Fall sei auch hier angemerkt, dass die beamtenrechtliche **Treuepflicht nicht ausschließt, Kritik** an der Regierung und den Einrichtungen des Staates zu üben, so lange diese Kritik auf dem Boden des Grundgesetzes und unter Anerkennung der fdGO erfolgt.
  - Während die Erfüllung der Verfassungstreue jeweils eine Einzelfallprüfung mitsamt Subsumtion durch die zuständige Behörde notwendig macht und eine solche Einzelfallprüfung auch gewollt ist, sollte der Gesetzgeber deutlicher machen, dass unterschiedliche Anforderungen an die Verfassungstreue der betroffenen Personen zu stellen sind.

- Auch bestünde die Möglichkeit, beispielhaft aufzuzählen, welche Erkenntnisse des LfV jeweils indiziell bei der Verfassungstreueprüfung zu berücksichtigen sind, wie beispielsweise das Tragen eindeutig verfassungswidriger Kennzeichen.
- Die geplante Regelung dient dem **legitimen Zweck** des Schutzes der fdGO im Sinne insbesondere des **Schutzes** der den **demokratischen Rechtsstaat tragenden staatlichen Einrichtungen und ihrer Funktionsfähigkeit**.
  - Bei Verfassungsschutzbehörden Erkenntnisse anzufragen, die es den Dienstherrn ermöglichen, vertieft zu prüfen, ob eine Person (prognostisch) ihrer Verfassungstreuepflicht genügt, dient auch dazu, dass Dienstherrn ihrerseits **ihrer Pflicht zum Schutz der fdGO** nachkommen.
  - Allerdings schreibt der Senat in seiner Gesetzesbegründung, dass „Neben den schwerwiegenden Fällen von Extremisten in Sicherheitsbehörden [...] auch alle anderen Fälle geeignet [seien], Zweifel an der weltanschaulichen Neutralitätspflicht des Staates zu wecken.“ (**S. 10**) Die Verbindung von Verfassungstreue und weltanschaulich-religiöser Neutralität des Staates ist als Zweck nicht geeignet, die Regelanfrage zu rechtfertigen. Die beamtenrechtliche Verfassungstreue erfordert keine Areligiosität, sondern eine Identifikation mit der fdGO. Beamte haben sich zwar von „Gruppen und Bestrebungen“ zu distanzieren, die den Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Ein Amtsträger agiert aber nicht bereits deshalb „verfassungsfeindlich“, weil er von seiner Religionsfreiheit aus Art. 4 I GG Gebrauch macht. Wer sich i.Ü. im Rahmen seiner Religionsausübung verfassungsfeindlich verhält, indem er z.B. ein Kalifat fordert, wird schon unter die fdGO-Alternative fallen. Die staatliche Neutralitätspflicht verpflichtet Amtsträger auf Neutralität. Diese haben alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleich zu behandeln und sicherzustellen, dass sich der Staat nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifiziert. Dies ist aber eine statusbezogene Pflicht, die *im Dienst* gilt.
  - Um jegliche Missverständnisse hinsichtlich einer vermeintlichen – gerade nicht stattfindenden – „Bekenntniskontrolle“ auszuräumen, sollte dieser Satz also nicht in der finalen Gesetzesbegründung stehen.
- Zum Schutz des öffentlichen Dienstes ist die Regelanfrage zweifellos **geeignet**, denn sie erlaubt es dem Dienstherrn, wie eingangs erwähnt, effektiv zu prüfen, ob Bewerber:innen eine – abgestufte – Verfassungstreuepflicht erfüllen.

- Die Regelanfrage ist auch **erforderlich**, weil gleich geeignete, aber mildernde Mittel nicht bestehen. Sie ist insbesondere **effektiver** etwa **als eine Selbstauskunft, deren unwahre Beantwortung erst reaktiv zu Disziplinarmaßnahmen führen könnte.**
- Schließlich ist die geplante Regelung grundsätzlich auch verhältnismäßig im engeren Sinne (**angemessen**).
  - Der Schutz der staatlichen Einrichtungen und ihrer Funktionsfähigkeit und mithin der Schutz des demokratischen Rechtsstaates als wesentlicher Bestandsgarantie der fdGO ist ein zwingender Grund des Gemeinwohls.
  - Zu berücksichtigen ist, dass tendenziell weniger Personen im öffentlichen Dienst verbeamtet werden, sodass auch andere Angestelltenverhältnisse, die eine besondere Nähe zum Staat und seinen Einrichtungen beinhalten, in den Blick zu nehmen sind, wenn es um die Wahrung des demokratischen Rechtsstaates geht.
  - Verfassungstreue im Sinne einer Treue zur fdGO ist angesichts gegenwärtiger hybrider Bedrohungen sowie der Popularität von „Gegenentwürfen“ zum GG (z.B. Unterscheidung „Passdeutscher“ und „Biodeutscher“) in den letzten Jahren noch wichtiger geworden und kann im Staatsdienst nicht verhandelbar sein.
  - Diskutiert wird in der gegenwärtigen rechtswissenschaftlichen Debatte auch über die Schutzpflichten des Dienstherrn gegenüber seinen Bediensteten, keinen verfassungsfeindlichen Bestrebungen „von innen“ heraus ausgesetzt zu sein.
  - Gleichzeitig gilt zur Sicherung der Gelingensbedingungen des Staates auch: Die Pluralität der Gesellschaft muss sich auch auf den Richterbänken und in den Verwaltungseinrichtungen widerspiegeln. Dem ist durch ein enges Verständnis von der fdGO Rechnung zu tragen.
  - „Der Staat“ ist nicht irgendein abstraktes Gebilde, dessen Existenz man als gegeben voraussetzen kann. Wenn nicht einmal diejenigen Menschen aktiv für seine Grundlage, die Verfassung, und ihre Grundgedanken eintreten, die für ihn arbeiten und an seinem Gelingen mitwirken, kann man mit Recht fragen: wer dann?

# Eingangsstatement zur Expertenanhörung des Innenausschusses zur Regelanfrage

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft,  
der dbb hamburg dankt für die Gelegenheit, vor dem Ausschuss Stellung nehmen zu dürfen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf steht Hamburg vor einer bedeutsamen Entscheidung. Es geht nicht allein um ein Sicherheitsinstrument, sondern um die grundlegende Frage, wie der Schutz unserer demokratischen Ordnung mit der Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten in Einklang gebracht werden kann.

## I. Grundsätzliche Anmerkungen

Gerade in der jetzigen Zeit ist es sehr wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger dem öffentlichen Dienst in Hamburg darauf vertrauen können, dass dort keine Feinde der Verfassung arbeiten. Deshalb braucht es Instrumentarien dieses Vertrauen sicherstellen. Als dbb hamburg schätzen wir die Lage insgesamt so ein, dass in dieser Frage jetzt Handlungsbedarf besteht. Der dbb hamburg befürwortet daher grundsätzlich die Einführung einer Regelanfrage beim Verfassungsschutz als präventive Maßnahme. Dies geschieht jedoch unter einer zentralen Voraussetzung: Die Umsetzung des Instruments muss verfassungskonform, transparent und unter ständiger Kontrolle erfolgen. Es handelt sich um eine Schutzmaßnahme – nicht um ein Instrument des Misstrauens.

Wesentlich erscheint uns dabei eine klare Differenzierung zwischen verschiedenen Aspekten:

- Berechtigtes Sicherheitsinteresse: Personen, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung aktiv bekämpfen, dürfen keinen Platz im öffentlichen Dienst haben.
- Legitime Bedenken: Historische Erfahrungen, insbesondere mit dem Radikalenerlass, prägen berechtigterweise die öffentliche Debatte.
- Notwendige Absicherung: Die sorgfältige rechtliche und praktische Ausgestaltung der Maßnahme ist zwingend erforderlich und keine Option.

Wir nehmen die historischen Bedenken ernst, möchten jedoch auf die entscheidenden Unterschiede hinweisen:

- Legitimation: Der Radikalenerlass von 1972 war ein Ministerialbeschluss ohne parlamentarische Legitimation. Im Gegensatz dazu wird Hamburgs Regelanfrage als Gesetz mit umfassendem parlamentarischen Beteiligungsprozess, einschließlich dieser Anhörung, eingeführt.
- Ausrichtung: Der Radikalenerlass richtete sich pauschal gegen „linkspolitisch engagierte Personen“. Die Regelanfrage ist jedoch gezielt und eng definiert auf Personen ausgerichtet, die die Verfassung aktiv bekämpfen, unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung.
- Prozessuale Sicherungen: Während der Radikalenerlass intransparent war, enthält der aktuelle Gesetzentwurf detaillierte datenschutzrechtliche Regelungen, Transparenzvorgaben und Anhörungsrechte.

Wer diese Unterscheidung vernachlässt, missachtet die wichtige historische Aufarbeitung der 1970er Jahre.

Auch die Kritik anderer Gewerkschaften und Verbände wird ernst genommen. Sie fordern zu Recht:

- Bildungsmaßnahmen zu Demokratie und Verfassungstreue
- Stärkung der Mitbestimmung
- Beteiligung der Beschäftigten

Diese Forderungen sind jedoch keine Alternativen zur Regelanfrage, sondern ergänzen diese. Aus- und Fortbildungen sowie die Regelanfrage setzen an unterschiedlichen Punkten an und entfalten ihre Wirkung nur gemeinsam. Die Regelanfrage wirkt bereits im Vorfeld und verhindert, dass bekannte Verfassungsfeinde überhaupt in den öffentlichen Dienst eintreten. Schulungen im Rahmen von Aus- und Fortbildungen erreichen Personen erst, wenn sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sind. Zudem fehlen derzeit die nötigen Kapazitäten: Das bestehende Personal ist aufgrund personeller Lücken bereits stark ausgelastet und hat kaum Zeit, freiwillig an Schulungen teilzunehmen. Eine verpflichtende Teilnahme an solchen Fortbildungen wäre in diesem Bereich nicht zielführend.

Aus- und Fortbildung können daher nicht als Ersatz für die Regelanfrage dienen.

Nach unserer Auffassung ist die Regelanfrage in der vorliegenden Fassung verhältnismäßig:

- Sie ist gesetzlich geregelt, nicht administrativ.
- Die Entscheidungsbefugnis liegt bei den Behörden, mit entsprechendem Ermessensspielraum.
- Betroffene haben Anhörungsrechte und können rechtliche Mittel einlegen.
- Die Regelung ist auf fünf Jahre befristet und wird evaluativ überprüft.

Diese Merkmale stehen für eine rechtsstaatliche Ausgestaltung und nicht für Willkür.

Der dbb hamburg begrüßt die Befristung auf fünf Jahre. Dies ermöglicht die praktische Erprobung, eine empirische Evaluation (beispielsweise zur Zahl der Regelanfragen, der gewonnenen Erkenntnisse und der Ablehnungen) sowie ein Nachsteuern bei Problemen oder unerwarteten Effekten. Diese Vorgehensweise entspricht einer guten Gesetzgebungspraxis und reduziert politische und rechtliche Risiken.

## II. Kritische Anmerkungen

Trotz grundsätzlicher Unterstützung sieht der dbb hamburg konstruktiven Verbesserungsbedarf im Entwurf:

### Ausnahme für Rechtsreferendarinnen und -referendare

Die Ausnahmeregelung für den juristischen Vorbereitungsdienst wird kritisch hinterfragt. Die Begründung mit Artikel 12 Grundgesetz ist nachvollziehbar, das Ergebnis wirkt jedoch inkonsistent: Absolventinnen und Absolventen des Referendariats üben faktisch staatliche Gewalt aus (gerichtliche und staatsanwaltliche Funktionen), während studentische Hilfskräfte, die weniger eigenständig handeln, erfasst werden.

Deshalb empfiehlt der dbb hamburg, diese Ausnahmeregelung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu überprüfen. Das Bundesverwaltungsgericht

lässt z.B. die Ablehnung eines Bewerbers, der Mitglied einer rechtsextremen Partei ist und sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt, ausdrücklich zu (BVerwG 2 C 15.23 - Urteil vom 10. Oktober 2024).

## Berufsgruppen mit Befugnis zur Ausübung „unmittelbaren körperlichen Zwangs“

Im Entwurf wird die Polizei besonders hervorgehoben. Dabei verfügen auch andere Berufsgruppen gesetzlich über die Befugnis zur Ausübung unmittelbaren körperlichen Zwangs, wie etwa der Justizvollzug (unmittelbarer Kontakt zu Gefangenen), der Maßregelvollzug (Umgang mit psychisch kranken, gefährlichen Personen), der Justizwachdienst (Bewachung und Gewaltausübung) und der Gerichtsvollzug (Vollstreckung, Beamte mit Befugnissen).

Die Empfehlung lautet daher, die Ausnahme vor einer automatisierten Regelanfrage auf alle Berufsgruppen auszudehnen, die gesetzlich zur Anwendung unmittelbaren körperlichen Zwangs berechtigt sind.

## Personalratsbeteiligung

In § 34a Abs. 3 ist nicht eindeutig geregelt, wie Personalräte bei Ablehnungsentscheidungen informiert werden. Dies ist jedoch wichtig, da Betroffene sich an die Personalräte wenden und diese häufig im Auswahlverfahren beteiligt waren. Zudem können rechtliche Streitigkeiten entstehen.

Deshalb empfiehlt der dbb hamburg eine explizite Regelung der Personalratsinformation bei Ablehnungen.

## Phase vor Automatisierung des Verfahrens

Die Phase vor einer möglichen Automatisierung des Verfahrens wird sehr kritisch gesehen, da erhebliche Verzögerungen im Einstellungsprozess befürchtet werden. Besonders bei Einstellungen zu Beginn der Ausbildung, bei denen die Termine feststehen, können Verzögerungen gravierende negative Auswirkungen haben. Liegen keine Erkenntnisse vor, sollte die Dienststelle sofort informiert werden, um Verzögerungen zu vermeiden. Falls Erkenntnisse vorliegen, erfolgt eine manuelle Bearbeitung durch die Behörde und das Personalamt.

Hier empfiehlt der dbb hamburg eine explizite Zusage ausreichender Personalressourcen, um Verzögerungen bei Einstellungsverfahren zu verhindern.

Abschließend danke ich Ihnen für die Möglichkeit, dieses Eingangsstatement abgeben zu dürfen.

Vielen Dank

Thomas Kuffer

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Hamburgische Bürgerschaft  
Innenausschuss  
Herrn Vorsitzenden Dirk Nockemann  
Rathausmarkt 1  
20095 Hamburg

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des öffentlichen Dienstes vor verfassungsfeindlichen Einflüssen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 23/1870)**

7. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

der Innenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 zu einer Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des öffentlichen Dienstes vor verfassungsfeindlichen Einflüssen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 23/1870) eingeladen. Der DGB hat diese Einladung gerne angenommen.

Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit nimmt der DGB hiermit auch im Vorfeld der Anhörung schriftlich Stellung. Wir bitten darum, diese Stellungnahme zum Protokoll der Anhörung zu nehmen.

Die Stellungnahme basiert auf der Stellungnahme des DGB im beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren vom 17. September 2025. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens kam es zu keiner sachgerechten Verständigung.

### **Zur Gesamtbewertung**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine umfassende Wiedereinführung der umstrittenen Regelanfrage beim Verfassungsschutz für den Hamburgischen öffentlichen Dienst vor. Die Regelung soll für nahezu alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes anlässlich verschiedener Personalmaßnahmen gelten. Hierzu soll u.a. ein neuer § 34 a „Regelanfrage“ im Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz verankert werden.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) setzt mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf seinen repressiven Kurs gegen seine aktuellen und künftigen Beschäftigten fort. Bereits mit der Abschaffung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens und den neuen Möglichkeiten selbst härteste Disziplinarstrafen

**Olaf Schwede**  
Abteilungsleiter  
Öffentlicher Dienst/ Beamte/  
Mitbestimmung

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
**DGB Bezirk Nord**  
Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg  
Telefon: 040-6077661-17  
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de  
nord.dgb.de

durch Disziplinarverfügungen gegen Beamtinnen und Beamte verhängen zu können, hat der Senat tief in die Rechte seiner Beschäftigten eingegriffen.<sup>1</sup> Dies ist von den Gewerkschaften deutlich kritisiert worden.<sup>2</sup> Nun soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erneut in die Rechte mindestens aller künftigen Beschäftigten eingegriffen werden. Mit der Wiedereinführung der Regelanfrage beim Verfassungsschutz als Instrument der Extremismusbekämpfung nimmt es der Senat dabei in Kauf, vor allem gesellschaftlich engagierte und kritische Menschen von einer Bewerbung im öffentlichen Dienst der FHH abzuschrecken. Dies stößt auf öffentliche Kritik, nicht nur des DGB und seiner Gewerkschaften. Ohne Not übernimmt Hamburg an dieser Stelle – wie schon bei der Einführung des Radikalenerlasses – eine bundesweite Vorreiterrolle, die von Misstrauen und mangelnder Wertschätzung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes geprägt ist.

Der DGB vertritt ausdrücklich die Auffassung, dass demokratiefeindliche, rassistische, antisemitische und andere menschenverachtende Positionen im öffentlichen Dienst keinen Platz haben dürfen. Der DGB bekräftigt seine Position, dass Personen, die nicht auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland tätig sind und die sich nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen, nicht geeignet sind, im öffentlichen Dienst beschäftigt zu werden. Dies gilt sowohl für die Bewerbung als auch für die Zeit des beruflichen Werdegangs. Mögliche verfassungsfeindliche Einflüsse sollten im Rahmen eines Gesamtkonzeptes und im Konsens mit den Interessenvertretungen der Beschäftigten bekämpft werden. Eine Regelanfrage für besonders sicherheitsrelevante Bereiche wie beispielsweise die Polizei, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Richterinnen und Richter kann Teil eines derartigen Gesamtkonzeptes sein. Die Wiedereinführung der Regelanfrage für alle Statusgruppen und nahezu alle Bereiche des öffentlichen Dienstes geht an dieser Stelle jedoch erkennbar zu weit.

Der DGB und seine Gewerkschaften lehnen deshalb den vorliegenden Gesetzesentwurf ab. Sie fordern die Hamburgische Bürgerschaft auf, auf das Gesetzgebungsverfahren und die Wiedereinführung der Regelanfrage zu verzichten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist handwerklich solide gemacht. Er versucht an mehreren Stellen die Kritik zu entkräften, es handele sich um einen „Radikalenerlass 2.0“ oder eine Fortsetzung der Politik der Berufsverbote der 70er Jahre. So werden nicht alle Bewerberinnen und Bewerber durch den Verfassungsschutz überprüft, sondern nur noch die konkret für eine Personalmaßnahme bestimmten Personen. Die Argumentation, allein deswegen sei der Gesetzesentwurf mit historischen Vorgängern nicht vergleichbar, verkennt jedoch, dass die historischen Regelungen heutzutage allein schon durch die

---

<sup>1</sup> Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 22/16348 vom 24. September 2024.

<sup>2</sup> Die Ablehnung des DGB und seiner Gewerkschaften erfolgte unter anderem mit der Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Disziplinargesetzes vom 19. Juli 2024. Abrufbar unter <https://nord.dgb.de/++co++683dcb76-45b4-11ef-b0c4-5f87447e5478>

Weiterentwicklung der Rechtsprechung und das Datenschutzrecht der Europäischen Union nicht mehr haltbar wären.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Einführung der Regelanfrage befristet für den Zeitraum auf fünf Jahre vor (Artikel 5, Abs. 1), die entsprechenden Regelungen sollen nach drei Jahren evaluiert werden (Artikel 5 Abs. 3) und umfassend erst mit einem automatisierten Verfahren eingeführt werden (Artikel 1, § 34a, Abs. 4). Eine starke Rolle des Personalamtes als oberste Dienstbehörde soll zudem eine einheitliche Rechtsanwendung und einen einheitlichen Maßstab gewährleisten (Artikel 1, § 34a, Ans. 3). Mit diesen Regelungen reagiert der Senat auf die deutliche Kritik der Gewerkschaften und kritische Stimmen aus Politik und Verwaltung im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens. Dies ist sachgerecht, aber unzureichend.

Die Koppelung der umstrittenen Wiedereinführung der Regelanfrage mit der Einführung der Heilfürsorge im Bereich des Justizvollzuges lehnt der DGB als Versuch, die Gewerkschaften zusätzlich unter Druck zu setzen, ab. Beide Themen stehen in keinem sachlichen Zusammenhang. Die Wiedereinführung der Regelanfrage dient nicht der Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Vielmehr besteht die Gefahr, dass durch den Eindruck eines umfassenden Generalverdachtes Menschen von einer Bewerbung im öffentlichen Dienst abgeschreckt werden und damit die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Dienstherr bzw. Arbeitgeber Schaden nimmt. Dies gilt insbesondere im Wettbewerb mit anderen Ländern, die derart weitgehende Regelungen nicht treffen.

## **Zur Vorgeschichte**

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht mit der Wiedereinführung der Regelanfrage beim Verfassungsschutz in der Tradition des sogenannten „Radikalenerlasses“. Am 28. Januar 1972 beschlossen die Regierungschefs von Bund und Ländern, sogenannte „Verfassungsfeinde“ vom öffentlichen Dienst gezielt fernzuhalten. Bis Ende der 1970er Jahre wurden auch in Hamburg Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst überprüft. Der Verfassungsschutz kontrollierte, verwaltungsseitig eigens eingerichtete Kommissionen befragten in einem aufwendigen Prozess gemeldete Personen nach ihren politischen Aktivitäten und Meinungen.

Der Beschluss richtete sich gegen Links- und Rechtsextremismus. Tatsächlich traf er überwiegend politisch Aktive des linken Spektrums: Aufgrund des sehr breit gefassten Ansatzes des Radikalenerlasses gerieten Menschen in den Fokus, allein aufgrund ihrer Teilnahme an Demonstrationen, der Mitgliedschaft in bestimmten Organisationen oder der Kandidatur bei Wahlen, ohne dass etwa auf das konkrete Verhalten im Dienst abgestellt wurde.<sup>3</sup> Tatsächlich führte der

---

<sup>3</sup> „Fälle im rechtsextremen Spektrum gab es nur wenige: Sie machten nur 2,9 Prozent aller Fälle aus.“ Zitiert nach: Jaeger, Alexandra: Auf der Suche nach

Radikalenerlass bundesweit zu faktischen Berufsverboten. Insbesondere mit Hilfe der „Regelanfrage“ beim Verfassungsschutz wurden bundesweit schätzungsweise 3,5 Millionen Bewerberinnen und Bewerber von den Einstellungsbehörden auf ihre politische „Zuverlässigkeit“ überprüft. Die Behörden erhielten ihre Erkenntnisse insbesondere vom Verfassungsschutz, welcher in dieser Zeit insgesamt etwa 35.000 Dossiers fertigte. In der Folge des Radikalenerlasses kam es in der damaligen Bundesrepublik zu circa 11.000 offiziellen Berufsverbotsverfahren, 2.200 Disziplinarverfahren, 1.250 Ablehnungen von Bewerbungen und 265 Entlassungen. In Hamburg wurde die Richtlinie zur Umsetzung des Radikalenerlasses am 13.2.1979 aufgehoben. De facto bedeutete dies die Abkehr von der bisherigen Überprüfungspraxis in Form von Regelanfragen. Insbesondere der damalige Hamburger Erste Bürgermeister Hans-Ulrich Klose hatte sich bundesweit für eine Lockerung der Praxis eingesetzt. Bei allen Bewerberinnen und Bewerbern sollte verfassungstreues Verhalten angenommen werden, nur bei konkreten Verdachtsfällen sollten Maßnahmen ergriffen werden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied am 26. September 1995 im Fall einer Lehrerin, dass deren Entlassung aus dem Staatsdienst aufgrund des Erlasses mit Artikel 10 und 11 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (Recht auf Meinungs- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) unvereinbar ist und verurteilte die Bundesrepublik Deutschland zu einer Entschädigungszahlung.

Im Jahr 2018 hat die Hamburgische Bürgerschaft auf Antrag der Fraktionen der SPD und der Grünen den Antrag „Historische Aufarbeitung der Berufsverbote in Hamburg aufgrund des sogenannten Radikalenerlasses von 1972“ beschlossen und damit allein schon begrifflich eine deutliche Einordnung des damaligen Vorgehens vorgenommen:

„Vor diesem Hintergrund stellt die Hamburgische Bürgerschaft fest,

- dass der sogenannte Radikalenerlass in Hamburg mit Beschluss vom 13.2.1979 aufgehoben wurde und seitdem nicht mehr existiert,
- dass viele der von hamburgischen Maßnahmen betroffenen Personen durch Gesinnungs-Anhörungen, Berufsverbote, langwierige Gerichtsverfahren, Diskriminierungen oder auch Arbeitslosigkeit Leid erleben mussten,
- dass die Umsetzung des Radikalenerlasses ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Hamburgs darstellt, das ausdrücklich bedauert wird,
- und spricht den aus heutiger Sicht zu Unrecht Betroffenen ihren Respekt und ihre Anerkennung aus.“<sup>4</sup>

---

Verfassungsfeinden, Der Radikalenerlass in Hamburg 1971-1987. Göttingen: Wallstein Verlag, 2019, S. 184.

<sup>4</sup> Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 21/13844 vom 20. Juli 2018.

Die Hamburgische Bürgerschaft hat gleichzeitig die wissenschaftliche Aufarbeitung des damaligen Vorgehens beschlossen.<sup>5</sup> Höhepunkt der Aufarbeitung war eine öffentliche Ausstellung im Hamburger Rathaus im Juli 2022. Zur offiziellen Eröffnung fand am 07. Juli 2022 eine Podiumsdiskussion mit Herrn Senator a.D. Dr. Joist Grolle (ehemaliger Hamburger Schulsenator), Herrn Hans-Peter de Lorient (Leitender Oberschulrat a. D.; damals Betroffener), Frau Dr. Alexandra Jaeger (Historikerin, Kuratorin der Ausstellung) und Herrn Staatsrat Jan Pörksen (Chef der Senatskanzlei und des Personalamtes) statt, moderiert von Frau Dr. Eva Maria Schnurr (Der Spiegel).<sup>6</sup>

Die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft, Carola Veit, schrieb in ihrem Vorwort zum Katalog der Ausstellung im Juni 2022:

„(...) die Umsetzung des Radikalenbeschlusses vom 28. Januar 1972 ist ein unruhiges und bedauernswertes Kapitel der jüngeren Geschichte Hamburgs. Betroffenen hat es viel Leid gebracht, manchen den kompletten Lebensweg zerstört. Dafür kann ich im Namen der Hamburgischen Bürgerschaft nur um Entschuldigung bitten. (..) Die sogenannte Regelanfrage beim Verfassungsschutz vor Einstellung in den Staatsdienst war ein schwerer Schlag gegen den Geist unseres Grundgesetzes.“

Sie zitiert in ihrem Vorwort den Literatur-Nobelpreisträger Günther Grass mit den Worten: „Der Radikalenerlass ist ein Wahnsinnsakt der Demokratie, die sich ihrer eigenen Stärke nicht bewusst ist.“ Den Hamburger Ehrenbürger Helmut Schmidt zitiert sie mit den Worten, man habe „mit Kanonen auf Spatzen geschossen“.<sup>7</sup>

Die parallele Diskussion in Hamburg und in anderen Ländern über die Wiedereinführung von Regelanfragen und Zuverlässigkeitstests insbesondere im Bereich der Polizei wurde vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem sogenannten Radikalenerlass und den Berufsverboten vor wenigen Jahren auch in Hamburg eher kritisch bewertet. So warnte der ehemalige Leiter der Abteilung für Dienst- und Tarifrecht, Dr. Reinhard Rieger, in der renommierten Zeitschrift für Beamtenrecht:

„Es besteht doch vielmehr die Gefahr, dass das mit einer Regelanfrage gegenüber potenziellen Nachwuchskräften für den öffentlichen Dienst

<sup>5</sup> Im Rahmen der historischen Aufarbeitung der Vorgänge in Hamburg ist die umfangreiche Dissertation von Frau Dr. Alexandra Jaeger besonders hervorzuheben. Jaeger, Alexandra: Auf der Suche nach Verfassungsfeinden, Der Radikalenbeschluss in Hamburg 1971-1987. Göttingen: Wallstein Verlag, 2019.

<sup>6</sup> Siehe auch <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/personalamt/radikalenbeschluss-216616>

<sup>7</sup> Vorwort der Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft Carola Veit; in: Der Radikalenbeschluss von 1972 in Hamburg. Begleitbroschüre zur Ausstellung „Abgelehnt. Der Radikalenbeschluss von 1972 in Hamburg“, Gefördert durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Personalamt. Hamburg, Juni 2022.

ausgedrückte Misstrauen zu einer distanzierten Haltung zur BRD führt und nicht geeignet ist, angehende Staatsdiener zur Verfassungstreue anzuhalten. Wobei angemerkt sei, dass viele Nachwuchskräfte mit oder ohne Hochschulabschluss nur eine sehr unbestimmte Vorstellung von der „FDGO“ haben. Die Erläuterung der FDGO stößt in der Regel auf ein positives Echo. Es spricht manches dafür, trotz geänderter Gefährdungslage nicht mit Kanonen auf Spatzen zu schießen.“<sup>8</sup>

Die öffentliche und einschüchternde Wirkung der Regelanfrage stand auch im Fokus der Selbtkritik der sozialliberalen Regierungen Ende der 1970er Jahre, so erklärte z. B. die Bundesregierung 1979:

„Der Beschuß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 28. Januar 1972 und die nach ihm in der öffentlichen Verwaltung weithin eingetretene Praxis der Routineanfrage bei Hunderttausenden von Fallen von Bewerbungen für den öffentlichen Dienst waren – wie wir heute wissen – eine falsche Antwort auf die Gefahren rechts- und linksextremistischer Unterwanderung des öffentlichen Dienstes. Die junge Generation und alle Bürger haben Anspruch darauf, daß der vorhandene rechtliche Spielraum ausgeschöpft wird, um ein Verfahren abzubauen, das unsere demokratische Substanz eher geschwächt als gestärkt hat; insbesondere hat dieses Verfahren Teile der jüngeren Generation unserer Verfassung entfremdet.“<sup>9</sup>

Die Erfahrung, junge Menschen durch eine Regelanfrage von der Verfassung zu entfremden und von einer Bewerbung im öffentlichen Dienst abzuschrecken, sollte auch in der aktuellen Diskussion um die Wiedereinführung der Regelanfrage in Hamburg eine wichtige Rolle spielen. Dies gilt insbesondere für gesellschaftlich besonders engagierte junge Menschen, die sich beispielsweise für den Klimaschutz, den Frieden oder gegen Rechtsextremismus engagieren. Wie wirkt es auf diese Menschen, wenn – laut der Gesetzesbegründung - im Rahmen der Stellenausschreibungen künftig auf die vorzunehmende Regelanfrage hingewiesen wird? Der damalige Erste Bürgermeister Hans-Ulrich Klose soll 1979 gesagt haben, ihm seien 20 Kommunisten im öffentlichen Dienst lieber als 200.000 verunsicherte junge Leute.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Rieger, Reinhard: „Wiederauferstehung des Radikalenerlasses – kehrt ein Zombie zurück?“, in: Zeitschrift für Beamtenrecht, 68. Jg. (2020), H. 7/8, S. 227-234.

<sup>9</sup> Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue. Neufassung durch Beschluss der Bundesregierung vom 17.1.1979, abgedruckt in: Hans Koschnick (Hg.), Der Abschied vom Extremistenbeschuß, Bonn 1979, S. 174 f.

<sup>10</sup> Vorwort der Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft Carola Veit; in: Der Radikalenerlass von 1972 in Hamburg. Begleitbroschüre zur Ausstellung „Abgelehnt. Der Radikalenerlass von 1972 in Hamburg“, Gefördert durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Personalamt. Hamburg, Juni 2022.

Die Verankerung der Regelanfrage für die Beschäftigten der Polizei im Hamburger Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz mit dem „Vierten Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes“ in den Jahren 2019/2020 erfolgte weitgehend ohne öffentliche Diskussion und ohne die gesetzlich zwingend vorgeschriebene und verfassungsrechtlich gebotene beamtenrechtliche Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.<sup>11</sup>

Vor diesem Hintergrund hat die rot-grüne Regierungskoalition kurz vor den Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft mit dem Ersuchen der Hamburgischen Bürgerschaft an den Senat vom 29. Januar 2025 zur „Resilienz des öffentlichen Dienstes gegen Verfassungsfeinde stärken“ eine bemerkenswerte politische Richtungsänderung vorgenommen. So heißt es in dem Ersuchen der Bürgerschaft:

„Der Senat wird ersucht,

1. die Bürgerschaft in geeigneter Weise über den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden zu Art und Umfang des Eindringens von Verfassungsfeinden in den Hamburger öffentlichen Dienst zu unterrichten sowie einen Regelungsvorschlag zu erarbeiten, um eine Berücksichtigung der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden in geeigneter, erforderlicher und angemessener Weise vor Einstellung in den öffentlichen Dienst zu ermöglichen und damit eine gezielte Tätigkeit von Verfassungsfeinden im öffentlichen Dienst zu verhindern, (...)“<sup>12</sup>

Der DGB hat dieses Ersuchen deutlich kritisiert und den Regierungsfraktionen einen Dialog zu einem Gesamtkonzept und zu gemeinsam getragenen Maßnahmen angeboten.<sup>13</sup>

Im aktuellen Koalitionsvertrag des rot-grünen Senats vom April 2025 heißt es auf S. 109:

„Nach der jüngst erfolgten Reform des Dienstrechts werden nun sämtliche Disziplinarmaßnahmen, durch Disziplinarverfügung verhängt und lediglich nachgelagert gerichtlich überprüft.

Wir werden die Resilienz des öffentlichen Dienstes gegen Verfassungsfeind\*innen erhöhen, indem wir bei Einstellung in den öffentlichen Dienst oder Wechsel in einen besonders schutzbedürftigen Bereich eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz einführen. Diese betten wir in ein

---

<sup>11</sup> Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 21/18578 vom 8. Oktober 2019.

<sup>12</sup> Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 22/17581 vom 15. Januar 2025.

<sup>13</sup> Pressemitteilung des DGB vom 27. Januar 2025: <https://hamburg.dgb.de/presse/++co++afbeb666-dc9c-11ef-b95e-978ac9a8875c>

transparentes und klar strukturiertes Entscheidungsverfahren über die Einstellung ein.

Wir werden dazu der Bürgerschaft zeitnah einen Gesetzentwurf vorlegen und damit einen transparenten Beratungsprozess einschließlich der vorgesehenen Verbändebeteiligung ermöglichen.“<sup>14</sup>

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist das Resultat dieser politischen Rahmen-  
setzung, die aus Sicht des DGB die historischen Erfahrungen nicht angemessen  
würdigt.

### **Zur Frage eines Gesamtkonzeptes**

Mit der Verschärfung des Disziplinarrechtes für die Beamtinnen und Beamten und der Wiedereinführung der Regelanfrage im Bereich der Polizei hat Hamburg bereits weitgehende Maßnahmen gegen Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst ergriffen. Im Dezember 2025 wurde zudem eine umfassende Erklärung für neue Beschäftigten vor der Einstellung zu aktuellen und früheren Mitgliedschaften in vom Verfassungsschutz beobachteten Organisationen eingeführt.

Die nun vorgesehene Wiedereinführung der Regelanfrage für alle (neuen) Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Hamburg – unabhängig von ihrem Status und ihrer künftigen Tätigkeit – geht allerdings nochmal darüber hinaus. Hier stellt sich verschärft die Frage, ob diese Maßnahme angemessen und erforderlich ist, um das oben genannte Ziel zu erreichen, ob die Unterschiede der verschiedenen Bereiche des öffentlichen Dienstes dabei angemessen berücksichtigt werden und ob hier nicht geeignete und gesellschaftlich engagierte Bewerberinnen und Bewerber durch den Eindruck eines Generalverdachtes abgeschreckt werden können.

Der DGB vertritt ausdrücklich die Auffassung, dass demokratiefeindliche, rassistische, antisemitische und andere menschenverachtende Positionen im öffentlichen Dienst keinen Platz haben dürfen. Hiergegen muss mit aller Konsequenz vorgegangen werden. Die bestehenden rechtlichen Regelungen bieten hierfür bereits eine gute Grundlage, wenn sie konsequent angewendet werden.

Aus Sicht des DGB ist zur Stärkung der Resilienz des öffentlichen Dienstes gegen Verfassungsfeinde ein Gesamtkonzept erforderlich. Eine Regelanfrage für besonders sicherheitsrelevante Bereiche wie beispielsweise die Polizei, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Richterinnen und Richter kann Teil eines derartigen Gesamtkonzeptes sein. Die Wiedereinführung der Regelanfrage für alle Statusgruppen und nahezu alle Bereiche des öffentlichen Dienstes geht an

---

<sup>14</sup> Koalitionsvertrag über die Zusammenarbeit in der 23. Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft zwischen der SPD, Landesorganisation Hamburg, und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Hamburg. Hamburg, April 2025, S. 109.

dieser Stelle jedoch erkennbar zu weit und wird vom DGB als unverhältnismäßig abgelehnt.

Der DGB plädiert dafür, dieses Gesamtkonzept und damit verbundene gemeinsam getragene Maßnahmen zwischen den Gewerkschaften als Interessenvertretungen der Beschäftigten und dem Senat zu entwickeln. Im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes wäre die Frage zu diskutieren, wie der öffentliche Dienst insgesamt resilenter gegen Verfassungsfeinde aufgestellt werden kann. Dabei sollen Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des Bildungsurlaubs ebenso eine Rolle spielen wie die Gewährleistung demokratischer Mitbestimmung und Gestaltungsmöglichkeiten für junge Menschen. In diesem Kontext stellt sich auch die Frage, ob es Alternativen zur Wiedereinführung der Regelanfrage beim Verfassungsschutz gibt. Der DGB und seine Gewerkschaften bieten erneut ausdrücklich einen Dialog zu einem Gesamtkonzept und zu gemeinsam getragenen Maßnahmen an.

Teil dieser Maßnahmen sollte auch eine Stärkung der Mitbestimmung junger Menschen im öffentlichen Dienst der FHH sein. Beispielhaft sei hier die Landespolizeischule in Schleswig-Holstein genannt, die seit 2020 auf Initiative der dortigen Jugend- und Auszubildendenvertretung mit dem offiziellen Titel "Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage" ein klares Zeichen gegen Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung setzt. Dieser Titel ist mit zahlreichen Aktivitäten in der Dienststelle verbunden. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat hierfür einen Sonderpreis des Deutschen Personalrätepreises erhalten, der Ministerpräsident hat die Schirmherrschaft übernommen.<sup>15</sup> In Hamburg wäre dies in der Form nicht möglich, gibt es doch in dem großen Ausbildungsbereich der Hamburger Polizei seit langer Zeit keine Jugend- und Auszubildendenvertretung und damit keine unmittelbaren demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten der jungen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Derartige Defizite in der Interessenvertretung sollten auch in anderen Bereichen gezielt von Dienststellen und Gewerkschaften gemeinsam angegangen werden, um die demokratische Resilienz des öffentlichen Dienstes zu stärken. Ein weiteres Stichwort sei hier die teilweise katastrophal niedrige Wahlbeteiligung bei den Wahlen zu einzelnen Nachwuchspersonalräten. Auf die nicht vorhandenen demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten in den Hochschulen für die hohe Zahl der Unterrichtstutorinnen, Unterrichtstutoren sowie studentischen Hilfskräften sei ebenfalls an dieser Stelle hingewiesen.

Verbunden damit ist die Frage, welche Anforderungen an die Verfassungstreue von 17-, 18- oder 19-jährigen Bewerberinnen und Bewerbern gestellt werden können und welche Rolle der Ausbildung im öffentlichen Dienst bei der Herausbildung bzw. Weiterentwicklung eines politischen Bewusstseins zukommt.

---

<sup>15</sup> Ein entsprechender Bericht ist unter [https://www.bund-verlag.de/dam/jcr:08a0ab1b-7d3b-4569-9b17-18de82efbe57/JAV-Preis\\_MB\\_2020-5.pdf](https://www.bund-verlag.de/dam/jcr:08a0ab1b-7d3b-4569-9b17-18de82efbe57/JAV-Preis_MB_2020-5.pdf) abrufbar.

Insbesondere im Bereich der Schulen ist fraglich, ob die angestrebte Wiedereinführung der Regelanfrage die erhoffte Wirkung zeigen wird. Insbesondere der Ganztagsbetrieb ist von einer breiten Vielfalt unterschiedlicher nichtstaatlicher Träger geprägt. Das Instrument der Regelanfrage für Angehörige des öffentlichen Dienstes würde hier weitgehend ins Leere gehen bzw. zahlreiche Folgefragen aufwerfen. Der DGB plädiert deswegen dafür, gezielte Maßnahmen für den Schulbereich zu treffen und diese gemeinsam zwischen der zuständigen Behörde und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft abzustimmen.

Neben der Frage eines Gesamtkonzeptes, das unmittelbar für den öffentlichen Dienst gelten sollte, stellt sich die Frage, mit welchen gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen der Senat einer vermeintlich zunehmenden Radikalisierung und Polarisierung insbesondere unter jungen Menschen begegnen kann. Hier wäre auch die Ausstattung von Beratungsstellen, der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Förderung der demokratischen Arbeit der Jugendverbände in den Blick zu nehmen. Hilfreich wären beispielsweise auch ein niedrigschwelliges Aussteigerprogramm und Unterstützungsangebote für junge Menschen, die in den Einflussbereich islamistischer Organisationen gelangen. Diese Maßnahmen würden absehbar einen verstärkten Einsatz von Finanzmitteln erfordern.

### **Zur Gesamtlinie des Senats**

Der DGB wirbt dafür, mögliche verfassungsfeindliche Einflüsse im Rahmen eines Gesamtkonzeptes und im Konsens mit den Interessenvertretungen der Beschäftigten zu bekämpfen. Dies setzt jedoch einen kooperativen und beteiligungsorientierten Umgang mit den Beschäftigten sowie den Personalräten und den Gewerkschaften als Interessenvertretungen der Beschäftigten voraus. Hier von hat sich der Senat in den letzten beiden Jahren jedoch schrittweise entfernt. Die Initiative des DGB für ein Gesamtkonzept zur Stärkung der Resilienz des öffentlichen Dienstes gegen Verfassungsfeinde wurde dementsprechend bisher nicht aufgegriffen, die Chance für einen Konsens des Senates und der Interessenvertretungen in dieser Frage nicht genutzt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf reiht sich ein, in eine ganze Reihe von Maßnahmen und Sachverhalten, mit denen der Senat in den letzten beiden Jahren in die Rechte der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eingegriffen und Mitbestimmung reduziert hat. Beispielhaft zu nennen wären hier:

1. Die Schwächung des paritätisch besetzten Landespersonalausschusses, der nach einer Änderung des Landesbeamten gesetzes im Jahr 2024 nicht mehr bei Rechtsetzungsverfahren beteiligt wird. Die vom DGB im Gegenzug erbetene Ausweitung der beamtenrechtlichen Beteiligung der Spaltenorganisationen wurde nur sehr zurückhaltend umgesetzt (Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 22/15945).
2. Die weitgehende Abschaffung der Mitbestimmung zum Beurteilungswesen im Jahr 2024 (Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache

22/15945). Auch die Regelung des Beurteilungswesens der Tarifbeschäftigte soll künftig über eine einseitige Verwaltungsanordnung erfolgen. In Schleswig-Holstein wurde hierzu – trotz der veränderten Rechtsprechung – eine Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 MBG Schl.-H. abgeschlossen. Einem entsprechenden Vorschlag des DGB, in Hamburg ähnlich zu verfahren, hat der Senat nicht ausgegriffen. Die Regelung des Beurteilungswesens in Hamburg erfolgt damit für beide Statusgruppen in Hamburg einseitig durch den Senat.

3. Die Verschärfung des Disziplinarrechtes durch die Abschaffung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens im Jahr 2024 (Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 22/16348). Die schwersten Disziplinarmaßnahmen können seitdem in Hamburg durch die Dienstherren mit einer Disziplinarverfügung ausgesprochen werden. Bisher war dies den Gerichten im Rahmen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens vorbehalten.
4. Das Beharren des Senates auf individuelle Anträge, Widersprüche und Klageverfahren im Bereich der amtsangemessenen Alimentation, um individuelle Ansprüche der Beschäftigten abwehren zu können.<sup>16</sup> Trotz einer entsprechenden Bitte des DGB erfolgte für das Jahr 2025 kein Verzicht auf eine haushaltsnahe Geltendmachung, obwohl mit der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Berliner Besoldung vom 19. November 2025 die rechtliche Lage offen und ein Nachweis der amtsangemessenen Alimentation für das Jahr 2025 kurzfristig nicht möglich war. Die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern haben deswegen für das Jahr 2025 auf die Notwendigkeit der haushaltsnahen Geltendmachung verzichtet. In Hamburg mussten alle berechtigten Beamtinnen, Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger trotzdem individuelle Anträge stellen. Bis-her liegen dem Verwaltungsgericht Hamburg mehr als 8.000 Klagen vor.
5. Die nun vorgesehene Wiedereinführung der Regelanfrage stellt eine weitere Maßnahme in dieser Reihe dar. Hamburg wird damit zum Vorreiter besonders weitgehender und aus Sicht der Gewerkschaften unverhältnismäßiger Maßnahmen.

Die bereits 2019 abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung zwischen den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und dem Senat stellte insgesamt einen positiven Schritt dar. Sie konnte die negative Entwicklung der beiden letzten Jahre aber leider nicht verhindern. Dies liegt auch daran, dass diese Vereinbarung nach wie vor erkennbar hinter den entsprechenden Vereinbarungen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zurückbleibt. Es fehlt

---

<sup>16</sup> Berichterstattung des Hamburger Abendblattes: <https://www.abendblatt.de/hamburg/wirtschaft/article410693397/hamburger-beamte-aufgepasst-wer-mehr-geld-will-muss-noch-vor-silvester-handeln-3.html>

sowohl die sachgerechte Verständigung als Ziel der Beteiligung als auch eine Beteiligung bei Gesetzgebungsverfahren vor der ersten Senatsbefassung. Dies führt in der Praxis dazu, dass Gesetzesentwürfe erst dann zur Beteiligung vorgelegt und mit den Spartenorganisationen der Gewerkschaften erörtert werden, wenn bereits eine Konsensbildung im Senat und in der Regierungskoalition erfolgt ist.

Verstärkt werden diese Probleme durch die Anhörungspraxis der Hamburger Bürgerschaft bei beamtenrechtlichen Gesetzgebungsverfahren. Die Anhörung zur Wiedereinführung der Regelanfrage ist die erste Anhörung der Spartenorganisationen der Gewerkschaften zu einem beamtenrechtlichen Thema in einem Ausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft seit der Anhörung zur Einführung der pauschalen Beihilfe im Jahr 2018. Beamtenrechtliche Themen spielen damit in der Hamburgischen Bürgerschaft im Vergleich mit anderen Landtagen nur eine untergeordnete Rolle. Gleichzeitig findet zu den seltenen Anhörungen keine Einladung der beiden Spartenorganisationen der Gewerkschaften DGB und dbb im Konsens aller Fraktionen statt.

### **Zur politisch ungenügenden Begründung der Notwendigkeit**

Die Notwendigkeit des Gesetzesentwurfes geht aus der Begründung nur ungenügend hervor.

Die Begründung verweist im Wesentlichen auf den Versuch islamistischer Gruppierungen, sich im öffentlichen Dienst zu verankern und dabei in politisch und strukturell relevante Positionen einzudringen. Genannt wird dabei die Zahl von 50 Personen, die „in den zurückliegenden Jahren“ aus über 90.000 Angehörigen des öffentlichen Dienstes aufgedeckt werden konnten, die aber „während ihrer Beschäftigung in der Regel nicht durch extremistische Äußerungen aufgefallen“ sind. Da diese 50 Personen in verschiedenen Behörden, Bezirken und landeseigenen Betrieben beschäftigt gewesen seien, sei nun eine regelhafte Überprüfung aller (künftigen) Beschäftigten in allen Bereichen erforderlich. Diese Argumentation überzeugt nicht. Offenbar war die Aufdeckung dieser Personen auch ohne das Instrument der Regelanfrage möglich. Zum anderen stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn nun auf Basis dieses Verdachtet eine umfassende und in den meisten Fällen mehrfache Überprüfung aller neuen Angehörigen des öffentlichen Dienstes eingeführt werden soll. Der Gesetzesentwurf selbst spricht an mehreren Stellen von „Einzelfällen“, in der hamburgischen Justiz gäbe es bisher „keinen Anlass“, an der Verfassungstreue der Richterinnen und Richter zu zweifeln.

Keinen Bezug nimmt der Gesetzesentwurf hingegen auf Gefahren, die sich für die freiheitlich demokratische Grundordnung aus dem Rechtsextremismus und der Einstufung der Alternative für Deutschland (AfD) als gesichert rechtsextreme Partei ergeben. Hier wäre im Gesetzesentwurf klarzustellen, inwieweit die gewählten Instrumente dazu bestimmt und geeignet sind, Mitglieder der AfD aus dem öffentlichen Dienst der FHH fernzuhalten.

Die vorliegende Gesetzesbegründung enthält zudem keinen Bezug und keine Ausführungen zu den seit 2020 mit der Regelanfrage im Bereich der Polizei gemachten Erfahrungen.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf unterliegt auch deswegen einem besonderen Begründungzwang, da die vorgesehenen Regelungen deutlich über die Regelungen anderer Länder hinausgehen. Dies gilt nicht nur für die Einbeziehung der Tarifbeschäftigte und selbst der studentischen Hilfskräfte, sondern auch für die vorgesehene Häufigkeit der Überprüfung, die zusätzliche Überprüfung beim Wechsel in bestimmte Bereiche und das vorgesehene Anfragerecht des Verfassungsschutzes beim Personalamt. Hier wäre die besondere Notwendigkeit in Hamburg auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit darzustellen. Dies gilt umso mehr, als dass Hamburg mit der Verschärfung des Disziplinarrechtes für die Beamtinnen und Beamten, der Erklärung bei Einstellung und der Wiedereinführung der Regelanfrage im Bereich der Polizei bereits weitgehende Maßnahmen gegen Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst ergriffen hat.

Selbst das Land Brandenburg hat als Vorreiter die Regelanfrage nur für neue Beamtinnen und Beamte, jedoch nicht für den gesamten öffentlichen Dienst inklusive der Tarifbeschäftigte eingeführt. Andere Länder beschränken derartige Regelungen auf die Polizei, Vollzugsbereiche oder Richterinnen und Richter. Beispielsweise hat das Land Mecklenburg-Vorpommern in § 12a des Beamten gesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) und in § 3a des Gesetz über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (RiG M-V) entsprechende Regelungen für Richterinnen und Richter sowie den Polizeivollzugsdienst und für die Laufbahn des Justizdienstes, soweit die Bewerberinnen und Bewerber in einer Justizvollzugseinrichtung, als Gerichts- und Bewährungshelfer, als Psychologe der Forensischen Ambulanz im Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit oder als Rechtspfleger tätig werden, geschaffen.

Der Hamburger Senat wäre hier in der Verantwortung, darzulegen, warum er die Gefahr für den öffentlichen Dienst durch Verfassungsfeinde in Hamburg signifikant höher bewertet als in Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern. Dies ist für den DGB nicht erkennbar.

### **Zur Definition besonders sicherheitsrelevanter Bereiche**

Frage wirft auch die Festlegung der besonders schützenswerten öffentlichen Bereiche auf. Wenn es tatsächlich im Schwerpunkt darum geht die Unterwanderung durch islamistische Gruppierungen abzuwehren, warum sind dann besondere Regelungen für den Landesbetrieb Verkehr, den Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer oder für die für den Katastrophenschutz zuständigen Bereiche erforderlich? Welche konkrete Gefahr einer Unterwanderung durch islamistische Gruppen besteht hier? Dies ist aus Sicht des DGB nicht nachvollziehbar.

Die besondere Einbeziehung und Hervorhebung dieser Bereiche wären nachvollziehbar, wenn die Regelung beispielsweise der Abwehr von Spionage durch fremde Mächte im Rahmen der Zeitenwende und damit der Vorbereitung militärischer Auseinandersetzungen mit anderen Staaten dienen würde. Dies ist durch die Aufgaben des Verfassungsschutzes in § 4 Abs. 1 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) explizit gedeckt, nicht jedoch durch den vorliegenden Gesetzesentwurf, der in § 34 a Abs. 3 festlegt: „Das Landesamt für Verfassungsschutz teilt der zuständigen Stelle mit, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Verfassungstreue der Person begründen, und übermittelt seine Erkenntnisse an die zuständige Stelle.“ Die Auskunft ist also auf die Frage der Verfassungstreue beschränkt. Zur Spionageabwehr wäre der Gesetzesentwurf zu präzisieren. Der Senat sollte dem Eindruck entgegenwirken, hier seine Motivlagen nicht transparent darzulegen.

Der angefügte Entwurf einer Regelanfrageverordnung (RegelAnVO) verzichtet ausweislich der Begründung auf die Nennung relevanter Dienststellen wie des Personalamtes und des Landeswahlamtes und verweist hier auf die in den sicherheitsrelevanten Bereichen dieser Dienststellen stattfindenden Sicherheitsüberprüfungen. Dies ist nachvollziehbar, wirft jedoch die Frage auf, warum dies nicht im gleichen Maße auch für den Landesbetrieb Verkehr und den Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer gelten soll.

### **Zum Auskunftsanspruch des Verfassungsschutzes gegenüber dem Personalamt**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht in Artikel 2 eine Änderung vor, die dazu führt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz sich zur Klärung der Frage, ob eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst besteht, an das Personalamt wenden kann. Das Personalamt soll dann über das zentrale Bezügeabrechnungssystem (KoPers) klären, ob eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst besteht und dies dem Landesamt für Verfassungsschutz zurückmelden.

Diese vorgesehene Regelung hat im Rahmen der gewerkschaftsinternen Beratung zu massiven Irritationen geführt. Die Notwendigkeit und die Zielsetzung einer derartigen Abfrage werden in der Gesetzesbegründung zu Artikel 2 nicht dargestellt. Der DGB schlägt deswegen die Streichung dieser Regelung vor.

### **Zur Häufigkeit der Überprüfung**

Der Gesetzesentwurf sieht eine hohe Dichte von Regelanfragen vor. Beispielsweise bei Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf, in ein Beamtenverhältnis auf Probe und vor einer Verbeamung auf Lebenszeit bzw. bei einem Tarifbeschäftigen mit Beginn der Ausbildung, vor dem Abschluss eines (ggf. befristeten) Arbeitsvertrages nach dem Ende der Ausbildung sowie beim Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages bzw. der befristeten Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages. Bis zu einer Verbeamung auf Lebenszeit

bzw. einem unbefristeten Arbeitsvertrag kann damit dreimal oder sogar häufiger eine Regelanfrage durchgeführt werden. Von einer Regelanfrage kann (nicht „muss“) abgesehen werden, wenn bereits eine Regelanfrage durchgeführt wurde und diese weniger als drei Jahre zurückliegt.

Diese Dichte und Häufigkeit der Regelanfrage sollten noch einmal kritisch hinterfragt und überprüft werden. Sie wirkt überdimensioniert und unterstreicht den Generalverdacht des Senates gegenüber seinen Beschäftigten.

### **Zur unterschiedlichen Ausprägung der Verfassungstreue**

Die Begründung des Gesetzesentwurfes weist richtigerweise darauf hin, dass an die unterschiedlichen Statusgruppen unter den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes unterschiedliche Anforderungen anzulegen sind. Die Anforderungen an die Verfassungstreue der Beamtinnen und Beamten sind dabei nicht eins zu eins auf die Tarifbeschäftigte zu übertragen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene weitgehende Gleichbehandlung beider Statusgruppen wirft hier eine ganze Reihe juristischer Fragen auf, die absehbar in konkreten Fällen einer höchstrichterlichen Klärung zuzuführen sind. Dies gilt auch für die Auswirkungen der Definition „besonders schützenswerter öffentlicher Bereiche“ und die damit verbundenen Ankündigungen, die Ausweitung der Regelungen zur Verfassungstreue auch auf freie Träger, beispielsweise im Schulbereich, prüfen zu wollen. Die über den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter hinausgehenden Regelungen des Gesetzesentwurfes werden damit absehbar nicht zum Rechtsfrieden beitragen, sondern im Falle einer Anwendung auf Jahre hinaus die Gerichte beschäftigen.

Fraglich ist beispielsweise, ob die tarifvertraglichen Regelungen zur Verfassungstreue im Tarifvertrag für die Beschäftigten der Länder zur Rechtfertigung einer pauschalen Anwendung der Regelanfrage auf alle Tarifbeschäftigte ausreichend sind oder ob mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine eigene arbeitsrechtliche Norm begründet wird, die über die Gesetzgebungskompetenz der Hamburgischen Bürgerschaft hinausgeht.

### **Zu Unterrichtstutorinnen, Unterrichtstutoren sowie studentischen Hilfskräften**

Nach der Gesetzesbegründung sollen von der Regelanfrage auch Unterrichtstutorinnen, Unterrichtstutoren sowie studentische Hilfskräfte an den Hochschulen erfasst werden. Dies wird in Hamburg eine große Zahl junger Menschen betreffen. Aus Sicht des DGB ist die Einbeziehung dieser jungen Menschen unverhältnismäßig und entbehrlich. Die Hochschulen sind keine besonders schützenswerten öffentlichen Bereiche im Sinne des Gesetzesentwurfes. Nur ein kleiner Teil der studentischen Hilfskräfte wird eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst anstreben.

Nach § 4 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) gelten diese Personengruppen explizit nicht als Angehörige des öffentlichen Dienstes. Sie sind damit vom Geltungsbereich des Personalvertretungsgesetzes weitgehend ausgeschlossen. Sie besitzen kein aktives und kein passives Wahlrecht zu den Personalräten, ihre Angelegenheiten unterliegen nicht der Mitbestimmung der Personalräte. Eine relevante und zahlenmäßig große Gruppe von jungen Menschen von der demokratischen Gestaltung ihrer Arbeitswelt aktiv auszuschließen, ihre Rechte zu beschneiden, um dann gleichzeitig eine besondere Verfassungstreue einzufordern, grenzt an politischer Willkür und ist gegenüber den Betroffenen nicht vermittelbar. Die Orientierung am beamtenrechtlichen Maßstab der Verfassungstreue muss auch mit ähnlichen Rechten einhergehen. § 51 des Beamtenstatusgesetzes des Bundes (BeamStG) garantiert das Recht der Beamten und Beamten auf eine Personalvertretung. An diesem Beispiel wird deutlich, dass ein demokratischer öffentlicher Dienst ein Gesamtkonzept erfordert.

### **Zur Einbindung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Der vorliegende Gesetzesentwurf verzichtet auf die Einbeziehung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in die Regelanfrage. Diese Nichteinbeziehung wird aus Sicht des DGB angemessen und sachgerecht begründet. Wesentliche Argumente sind dabei die Monopolausbildung durch den Staat und die Tatsache, dass sich nur ein kleiner Teil der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare anschließend für eine Tätigkeit beim Staat entscheidet. Der DGB wirbt dafür, diese Regelung beizubehalten. Eine Aufnahme der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Geltungsbereich der Regelanfrage würde zahlreiche grundsätzliche Folgefragen aufwerfen.

Die Sachverständige Sarah Geiger von der Universität Hamburg hat im Vorfeld der Anhörung im Innenausschuss in einem Blog explizit die Einbeziehung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in die Regelanfrage gefordert.<sup>17</sup> Da dieses Thema voraussichtlich Gegenstand der Anhörung wird, nimmt der DGB dazu ausführlicher Stellung.

Die im Blog angeführte Argumentation wäre nachvollziehbar, wenn Hamburg die Gruppe der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gleichzeitig wieder im Beamtenverhältnis auf Widerruf beschäftigen würde. Dies ist aktuell aber nicht der Fall, wurde politisch von Senat und Bürgerschaft bewusst anders entschieden und wäre für die Freie und Hansestadt Hamburg auch deutlich teurer. Wenn die Bürgerschaft die Argumentation aus dem Blog ernsthaft aufgreifen möchte, müsste in der Konsequenz wieder verbeamtet werden. Die

---

<sup>17</sup> Geiger, Sarah: Verfassungsfeinde auch im Vorbereitungsdienst: Ungerechtferigte Sonderbehandlung von Rechtsreferendar\*innen bei der hamburgischen Regelanfrage, VerfBlog, 2025/12/04, <https://verfassungsblog.de/hamburg-referendariat-regelanfrage/>, DOI: 10.17176/20251204-172203-0.

Einführung der Regelanfrage ohne eine Verbeamtung wäre inkonsequent und Rosinenpickerei zulasten der betroffenen jungen Menschen.

Bisherige Linie des Senates und Bürgerschaft ist, dass die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vorrangig und überwiegend für Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erfolgt. Daraus leiten sich auch der Verzicht auf die Verbeamtung auf Widerruf und eine deutliche finanzielle Schlechterstellung ab. Der Verzicht auf die Regelanfrage ist damit konsequent. Es gibt kein Gebot der Verfassungstreue für die Privatwirtschaft, Anwältinnen oder Anwälte. Auch Verfassungsfeinde haben einen Anspruch auf eine rechtliche Vertretung. Stehen alternativ jedoch der Sitzungsdienst für die Staatsanwaltschaft und die Tätigkeiten in Gerichten im Fokus der Ausbildung, wäre ein Beamtenverhältnis auf Widerruf geboten.

Die Autorin des Blogs geht bewusst nicht auf die Frage der Angemessenheit des Gesetzesentwurfes ein. Auch die Frage, ob die Einbeziehung der Auszubildenden, Unterrichtstutorinnen, Unterrichtstutoren sowie die studentischen Hilfskräfte in den Gesetzesentwurf angemessen ist, obwohl sie nur temporär und damit nicht dauerhaft beschäftigt werden, spielt damit in den Betrachtungen keine Rolle. Dies wird jedoch vom DGB und seinen Gewerkschaften durchaus kritisch und im Fall der Unterrichtstutorinnen, Unterrichtstutoren sowie die studentischen Hilfskräfte auch als nicht angemessen bewertet. Insbesondere die Einführung der Regelanfrage für studentische Hilfskräfte ist unverhältnismäßig. Aus einer eher fragwürdigen Überprüfung dieser Gruppe die Notwendigkeit einer Überprüfung auch der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare abzuleiten, erscheint damit wenig plausibel. Der Verzicht auf die Prüfung der Angemessenheit führt zu unangemessenen Empfehlungen.

Mit einer Verbeamtung auf Widerruf für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare wären für die Stadt Hamburg deutliche Mehrkosten verbunden, die zu einer Steigerung der Attraktivität der Ausbildung in Hamburg führen würden. In Hamburg erhalten Rechtsreferendare seit dem 1. Februar 2025 eine monatliche Unterhaltsbeihilfe von 1.583,07 €. Dies liegt erkennbar unterhalb der vergleichbaren Anwärterbezüge von aktuell 1730,83 Euro (A13) und 1767,17 Euro (A13Z). Auch der Kinderbetreuungszuschlag liegt unterhalb des Familienzuschlages für Beamtinnen und Beamte. Leistungen der Beihilfe werden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren nicht gewährt, es besteht auch keine Möglichkeit die pauschale Beihilfe zu beantragen. Die Verbeamtung wäre damit deutlich teurer und gleichzeitig eine deutliche Verbesserung für die Betroffenen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare würden gleichzeitig auch unter die Regelanfrage fallen.

Rosinenpickerei zulasten der jungen Menschen lehnt der DGB hingegen entschieden ab.

## **Zur Anhörung der Betroffenen**

Der Gesetzesentwurf sieht eine Anhörung der Betroffenen vor, wenn die Mitteilung von Erkenntnissen durch das Landesamt für Verfassungsschutz zu einer ablehnenden Entscheidung führen soll. Der Gesetzesentwurf lässt jedoch offen, welche Informationen den Betroffenen konkret im Rahmen dieser Anhörung vorgelegt werden sollen. Der DGB plädiert dafür, den Betroffenen alle vom Verfassungsschutz vorgelegten Informationen im Rahmen der Anhörung zu übermitteln, damit die Betroffenen die Möglichkeit haben, hierzu umfassend Stellung zu nehmen. Die Gesetzesbegründung wäre an dieser Stelle entsprechend zu präzisieren.

Ohne eine entsprechende Ergänzung droht eine Beweislastumkehr unter unvollständiger Information. Die Bewerberinnen und Bewerber müssten sich gegen Erkenntnisse verteidigen, die sie ggf. nicht umfassend nachvollziehen können.

Generell stellt sich die Frage, welche Informationen den Einstellungsbehörden und der obersten Dienstbehörde seitens des Verfassungsschutzes zur Verfügung gestellt werden. Der Gesetzestext selbst erweckt auf Seite 7, den Eindruck, es würden alle vorliegenden Erkenntnisse übermittelt werden. Die Gesetzesbegründung betont auf Seite 15: „Dem LfV kommt keine eigene Bewertungskompetenz zu.“ Auf Seite 4 ist jedoch von einem „Behördenzeugnis“ die Rede, welches spätestens im Rahmen der Akteneinsicht eingesehen werden könnte. Der Auskunftserteilung an Betroffene sind nach § 38 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes sind deutliche Grenzen gesetzt. Unter anderem ist die Herkunft der Daten nicht offenzulegen. Wenn dies analog für die Auskünfte im Rahmen der Regelanfrage gilt, sind die entsprechenden Informationen durch den Verfassungsschutz aufzuarbeiten und das Behördenzeugnis zu erstellen. Wie dies ohne eine Bewertung der vorliegenden Informationen durch den Verfassungsschutz geschehen soll, ist offen.

Der DGB weist daraufhin, dass im Rahmen der Regelanfrage im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG auch Erkenntnisse aus dem Bund oder anderen Ländern übermittelt werden können, die wegen unterschiedlicher politischer Ausrichtungen der Landesregierungen durchaus mit Vorsicht zu genießen sind und nach Hamburger Maßstäben keine Aufnahme in dem System gefunden hätten. Der DGB erwartet hier einen kritischen Blick der Einstellungsbehörden und der obersten Dienstbehörde.

## **Einbeziehung der Personalvertretungen**

Bisher ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht geregelt, wie die Beteiligung der Personalvertretungen gewährleistet werden soll und welche Rolle den Personalvertretungen im Verfahren zukommen wird. Es handelt sich hier um Fragen der Einstellung und Stellenbesetzung sowie im Rahmen der Überwachungspflichten um datenschutzrechtliche Aspekte. Hier wird zwingend eine Nachbesserung des Gesetzentwurfs eingefordert.

## **Zur Einführung der Heilfürsorge im Justizvollzug**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht auch die Einführung der Heilfürsorge im Justizvollzug vor. Dies steht in keinem Zusammenhang zur Wiedereinführung der Regelanfrage und wird vom DGB begrüßt.

Der DGB erneuert in diesem Zusammenhang seine Forderung nach einer Freien Heilfürsorge für die Polizei, die Feuerwehr und den Justizvollzug. Die Eigenbeteiligung durch die Beschäftigten von 1,4 % des Grundgehaltes ist zu streichen bzw. zumindest in einem ersten Schritt zu reduzieren. Der DGB weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der entsprechende Eigenanteil in Schleswig-Holstein nur 1,0 % des Grundgehaltes beträgt.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Kritik, Anmerkungen und Hinweise. Für Rückfragen und ergänzende mündliche Erörterungen stehen wir im Rahmen der Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Schwede